

Zeitschrift: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern

Band: 26 (1926)

Rubrik: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verordnung

5. Januar
1926.

betreffend

Aufhebung einzelner Bestimmungen über den Mieterschutz.

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Justizdirektion,
beschliesst:**

§ 1. Die Vorschriften der Verordnung vom 14. September 1920 betreffend die Bekämpfung der Miet- und Wohnungsnot, soweit sie noch in Kraft stehen, werden nach Massgabe der folgenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 2. Die gestützt auf die kantonale Verordnung vom 14. September 1920 betreffend die Bekämpfung der Miet- und Wohnungsnot und auf den Bundesratsbeschluss vom 28. Juli 1922 erlassenen Gemeindeverordnungen über den Mieterschutz können nur noch angewendet werden

- a) auf Mietverträge über Wohnungen von mehr als drei Zimmern mit Wirkung bis längstens 1. Mai 1926;
- b) auf Mietverträge über Wohnungen von drei und weniger Zimmern mit Wirkung bis längstens 1. November 1926.

Mietzinserhöhungen und Kündigungen von Verträgen über Wohnungen von mehr als 3 Zimmern, die auf den 1. Mai 1926 lauten, dürfen vom Mietamt nicht mehr überprüft werden. Mietzinserhöhungen und Kündigungen auf einen früheren Termin dürfen nur mehr mit Wirkung bis höchstens 1. Mai 1926 überprüft werden.

5. Januar Mietzinserhöhungen und Kündigungen von Verträgen
 1926. über Wohnungen von drei und weniger Zimmern, die auf den 1. November 1926 lauten, dürfen vom Mietamt nicht mehr überprüft werden. Mietzinserhöhungen und Kündigungen auf einen früheren Zeitpunkt dürfen nur mehr mit Wirkung bis höchstens 1. November 1926 überprüft werden.

Weitergehende Verfügungen der Mietämter sind nichtig.

§ 3. Bei der Feststellung der Zahl der Zimmer einer Wohnung sind Mansarden, Kammern und ähnliche Räume nicht mitzuzählen.

Die zur Beurteilung der Begehren der Mieter zuständigen Behörden entscheiden im Streitfalle auch über die Zugehörigkeit der Wohnung zu der einen oder andern Kategorie.

§ 4. Die Ausführungsbestimmungen der Gemeinden zu den Bundesratsbeschlüssen über den Mieterschutz und zu der Verordnung vom 14. September 1920 betreffend die Bekämpfung der Miet- und Wohnungsnot treten ausser Kraft, soweit sie mit den Vorschriften des gegenwärtigen Beschlusses nicht mehr vereinbar sind.

Auf den 1. Mai und den 1. November 1926 treten im Sinne der vorstehenden Bestimmungen sämtliche Bestimmungen über den Mieterschutz ausser Kraft.

§ 5. Dieser Beschluss ist zu veröffentlichen.

Bern, den 5. Januar 1926.

Im Namen des Regierungsrates:

Der Präsident:

Merz,

Der Staatsschreiber:

Rudolf.

Verordnung12. Januar
1926.

über

das Absenzenwesen bei den kaufmännischen Fortbildungsschulen.**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

gestützt auf § 23, Absatz 3, des Gesetzes vom 19. März 1905 über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre,

in Ergänzung von § 6, Ziffer 9, der Verordnung vom 21. Februar 1906 über Lehrplan, Unterrichtszeit und Absenzwesen bei den kaufmännischen Fortbildungsschulen,

auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschliesst:

§ 1. Als Entschuldigungsgründe für Absenzen schulpflichtiger Lehrlinge gelten Krankheit, Militärdienst, Todesfall, schwere Krankheit in der Familie oder andere Verhinderungen ernster Natur.

Die schriftlichen Entschuldigungen müssen vom Prinzipal beglaubigt sein und sind der Schulleitung innerhalb acht Tagen zuzustellen. Falls über die Richtigkeit der Entschuldigungsgründe Zweifel obwalten, kann die Aufsichtsbehörde bei Krankheit ein ärztliches Zeugnis, in andern Fällen eine sonstige glaubhafte Bescheinigung verlangen.

§ 2. Vereinzelte unentschuldigte und unabsichtliche Absenzen können für höchstens sechs Unterrichtsstunden

12. Januar per Semester durch die Aufsichtsbehörde mit Busse bis 1926. auf 50 Rappen per Stunde geahndet werden. Die Busse kann erlassen werden, wenn der Lehrling die versäumten Unterrichtsstunden innerhalb einer festgesetzten Frist nachholt.

§ 3. In Fällen von absichtlichen oder einer grössern Anzahl von unentschuldigten Absenzen hat die Aufsichtsbehörde der Schule gegen den fehlbaren Lehrling und unter Umständen auch gegen den Prinzipal durch Vermittlung der Lehrlingskommission Strafanzeige einzureichen. Der Lehrling kann ausserdem in eine untere Stufe versetzt oder zur Wiederholung des Kurses im folgenden Semester angehalten werden. Die Lehrlingskommission ist verpflichtet, die Strafanzeige ohne weitere Untersuchung des Falles weiterzuleiten.

§ 4. Wegen grober Verletzung der Disziplin, wiederholter Widersetlichkeit und ähnlicher schwerer Verstösse gegen die Schulordnung kann die Aufsichtsbehörde einen schulpflichtigen Schüler für eine bestimmte Zeit vom Unterricht ausschliessen. Die dahерige Versäumnis gilt als unentschuldigte Absenz im Sinne der §§ 2 und 3.

Dauernde Ausweisungen sind unzulässig.

§ 5. Unentschuldigte Absenzen sind im Falle von Strafanzeige vom Richter gemäss § 34 des Gesetzes vom 19. März 1905 über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre zu bestrafen.

§ 6. Die Bestimmungen dieser Verordnung finden beim Sonntagsunterricht keine Anwendung. Kein Lehrling kann zum Besuch des Sonntagsunterrichts gezwungen werden (§ 25 des Gesetzes).

§ 7. Diese Verordnung, durch welche widersprechende Bestimmungen der Verordnung vom 21. Februar

1906 über Lehrplan, Unterrichtszeit und Absenzenwesen 12. Januar
bei den kaufmännischen Fortbildungsschulen aufgehoben 1926.
werden, tritt sofort in Kraft. Sie ist im Amtsblatt öffent-
lich bekanntzumachen und in die Gesetzesammlung auf-
zunehmen.

Bern, den 12. Januar 1926.

Im Namen des Regierungsrates:

Der Präsident:

Merz,

Der Staatsschreiber:

Rudolf.

29. Januar
1926.

Regulativ
betreffend
die kantonalen Lebensmittelinspektoren.
(Abänderung.)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Direktion des Innern,
beschliesst:

- I.** Der Absatz 3 von § 10 des Regulativs vom 15. November 1912 wird dahin abgeändert, dass die Lokalentschädigung für den Lebensmittelinspektor, welcher in der Stadt Bern wohnt, auf den Höchstbetrag von Fr. 500 angesetzt wird.
- II.** Diese Abänderung tritt auf den 1. Januar 1926 in Kraft.

Bern, den 29. Januar 1926.

Im Namen des Regierungsrates:

Der Vize-Präsident:

W. Bösiger,

Der Staatsschreiber:

Rudolf.

Gesetz

31. Jan.
1926.

betreffend

**Abänderung einzelner Bestimmungen des Gesetzes
vom 7. Juli 1918 über die direkten Staats- und
Gemeindesteuern.**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Art. 1. Die nachstehend genannten Artikel des Gesetzes vom 7. Juli 1918 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern werden abgeändert wie folgt:

Art. 7 erhält folgende neue Ziffer 4:

4. Alters-, Pensions-, Hülfs- und Hinterbliebenenkassen, welche vom Staat oder von Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden mit Inbegriff ihrer Unterabteilungen und von Gemeindeverbänden für ihr Beamten-, Angestellten- und Arbeiterpersonal als selbständige juristische Personen gegründet sind.

Alters-, Pensions-, Hülfs- und Hinterbliebenenkassen, welche von andern öffentlich-rechtlichen Korporationen, privaten Interessenverbänden oder Unternehmungen als

31. Jan.
1926. selbständige juristische Personen gegründet sind, haben von ihren vermögenssteuerpflichtigen Kapitalien, soweit dieselben als Deckungskapital im versicherungstechnischen Sinne in Betracht fallen, nur denjenigen Steuerbetrag zu zahlen, der der Versteuerung der dahерigen Erträge als Einkommen I. Klasse ohne Einrechnung der Progression entspricht.

Art. 17 erhält folgende neue Ziffer 5:

5. natürliche oder juristische Personen und Personengesamtheiten irgendwelcher Art, welche im Kanton Bern keinen Wohnsitz oder Geschäftssitz haben oder ihn aufgeben, jedoch anlässlich der Veräußerung im Kanton Bern gelegener Grundstücke einen Kapitalgewinn oder Spekulationsgewinn erzielen, welcher als Einkommen II. Klasse im Sinne des Art. 19 dieses Gesetzes zu versteuern ist; ebenso Personen, welchen aus im Kanton Bern gelegenen Grundstücken ein Miterbenanteil gemäss Art. 619 ZGB zufällt.

Art. 18 erhält folgende neue Ziffer 4:

4. Alters-, Pensions-, Hülfs- und Hinterbliebenenkassen, welche vom Staat oder von Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden mit Inbegriff ihrer Unterabteilungen und von Gemeindeverbänden für ihr Beamtens-, Angestellten- und Arbeiterpersonal als selbständige juristische Personen gegründet sind.

Alters-, Pensions-, Hülfs- und Hinterbliebenenkassen, welche von andern öffentlich-rechtlichen Korporationen, privaten Interessenverbänden oder Unternehmungen als selbständige juristische Personen gegründet sind, versteuern die Erträge ihres beweglichen Vermögens, soweit es als Deckungskapital im versicherungstechnischen Sinne in Betracht fällt, zu dem für Einkom-

men I. Klasse geltenden Ansatz ohne Berechnung eines Steuerzuschlages. 31. Jan. 1926.

Art. 20, Ziff. 2 und 3, erhalten folgende neue Fassung:

2. vom Einkommen I. Klasse natürlicher Personen ein Betrag von Fr. 1500.—. Verheiratete Steuerpflichtige, sowie Verwitwete oder Geschiedene, welche mit minderjährigen Kindern aus der früheren Ehe in gemeinsamem Haushalt leben, sind zu einem weiteren Abzug von Fr. 100.— berechtigt. Überdies kann der Steuerpflichtige für jedes seiner Kinder unter 18 Jahren und für jede von ihm unterhaltene erwerbsunfähige und vermögenslose Person einen Abzug von Fr. 100.— machen; für natürliche Personen, deren reines Einkommen I. Klasse Fr. 3000.— nicht übersteigt, erhöht sich der Abzug für jedes Kind unter 18 Jahren auf Fr. 200.—.

3. vom Einkommen II. Klasse ein Betrag von Fr. 100.—. Witwen, welche noch für minderjährige, vermögenslose Kinder zu sorgen haben, sowie Personen, welche wegen Alters oder Gebrechen nicht imstande sind, ihren Unterhalt zu verdienen, können

- a. sofern ihr Gesamteinkommen (Einkommen I. und II. Klasse, inbegriffen den zu 4 % zu berechnenden Ertrag ihres steuerpflichtigen Kapitalvermögens und ihres reinen Grundsteuerkapitals) Fr. 1600.— nicht übersteigt, von ihrem Einkommen II. Klasse als steuerfrei so viel abziehen, als ihr Einkommen I. Klasse unter den gemäss Ziff. 2 zulässigen Abzügen bleibt;
- b. sofern ihr Gesamteinkommen im Sinne von lit. a hievor Fr. 1600.—, nicht aber Fr. 2200.— übersteigt, von ihrem Einkommen II. Klasse als steuerfrei die Hälfte des Betrages abziehen, um den ihr Einkommen I. Klasse unter den gemäss Ziff. 2 zulässigen Abzügen bleibt, jedoch im Maximum Fr. 800.—.

31. Jan.
1926.

Art. 22 erhält folgende neue Ziffer 10:

10. 10 % von bezogenen Pensionen, im Maximum Fr. 600.—. Werden Abzüge nach Massgabe von Ziff. 1, 6 und 7 dieses Artikels vorgenommen, so hat der Abzug von 10 % nur von der um die betreffenden Beträge reduzierten Pension zu erfolgen.

Art. 35 erhält folgende neue Absätze 3, 4, 5 und 6:

Der Steuerbezug durch die Gemeinden beginnt sofort nach Rechtskraft der Steuerregister und soll bis zu dem durch den Regierungsrat in seiner jährlichen Verordnung festgesetzten Steuerbezugstermin beendigt sein. Der Bezug der nach Massgabe von Art. 37, Abs. 1, im Nachtaxationsverfahren festgestellten Steuern beginnt sofort nach Rechtskraft dieser Taxationen und soll innert 30 Tagen beendigt sein.

Für Steuerbeträge, welche innert 30 Tagen nach den im vorigen Absatz bestimmten Endterminen der Bezugsfrist nicht bezahlt werden, ist vom Ablauf dieser Frist hinweg ein Zins von 5 % zu entrichten.

In Rekursfällen ist der Zins zu entrichten von den nach Massgabe der Rekurerledigung geschuldeten Steuerbeträgen. Der Zins läuft von den in Absatz 3 bestimmten Terminen hinweg.

Wenn besondere Umstände es rechtfertigen, können die Steuerverwaltungen des Kantons und der Gemeinden auf die Verzinsung der Steuerbeträge ganz oder teilweise verzichten.

Art. 2. Dieses Gesetz tritt auf den 1. Januar 1926 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Juli 1918 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern sowie der zugehörigen Dekrete und Verordnungen, die mit den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes in Widerspruch stehen, aufgehoben.

Auf Steuerrückstände der früheren Steuerjahre ist 31. Jan.
erst vom Zeitpunkt der Betreibung hinweg ein Verzugs- 1926.
zins von 5 % zu entrichten.

Bern, den 16. November 1925.

Im Namen des Grossen Rates:

Der Präsident:

O. Schneeberger,

Der Staatsschreiber:

Rudolf.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 31. Januar 1926,

beurkundet:

Das Gesetz betreffend Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Juli 1918 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern ist bei einem absoluten Mehr von 38,700 mit 43,895 gegen 33,503, also mit einem Mehr von 10,392 Stimmen angenommen worden.

Demgemäß wird verfügt:

Das Gesetz ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 10. Februar 1926.

Im Namen des Regierungsrates:

Der Präsident:

Merz,

Der Staatsschreiber:

Rudolf.

19. Febr.
1926.

Verordnung

betreffend

**die Ausrichtung der Beiträge, welche zum Zwecke
der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und zur
Förderung der Hochbautätigkeit bewilligt werden.**

(Abänderung.)

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Direktion des Innern,
beschliesst:**

I. Die Verordnung vom 6. März 1920 betreffend die Ausrichtung der Beiträge, welche zum Zwecke der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und zur Förderung der Hochbautätigkeit bewilligt werden, wird durch folgende zwei Paragraphen ergänzt:

§ 20a. Bei Zwangsverwertungen von Gebäuden, für welche von Bund, Kanton und Gemeinde Darlehen zu einem Zinsfuss von 4% gewährt wurden, stellt das kantonale Arbeitsamt auf Veranlassung der kantonalen Finanzdirektion die baulichen Verhältnisse des Objektes fest und überweist den bezüglichen Bericht mit seinem Antrag der kantonalen Finanzdirektion.

Nach Durchführung der Zwangsverwertung gibt die kantonale Finanzdirektion dem kantonalen Arbeitsamt zuhanden des eidgenössischen Arbeitsamtes und der betreffenden Gemeinde Kenntnis vom Resultat des Verfahrens.

§ 20b. Über die bei der Hypothekarkasse eingegangenen Kapitalrückzahlungen gibt die Hypothekarkasse jeweilen dem kantonalen Arbeitsamt zuhanden des eidgenössischen Arbeitsamtes Kenntnis.

19. Febr.
1926.

II. Diese Ergänzung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Bern, den 19. Februar 1926.

Im Namen des Regierungsrates:

Der Präsident:

Merz,

Der Staatsschreiber:

Rudolf.

12. März
1926.

Beschluss des Regierungsrates

betreffend

die Übertragung von Kompetenzen in Handelsregister- sachen an die Justizdirektion.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Justizdirektion,
beschliesst:

- I.** Die Zuständigkeit zum Erlass der Verfügungen betreffend Löschung von Vereinen, Aktiengesellschaften und Genossenschaften im Handelsregister (Art. 4, Absatz 1 der bundesrätlichen Verordnung vom 27. Dezember 1910 und Art. 16, Absatz 3 der Verordnung II vom 16. Dezember 1918) wird der kantonalen Justizdirektion als unterer Aufsichtsbehörde in Handelsregistersachen übertragen.
- II.** Dieser Beschluss tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Bern, den 12. März 1926.

Im Namen des Regierungsrates:

Der Präsident:

Merz,

Der Staatsschreiber

Rudolf.

Beschluss des Regierungsrates12. März
1926.

betreffend

**die grundbuchliche Behandlung von baupolizeilichen
Bewilligungen.****Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

auf den Antrag der Bau- und der Justizdirektion,

beschliesst:

I. Wenn eine hiefür zuständige Behörde in Anwendung von Art. 6 des Strassenpolizei-Gesetzes vom 10. Juni 1906 eine baupolizeiliche Bewilligung erteilt und daran sichernde Bedingungen knüpft, so kann mit der Bewilligung die weitere Auflage verbunden werden, es sei das Verhältnis unter der Rubrik «Beschreibung des Grundstückes» im Grundbuch anzugeben.

II. Die Bemerkung ist möglichst kurz zu fassen; sie soll in der Regel lauten: «Bewilligung mit Revers gemäss Art. 6 des Strassenpolizeigesetzes vom 10. Juni 1906, bzw. der Vollziehungsverordnung vom 5. Juni 1907, Beleg A und V. 19... Nr.»

III. Die Angabe im Grundbuch ist vom Eigentümer durch ein dem Regierungsrats-Beschluss oder der Verfügung der Baudirektion nachzutragendes Gesuch zu veranlassen. Die Löschung erfolgt gestützt auf eine Mitteilung der zuständigen Behörde.

12. März **IV.** Dieser Beschluss tritt mit seiner Veröffentlichung
1926. in Kraft.

Bern, den 12. März 1926.

Im Namen des Regierungsrates:

Der Präsident:

Merz,

Der Staatsschreiber:

Rudolf.

Vom Bundesrat genehmigt am 5. November 1926.

Staatskanzlei.

Beschluss des Regierungsrates
betreffend
den Einheitshorizont für Höhenangaben.

12. März
 1926.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
 gestützt auf Art. 21 der bundesrätlichen Verordnung
 vom 15. Dezember 1910 betreffend die Grundbuchver-
 messungen,
 auf den Antrag der Baudirektion,

beschliesst:

I. Projekt- und Baupläne jeder Art, die der Staats-
 verwaltung eingereicht werden, sollen ausser dem Maßstab
 und der Nordrichtung auch die Horizontangabe enthalten,
 auf die sich die Höhenkoten beziehen. Als solche ist in
 Zukunft einzig der schweizerische Einheitshorizont, Repère
 Pierre du Niton 373,6 m ü. M. massgebend.

II. Auf Plänen für Bauten, die noch in Ausführung
 begriffen sind, ist derjenige Horizont deutlich anzugeben,
 auf den sich die angenommenen Höhen beziehen.

III. In Projektplänen für noch nicht ausgeführte Bau-
 ten sind die Koten nach der neuen Bestimmung abzu-
 ändern. Über allfällige notwendig werdende Ausnahmen
 entscheidet die Baudirektion des Kantons Bern.

IV. Dieser Beschluss tritt auf 1. Mai 1926 in Kraft.

Bern, den 12. März 1926.

Im Namen des Regierungsrates:

Der Präsident:
Merz,

Der Staatsschreiber:
Rudolf.

12. März
1926.

Verordnung

über

die Berufslehre in den Metallgewerben.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Anwendung von § 11 des Gesetzes vom 19. März 1905 über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre, nach Anhörung der beteiligten Berufsangehörigen und der kantonalen Handels- und Gewerbekammer, auf Antrag der Direktion des Innern,

beschliesst:

§ 1. In den Metallgewerben wird die minimale Dauer der Lehrzeit folgendermassen festgesetzt:

Bijoutier (Gold- und Silberarbeiter)	$3\frac{1}{2}$	Jahre
Eisen- und Metalldreher	3	"
Elektromonteure	3	"
Feilenhauer	$2\frac{1}{2}$	"
Giesser (Former)	3	"
Graveure	4	"
Gürtler	3	"
Heizungsmonteure	3	"
Kupferschmiede	$3\frac{1}{2}$	"
Maschinenschlosser	3	"
Mechaniker (Elektromechaniker, Klein- und Präzisionsmechaniker, Werkzeugmechaniker)	$3\frac{1}{2}$	"

Messerschmiede	3½ Jahre	12. März
Metalldreher	3	„ 1926.
Metalldrucker	3	“
Optiker	3	“
Schlosser	3½	“
Schmiede (Huf-, Wagen- und Karosserie-schmiede, Hammer- und Zeugschmiede) .	3	“
Spengler	3	“
Wagner, Wagenbauer und Karosseriewagner	3	“
Zinngiesser	3	“
Ziseleure	4	“

Für Lehrlinge, die das 18. Altersjahr überschritten oder Vorkenntnisse im Beruf haben, kann von der kantonalen Handels- und Gewerbekammer eine entsprechend kürzere Lehrzeit bewilligt werden.

Vorbehalten bleiben die reglementarischen Bestimmungen über die Dauer der Lehrzeit in den vom Staate beaufsichtigten Fachschulen und die Bestimmungen der Verordnung über die Berufslehre der Auto- und Velo-mechaniker vom 29. Juli 1924.

§ 2. Die wöchentliche Arbeits- und Präsenzzeit der Lehrlinge darf auf dem Lande 60 Stunden und in städtischen Verhältnissen 54 Stunden nicht überschreiten.

Für die dem Fabrikgesetz unterstellten Betriebe gelten die einschlägigen Bestimmungen des Fabrikgesetzes. Die Sonntage und die staatlich anerkannten Feiertage sind dem Lehrling als Ruhetage freizugeben.

§ 3. Jeder Lehrling hat Anspruch auf jährliche Ferien während mindestens 3 zusammenhängenden Arbeitstagen.

§ 4. Beschäftigt ein Lehrmeister keine Arbeiter, so darf er nur einen Lehrling halten.

12. März 1926. Wenn $3\frac{1}{2}$ Jahre Lehrzeit vereinbart sind, so darf im letzten Halbjahr der Lehrzeit ein zweiter Lehrling eingestellt werden.

Geschäfte mit 1 bis 2 gelernten ständigen Arbeitern können 2 Lehrlinge halten.

Geschäfte mit 3 bis 5 gelernten ständigen Arbeitern können 3 Lehrlinge halten.

Geschäfte mit 6 bis 8 gelernten ständigen Arbeitern können 4 Lehrlinge halten.

Geschäfte mit 9 bis 11 gelernten ständigen Arbeitern können 5 Lehrlinge halten.

Je weitere 5 Arbeiter berechtigen zur Anstellung eines weiteren Lehrlings.

Für das Schlossergewerbe werden mit Rücksicht auf die starke Abwanderung die vorerwähnten Maximalzahlen um je einen Lehrling erhöht.

§ 5. Elektro-Installateure, die Lehrlinge ausbilden wollen, müssen im Besitze der Bewilligung eines Elektrizitätswerkes zur Ausführung elektrischer Installationen sein.

§ 6. Werden von schweizerischen oder kantonalen Berufsverbänden in einem Zweige der Metallgewerbe die Fachprüfungen der Lehrlinge der Mitglieder besonders durchgeführt, so ist eine bezügliche Prüfungsordnung der kantonalen Lehrlingsprüfungskommission zuhanden der Direktion des Innern zur Genehmigung vorzulegen.

Diese Lehrlinge haben die Schulprüfung gemeinsam mit den Lehrlingen der andern Berufsarten zu bestehen.

§ 7. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1905 über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre.

§ 8. Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach § 34 des Gesetzes vom 19. März 1905 bestraft. 12. März
1926.

§ 9. Diese Verordnung ersetzt diejenige vom 3. Dezember 1913. Sie tritt sofort in Kraft, ist im Amtsblatt bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 12. März 1926.

Im Namen des Regierungsrates:

Der Präsident:

Merz,

Der Staatsschreiber:

Rudolf.

23. März
1926.

Verordnung

betreffend die

Beschäftigung der jugendlichen und weiblichen Personen in den Gewerben.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung:

1. des Bundesgesetzes vom 31. März 1922 über die Beschäftigung der jugendlichen und weiblichen Personen in den Gewerben (Bundesgesetz),
2. der Vollzugsverordnung des Bundesrates vom 15. Juni 1923 zum erwähnten Bundesgesetz (Vollzugsverordnung);

auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschliesst:

§ 1. Dem Bundesgesetz sind gemäss Art. 1 desselben unterstellt:

1. die öffentlichen und privaten industriellen und gewerblichen Betriebe, auf die das Bundesgesetz vom 18. Juni 1914 und 27. Juni 1919 betreffend die Arbeit in den Fabriken keine Anwendung findet. Als solche gelten insbesondere:

- a) Bergwerke, Steinbrüche und andere Anlagen zur Gewinnung von Bodenschätzen;
- b) Gewerbe, in denen Gegenstände hergestellt, umgeändert, gereinigt, ausgebessert, verziert, fertiggestellt, verkaufsbereit gemacht oder in denen Stoffe

umgearbeitet werden, mit Einschluss des Schiffbaues, der Abbruchunternehmungen, der Erzeugung, Umformung und Übertragung von motorischer Kraft irgendwelcher Art und von Elektrizität;

23. März
1926.

- c) der Bau, der Wiederaufbau, die Instandhaltung, die Ausbesserung, der Umbau oder der Abbruch von Bauwerken, Eisenbahnen, Strassenbahnen, Häfen, Docks, Dämmen, Kanälen, Anlagen für die Binnenschiffahrt, Strassen, Tunnels, Brücken, Strassenüberführungen, Abwasserkanälen, Brunnenschächten, Telegraph- und Telephonanlagen, elektrischen Anlagen, Gas- und Wasserwerken und andern Bauarbeiten, sowie die dazu nötigen Vor- und Grundarbeiten;

2. die öffentlichen und privaten Betriebe, die der Beförderung von Personen oder Gütern dienen, mit Ausnahme der Handbeförderung und der vom Bund betriebenen oder konzessionierten Verkehrsanstalten (Art. 1 des Bundesgesetzes und Art. 3 der Vollzugsverordnung).

§ 2. Nicht unter das Gesetz fallen:

1. Betriebe, in denen nur Mitglieder einer und der selben Familie arbeiten;

2. die Landwirtschaft. Zu ihr gehören:

- a) die Forstwirtschaft, die Gärtnerie, die Torfgewinnung, die Fischzucht und Fischerei, sowie sämtliche Spezialzweige der Landwirtschaft, wie Viehhaltung und Viehzucht, Geflügelhaltung, Bienenzucht, Obst-, Wein-, Gemüse-, Beeren-, Zuckerrüben- und Tabakbau;
- b) Käsereien und Kundenmühlen, ferner die mit einem landwirtschaftlichen Betrieb verbundenen Nebengewerbe, wie Molkereien, Obst- und Weinkeltereien, Brennereien, Gemüse- und Obstdörrereien;

23. März 1926.
- c) landwirtschaftliche Betriebe (mit Einschluss der unter a und b aufgeführten Betriebsarten), die als Nebenbetriebe mit einem der dem Gesetze unterstellten Betriebe verbunden sind;
 - 3. der Handel;
 - 4. die Hotels, Gasthöfe und Wirtschaften (Art. 1, 3. Abs., des Bundesgesetzes und Art. 4 der Vollzugsverordnung).

§ 3. Kinder, welche das vierzehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen in den dem Bundesgesetz unterstellten Betrieben und deren Nebenbetrieben nicht beschäftigt werden (Art. 2 des Bundesgesetzes).

§ 4. Personen, die das achtzehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen in den dem Bundesgesetz unterstellten Betrieben und deren Nebenbetrieben während der Nacht nicht beschäftigt werden.

Überdies dürfen weibliche Personen ohne Unterschied des Alters während der Nacht in den dem Bundesgesetz unterstellten öffentlichen und privaten industriellen und gewerblichen Betrieben und deren Nebenbetrieben nicht beschäftigt werden.

Unter «Nacht» ist ein Zeitraum von wenigstens elf aufeinanderfolgenden Stunden zu verstehen, welcher die Zeit von zehn Uhr abends bis fünf Uhr morgens in sich schliesst (Art. 3 des Bundesgesetzes).

§ 5. Das Verbot der Nachtarbeit kann durch Bewilligung ausser Kraft gesetzt werden (Art. 4 des Bundesgesetzes):

1. für Personen im Alter von sechszehn bis achtzehn Jahren und für weibliche Personen über achtzehn Jahre im Fall einer nicht vorherzusehenden, sich nicht periodisch wiederholenden Betriebsunterbrechung, die auf höhere Gewalt zurückzuführen ist:

2. für weibliche Personen über achtzehn Jahre ausserdem in Fällen, wo es sich um die Verarbeitung von Rohstoffen oder um die Bearbeitung von Gegenständen handelt, die einem sehr raschen Verderben ausgesetzt sind, wenn es zur Verhütung eines sonst unvermeidlichen Verlustes an diesen Rohstoffen oder Gegenständen erforderlich ist.

23. März
1926.

§ 6. Zuständig für die Erteilung von Ausnahmebewilligungen sind:

1. der Regierungsstatthalter für höchstens 10 aufeinander folgende Nächte;

2. die Direktion des Innern für mehr als 10 Nächte. Das der Stempelpflicht unterliegende Gesuch ist der Ortspolizeibehörde einzureichen, die es mit ihrem Gutachten an die zuständige Behörde weiterleitet. In Notfällen geht das Gesuch direkt an die entscheidende Behörde.

§ 7. In den dem Einfluss der Jahreszeiten unterworfenen Betrieben sowie in allen Fällen, in denen ausserordentliche Umstände es erheischen, kann für die weiblichen Personen über 18 Jahre der Zeitraum, in dem die Nachtarbeit verboten ist, an sechzig Tagen im Jahr auf zehn Stunden herabgesetzt werden (Art. 5 des Bundesgesetzes).

Die Bewilligung hierfür wird vom Regierungsrat erteilt. Er hat in jedem Fall auf die Bestimmungen im Art. 11 des Gesetzes vom 23. Februar 1908 betreffend den Schutz von Arbeiterinnen Rücksicht zu nehmen.

§ 8. In den dem Bundesgesetz unterstellten Betrieben ist ein Verzeichnis der darin beschäftigten Personen unter achtzehn Jahren mit Angabe ihres Geburtsdatums zu führen (Art. 7 des Bundesgesetzes).

§ 9. Die Aufsicht über die Durchführung des Bundesgesetzes und der Vollzugsverordnung im Kanton liegt der Direktion des Innern ob.

23. März
1926.

§ 10. Der Ortspolizeibehörde liegt ob:

1. die Aufsicht über die Handhabung des Bundesgesetzes, der Vollzugsverordnung und dieser Verordnung;
2. die Begutachtung von Gesuchen gemäss § 6 hiervor;
3. die Kontrolle über die Einhaltung der in Anwendung der §§ 6 und 7 dieser Verordnung erteilten Bewilligungen.
4. die jährliche Berichterstattung an den Regierungsstatthalter zuhanden der Direktion des Innern über die Handhabung dieser Verordnung in Verbindung mit dem Bericht über den Vollzug des Gesetzes vom 23. Februar 1908 betreffend den Schutz von Arbeiterinnen.

§ 11. Widerhandlungen gegen die §§ 3, 4 und 8 dieser Verordnung werden gemäss Art. 11 des **Bundesgesetzes** bestraft.

Die Richterämter (bzw. die Kanzlei der ersten Strafkammer) sind verpflichtet, jedes in Anwendung von Art. 11 des Bundesgesetzes gefällte endgültige Strafurteil oder jeden von den zuständigen Gerichtsbehörden gefassten endgültigen Beschluss betreffend Aufhebung einer wegen Widerhandlung gegen das Bundesgesetz eingeleiteten Strafuntersuchung nebst den Strafakten sofort der Direktion des Innern zuhanden der Abteilung für Industrie und Gewerbe des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartments einzusenden. (Art. 14 des Bundesgesetzes und Art. 2 der Vollzugsverordnung).

§ 12. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1905 über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre und der zu diesem Gesetz erlassenen Ausführungsverordnungen, sowie diejenigen des Gesetzes vom 23. Februar 1908 betreffend den Schutz von Arbeiterinnen, soweit sie dem Bundesgesetz nicht widersprechen, selbst wenn sie in bezug auf die Einschränkung der Nachtarbeit über die Vorschriften des Bundesgesetzes hinausgehen.

§ 13. Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffent- 23. März
lichung in Kraft. 1926.

Bern, den 23. März 1926.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vizepräsident:

W. Bösiger,

Der Staatsschreiber:

Rudolf.

26. März
1926.

Reglement
für die
**Maturitätsprüfungen an den Gymnasien
des Kantons Bern.**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Unterrichtsdirektion,
beschliesst
den Erlass des folgenden Reglementes:

A. Die Kommission.

Art. 1. Die Maturitätsprüfungen an den öffentlichen Gymnasien Bern, Biel, Burgdorf und Pruntrut und ausserdem am Freien Gymnasium in Bern finden jeweilen am Schlusse des Kurses der obersten Klasse statt und werden unter Aufsicht einer von der Direktion des Unterrichtswesens auf eine Amts dauer von vier Jahren gewählten Kommission von mindestens dreizehn Mitgliedern durch die Lehrer abgenommen.

Art. 2. Die Direktion des Unterrichtswesens bezeichnet den Präsidenten der Prüfungskommission.

Art. 3. Jedem Mitglied der Kommission wird sein besonderes Prüfungsfach zugeteilt. Sind Mitglieder verhindert, der Prüfung in ihrem Fach beizuwollen, so kann der Präsident der Kommission andere geeignete Kommissionsmitglieder oder, mit Zustimmung der Unterrichtsdirektion, besondere Prüfungsexperten hierfür bezeichnen.

Art. 4. Der Präsident bestimmt im Einvernehmen mit den Rektoren den Zeitpunkt der Prüfung, arbeitet den Prüfungsplan aus und trifft die für den geordneten Verlauf der Prüfung nötigen Anordnungen.

Art. 5. Die Prüfungskandidaten, die nicht Abiturienten der in Art. 1 erwähnten Anstalten sind, werden durch die Maturitätskommission geprüft. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Art. 21 (vgl. im übrigen den Anhang dieses Reglements betreffend die ausserordentlichen Maturitätsprüfungen).

26. März
1926.

Art. 6. Zur ordentlichen Maturitätsprüfung dürfen nur solche Kandidaten zugelassen werden, die am 15. Oktober des betreffenden Jahres das achtzehnte Altersjahr zurückgelegt haben, mindestens während des letzten vollen Jahres regelmässige Schüler der Anstalt gewesen sind und in bezug auf Fleiss und Betragen gute Zeugnisse besitzen.

Jeder Kandidat der ordentlichen Maturitätsprüfungen hat vor der Prüfung 15 Franken als Prüfungsgebühr und 2 Franken für die Ausstellung des Maturitätszeugnisses an das Rektorat zuhanden der Staatskasse zu bezahlen.

Art. 7. Die Mitglieder der Maturitätskommission beziehen Taggelder und Reiseentschädigungen nach der jeweils geltenden Verordnung über die Entschädigung von Mitgliedern staatlicher Kommissionen.

B. Die Prüfung.

Art. 8. Die Maturitätsprüfung erstreckt sich auf das Penum der Prima und Oberprima. Geprüft wird in folgenden Fächern:

I. Literarabteilung.

Abteilung mit Lateinisch und Griechisch (Typus A).

Schriftlich: Aufsatz in der Muttersprache, Übersetzung aus der Muttersprache in die zweite Landessprache, regelmässig wechselnd im 1. Jahr Übersetzung aus dem Lateinischen, im 2. Jahr aus dem Griechischen in die Muttersprache, Mathematik.

26. März Mündlich: Muttersprache, zweite Landessprache,
 1926. regelmäßig wechselnd im 1. Jahr Griechisch, im 2. Jahr
 Lateinisch, Mathematik.

Abteilung mit Lateinisch und neuern Sprachen (Typus B).

Schriftlich: Aufsatz in der Muttersprache, Übersetzung aus der Muttersprache in die zweite Landessprache, regelmäßig wechselnd im 1. Jahr Übersetzung aus der Muttersprache in das Italienische oder Englische, im 2. Jahr Übersetzung aus dem Lateinischen in die Muttersprache, Mathematik.

Mündlich: Muttersprache, zweite Landessprache, regelmäßig wechselnd im 1. Jahr Lateinisch, im 2. Jahr Italienisch oder Englisch, Mathematik.

II. Realabteilung (Typus C).

Schriftlich: Aufsatz in der Muttersprache, Übersetzung aus der Muttersprache in die zweite Landessprache, Mathematik, darstellende Geometrie.

Mündlich: Muttersprache, zweite Landessprache, Mathematik, Physik.

III. Handelsabteilung.

Schriftlich: Aufsatz in der Muttersprache, Übersetzungen aus der Muttersprache in die zweite Landessprache, ins Italienische oder Englische, Mathematik, Buchhaltung.

Mündlich: Muttersprache, zweite Landessprache, Italienisch oder Englisch, Geographie.

Art. 9. Die Themata der schriftlichen Arbeiten werden auf den Vorschlag des Lehrers durch diesen und das für das betreffende Fach delegierte Kommissionsmitglied gemeinsam festgestellt. Der Lehrer korrigiert die Arbeiten, versieht sie mit einer Note und übergibt sie dem Delegierten. Vorbehalten bleibt Art. 21 hiernach.

Art. 10. Der Lehrer nimmt die mündliche Prüfung ab. Ein Delegierter der Kommission wohnt ihr als Ex-perte bei. Über den zu wählenden Prüfungsstoff setzt sich der prüfende Lehrer vorher mit dem Experten ins Einvernehmen. Art. 21 bleibt vorbehalten.

26. März
1926.

Die Prüfungsnoten für die schriftliche und mündliche Prüfung werden vom Lehrer und vom Experten gemeinsam festgesetzt.

Art. 11. Bei der Beurteilung des Aufsatzes in der Muttersprache soll ebenso sehr auf die allgemeine geistige Reife Rücksicht genommen werden als auf die Fähigkeit, die Gedanken methodisch zu ordnen und sprachlich richtig und gefällig auszudrücken.

In den Sprachen soll Literaturgeschichte nur soweit geprüft werden, als sie dazu dient, ein tieferes Verständnis der Schullektüre und der literarischen Epoche, welcher sie zugehört, zu vermitteln.

Art. 12. Bei der Ausarbeitung der schriftlichen Aufgaben werden keine andern Hilfsmittel als logarithmische und trigonometrische, Zinseszins-, Wahrscheinlichkeits- und Versicherungstafeln zugelassen.

Die Benützung unerlaubter Hilfsmittel, sowie jede sonstige Unredlichkeit wird mit sofortiger Zurückweisung von der Prüfung bestraft.

Art. 13. Die mündlichen Prüfungen sind für Behörden, Lehrpersonen und Angehörige der Schüler öffentlich. Darüber hinaus können die einzelnen Schulen nach ihren örtlichen Bedürfnissen im Einverständnis mit dem Präsidenten der Maturitätskommission und unter der Bedingung, dass der Gang der Prüfung dadurch nicht gestört wird, weitere Zutrittsbewilligungen erteilen.

26. März
1926.**C. Anforderungen an die Examinanden.**

Art. 14. Für die ordentlichen Maturitätsprüfungen gelten die Anforderungen des staatlichen Unterrichtsplanes und der Lehrpläne der einzelnen Anstalten.

D. Das Maturitätszeugnis.

Art. 15. Die Maturitätsnoten und Prädikate werden durch die Kommission und die Lehrerschaft unter dem Vorsitz des Kommissionspräsidenten in gemeinsamer Sitzung festgestellt nach folgender Notenskala:

- 6 = sehr gut.
- 5 = gut.
- 4 = genügend.
- 3 = ungenügend.
- 2 = schwach.
- 1 = sehr schwach.

In den Prüfungsfächern ist die Maturitätsnote das arithmetische Mittel zwischen der Erfahrungsnote der Schule und der Prüfungsnote. Entsteht bei der Ausmittlung ein Bruch, der über $\frac{1}{2}$ liegt, so ist die Note nach der Seite der bessern Note aufzurunden. Ist der Bruch genau $\frac{1}{2}$, so ist die Note nach der Seite der Erfahrungsnote auf- oder abzurunden.

In folgenden Fächern werden die Erfahrungsnoten der Schule in das Maturitätszeugnis eingesetzt:

An der Literarabteilung: Geschichte, Geographie, Naturgeschichte, Physik, Chemie, Zeichnen.

An der Realabteilung: Italienisch oder Englisch, Geschichte, Geographie, Naturgeschichte, Chemie, Zeichnen.

An der Handelsabteilung: Geschichte, Naturgeschichte, Physik, Chemie, Volkswirtschaftslehre, Handelslehre und Rechtskunde.

Die Erfahrungsnote ist das arithmetische Mittel der Leistungsnoten des letzten vollen Jahres, während dessen in einem Fache unterrichtet worden ist. Entsteht bei der Ausmittlung der Erfahrungsnoten in den Fächern, in denen die Schulnote als Maturitätsnote gilt, ein Bruch von genau $\frac{1}{2}$, so ist die Erfahrungsnote nach unten abzurunden.

26. März
1926.

Art. 16. Auf Grund seiner Gesamtleistungen erhält der Kandidat, dem das Maturitätszeugnis ausgestellt wird, das Prädikat «sehr gut» oder «gut» oder «befriedigend».

Art. 17. Eine Fachzensur mit der Note 1 zwei Fachzensuren mit der Note 2, drei Fachzensuren mit zwei Noten 3 und einer Note 2 oder vier Fachzensuren unter der Note 4 schliessen die Erteilung des Maturitätszeugnisses aus. Hiebei fallen die Noten im Zeichnen nicht in Betracht. Ebenso darf kein Maturitätszeugnis erteilt werden, wenn die Summe der Noten sämtlicher Fächer weniger als 42, bei der Handelsabteilung weniger als 46 beträgt.

Art. 18. Ein Kandidat, der das Maturitätszeugnis nicht erhalten hat, kann sich zu einer zweiten Prüfung wieder melden, jedoch frühestens nach sechs Monaten und spätestens nach einem Jahr. Diese Nachprüfungen sind durch die Kommission abzunehmen (s. Anhang dieses Reglements).

Dieses Recht auf Zulassung zu einer Nachprüfung haben auch solche, die wegen Unredlichkeit von der Prüfung weggewiesen worden sind.

Eine dritte Prüfung ist nicht gestattet.

Art. 19. Die Maturitätszeugnisse werden mit der Unterschrift und dem Siegel der Direktion des Unterrichtswesens, der Unterschrift des Präsidenten der Prüfungskommission und des Rektors versehen.

26. März Für die Abiturienten der Gymnasien soll das Maturitätszeugnis enthalten:

- a. die Hauptaufschrift: Schweizerische Eidgenossenschaft und Kanton Bern;
- b. den Namen der Anstalt, die es ausstellt;
- c. den Namen, Vornamen, Bürgerort und das Geburtsdatum des Inhabers;
- d. die Angabe der Zeit, während welcher er als regelmässiger Schüler die Anstalt besucht hat, mit dem Datum des Eintritts und Austritts;
- e. die Note über Betragen während der Schulzeit;
- f. die Benennung des Typus, nach welchem die Maturität erteilt worden ist;
- g. die Maturitätsnoten;
- h. das Gesamtprädikat.

Für die Kandidaten der ausserordentlichen Maturitätsprüfung fallen die unter b, d und e angeführten Angaben weg.

Art. 20. Wer neben dem bernischen Maturitätszeugnis, das er bereits besitzt, ein solches in weiteren Fächern erwerben will, hat eine Ergänzungsprüfung zu bestehen. Er hat zu diesem Zwecke ein Gesuch an den Präsidenten der Prüfungskommission zu richten und an die Hochschulverwaltung eine Gebühr von 30 Franken zuhanden der Staatskasse zu bezahlen.

Die Ergänzungsprüfungen werden durch die Kommission abgenommen.

E. Besondere Bestimmungen betreffend Privatgymnasien.

Art. 21. Für Privatgymnasien, deren Maturitätsausweise vom schweizerischen Bundesrat anerkannt sind, gelten folgende besondere Bestimmungen:

- a. Die Themata für die schriftlichen Prüfungen an diesen Gymnasien werden unter Beziehung des Fachlehrers durch den Fachexperten der Prüfungskommission festgestellt, der auch die Arbeiten korrigiert und die Noten erteilt.
- b. Die schriftliche Prüfung wird von der Kommission beaufsichtigt.
- c. Auch den Prüfungsstoff der mündlichen Prüfung bestimmt der Experte nach Anhörung des Fachlehrers.
- d. In den Fächern, in denen für die Schüler der öffentlichen Gymnasien bloss die Erfahrungsnoten gelten, findet, das Zeichnen ausgenommen, am Ende des Jahres, in dem der Unterricht in diesem Fach abgeschlossen wird, eine mündliche Prüfung durch die Lehrer unter Aufsicht der Prüfungskommission statt.
- e. Für diese Vorprüfungen, für das Pensum der Maturitätsprüfung, für die Notengebung, sowie für das Verhältnis zwischen Erfahrungsnoten und Prüfungsnoten gelten im übrigen die allgemeinen Bestimmungen dieses Reglements (Art. 8 ff.).
- f. Einem Privatgymnasium, dessen Maturitätsausweise vom schweiz. Bundesrat anerkannt sind, kann, wenn es während längerer Zeit bei den Maturitätsprüfungen gute Leistungen aufgewiesen hat, die Unterrichtsdirektion auf Antrag der Maturitätskommission die in Absatz d dieses Artikels verlangten mündlichen Prüfungen ganz oder teilweise erlassen. Die Befreiung von dieser Prüfung ist für jedes Fach einzeln zu beschliessen und kann jederzeit widerufen werden.

26. März
1926.

26. März
1926.

F. Ausserordentliche Maturitätsprüfungen.

Art. 22. Die Vorschriften für die ausserordentlichen Maturitätsprüfungen sind diesem Reglemente in einem Anhang beigefügt.

G. Übergangs- und Schlussbestimmungen.

Art. 23. Dieses Reglement tritt mit dem Herbst 1927, für die Handelsschulen mit dem Herbst 1929, für die ausserordentlichen Maturitätsprüfungen mit dem Herbst 1926 in Kraft. Durch dasselbe werden alle früheren Regulative betreffend die Maturitätsprüfungen an den Gymnasien des Kantons Bern aufgehoben, speziell dasjenige vom 10. August 1909.

Der nachstehende Anhang betreffend die ausserordentlichen Maturitätsprüfungen gilt als Bestandteil dieses Reglementes.

Bern, den 26. März 1926.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Merz,

Der Staatsschreiber:

Rudolf.

Anhang
 zum
Reglement über die Maturitätsprüfungen
 vom 26. März 1926.

26. März
1926.

Ausserordentliche Maturitätsprüfungen.

Art. 1. Für Kandidaten, die nicht Abiturienten der in Art. 1 des vorstehenden Reglements erwähnten Anstalten sind, sowie für solche Abiturienten, die die Maturitätsprüfungen an ihrer Anstalt nicht bestanden haben (Art. 18), werden ausserordentliche Maturitätsprüfungen abgehalten.

Art. 2. Diese Prüfungen werden durch die Maturitätskommission abgenommen.

Art. 3. Ausserordentliche Maturitätsprüfungen finden im Frühjahr und Herbst statt.

Art. 4. Zu diesen Prüfungen werden zugelassen:
 1. Berner; 2. Schweizer anderer Kantone, die oder deren Eltern im Kanton Bern niedergelassen sind; 3. Ausländer nur ausnahmsweise und nur mit besonderer Bewilligung der Unterrichtsdirektion auf begründetes Gesuch.

Art. 5. Wer eine solche ausserordentliche Maturitätsprüfung bestehen will, hat dem Präsidenten ein motiviertes Gesuch, einen Heimats- oder Geburtsschein, ein curriculum vitae, sowie seine Schulzeugnisse und Aus-

26. März weise über den von ihm genossenen Unterricht mit Angabe des durchgenommenen Lehrstoffes und, wenn volljährig, ein Leumundszeugnis einzusenden.

Nach erfolgter Zulassung zur Prüfung hat der Kandidat der Hochschulverwaltung eine Gebühr von Fr. 75 (Ausländer Fr. 100) und eine Zeugnisgebühr von Fr. 2 zuhanden der Staatskasse zu entrichten. Die Quittung hierfür ist vor Beginn der Prüfung dem Präsidenten vorzuweisen.

Art. 6. Um zur Frühjahrsprüfung zugelassen zu werden, muss der Kandidat am 15. April des Jahres, in welchem die Prüfung stattfindet, um zur Herbstprüfung zugelassen zu werden, am 15. Oktober das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.

Art. 7. Ein Bewerber, der eine schweizerische Lehranstalt, an der vom schweiz. Bundesrat anerkannte Maturitätsausweise erworben werden können, in einer der letzten vier Klassen verlassen hat, wird zur ausserordentlichen Maturitätsprüfung erst nach Ablauf der Zeit zugelassen, welche für ihn nach der Stufe, auf der er bei seinem Austritt als regulärer Schüler stand, noch nötig gewesen wäre, um in jener Anstalt zur ordentlichen Maturitätsprüfung zugelassen zu werden.

Ist dieser Austritt im Verlauf der letzten zwölf Monate vor der Maturitätsprüfung erfolgt, so wird der Bewerber erst ein halbes Jahr nach der Reifeprüfung dieser Anstalt zur ausserordentlichen Maturitätsprüfung zugelassen.

Ein Bewerber, der die ordentliche Maturitätsprüfung an einer schweizerischen Anstalt nicht hat bestehen können, wird zu den ausserordentlichen Maturitätsprüfungen frühestens nach Ablauf eines halben Jahres zugelassen.

Art. 8. Der Prüfungsstoff ist der gleiche wie bei einer ordentlichen Maturitätsprüfung an den öffentlichen,

bernischen Gymnasien. Er umfasst aber auch diejenigen Fächer, für welche für Abiturienten der in Art. 1 genannten Schulen die Erfahrungsnoten in das Maturitätszeugnis eingetragen werden.

Art. 9. Die Prüfung umfasst demnach:

I. Für Literar-Maturanden (Typus A oder B):

Schriftlich: Einen Aufsatz in der Muttersprache, in den alten Sprachen eine Übersetzung einer Stelle eines Schulautors in die Muttersprache, in den modernen Fremdsprachen eine Übersetzung aus der Muttersprache in die moderne Fremdsprache, Lösung von Aufgaben aus der Mathematik.

Für den Aufsatz und die Mathematik werden je vier Stunden, für die Fremdsprachen je zwei Stunden Zeit eingeräumt.

Mündlich: Muttersprache, zweite Landessprache, Lateinisch, Griechisch oder Italienisch oder Englisch, Geschichte, Mathematik, Physik, Naturgeschichte (Zoologie, Anthropologie und Botanik), Geographie (einschliesslich Grundzüge der Geologie), anorganische Chemie (einschliesslich Elemente der Mineralogie).

II. Für Real-Maturanden (Typus C):

Schriftlich: Muttersprache, zweite Landessprache, Italienisch oder Englisch, Mathematik, darstellende Geometrie, Freihandzeichnen.

Mündlich: Muttersprache, zweite Landessprache, Italienisch oder Englisch, Mathematik, Physik, Naturgeschichte (Zoologie, Anthropologie und Botanik), Geschichte, Geographie (einschliesslich Geologie), anorganische Chemie und Elemente der organischen Chemie (einschliesslich Mineralogie).

26. März
1926.

III. Für Handels-Maturanden:

Schriftlich: Aufsatz in der Muttersprache, Übersetzung aus der Muttersprache in die zweite Landessprache, Übersetzung in das Italienische oder Englische, Mathematik, Geographie, Buchhaltung.

Mündlich: Muttersprache, zweite Landessprache, Italienisch oder Englisch, Geschichte, Physik, Chemie, Naturgeschichte, Geographie, Volkswirtschaftslehre, Handelslehre und Rechtskunde.

In Geschichte wird bei allen drei Prüfungsarten ausser einer genaueren Kenntnis der neuern Geschichte mit Einschluss der Schweizergeschichte ein Überblick über sämtliche Perioden, in Physik ausser dem Pensum der beiden obersten Klassen ein Überblick über das Gesamtgebiet verlangt.

Art. 10. Ein Kandidat, der das Maturitätszeugnis an seiner bernischen Anstalt nicht erhalten hat, kann sich zu einer zweiten Prüfung melden, jedoch frühestens nach sechs Monaten und spätestens nach einem Jahr. Dabei wird dem Kandidaten die Prüfung in den Fächern, in denen er das erstemal mindestens die Note 5 erhalten hat, erlassen.

Die Fachzensuren in Naturgeschichte und Geographie, die er an der Anstalt erhalten hatte, werden unverändert ins Zeugnis herübergenommen. Sonst aber findet keine Berücksichtigung der Erfahrungsnoten der Schule statt.

Für diese Nachprüfung ist eine Gebühr von Fr. 30 an die Hochschulverwaltung zuhanden der Staatskasse zu entrichten.

Dieses Recht auf Zulassung zu einer Nachprüfung haben auch solche, die wegen Unredlichkeit von der Prüfung weggewiesen worden sind, ferner diejenigen Kandidaten, die in der ausserordentlichen Maturitätsprüfung das erstemal durchgefallen sind.

Eine dritte Prüfung ist nicht gestattet.

26. März
1926.

Art. 11. Wer die ausserordentliche Maturitätsprüfung mit Erfolg bestanden hat, erhält das Zeugnis der Reife zum Hochschulstudium.

Jedoch berechtigt dieses Zeugnis nicht zur Zulassung zu den eidgenössischen Prüfungen für die medizinischen Berufsarten (Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Tierärzte), nicht zur Zulassung zu den eidgenössischen Prüfungen für Lebensmittelchemiker und nicht zum prüfungsfreien Eintritt in die Eidgenössische Technische Hochschule.

7. April
1926.

Kantonale Verordnung

über

die Aufstellung und den Betrieb von Dampfkesseln und Dampfgefässen.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
in Ausführung der Verordnung des Bundesrates vom
9. April 1925 betreffend Aufstellung und Betrieb von
Dampfkesseln und Dampfgefässen,
gestützt auf § 2 und § 14, Ziffer 3, lit. e, des Ge-
werbegesetzes vom 7. November 1849,
auf den Antrag der Direktion des Innern,
beschliesst:

§ 1. Die Vorschriften der Verordnung des Bundes-
rates vom 9. April 1925 betreffend Aufstellung und Be-
trieb von Dampfkesseln und Dampfgefässen finden An-
wendung sowohl auf Dampfkessel und Dampfgefässe in
Betrieben, die dem Bundesgesetz vom 13. Juni 1911 über
die Kranken- und Unfallversicherung, dem Bundesgesetz
vom 18. Juni 1914 betreffend die Arbeit in den Fabriken und
andern bündesrechtlichen Vorschriften unterstellt, als auch
auf diejenigen, die diesen Gesetzen nicht unterstellt sind.
Inbegriffen sind die Dampfkessel und Dampfgefässe, die
nicht zu gewerblichen Zwecken, sondern nur für den eigenen
Bedarf aufgestellt und betrieben werden. Vorbehalten
werden die nachfolgenden Bestimmungen.

Die in Art. 4 und 5 der eidg. Verordnung ange-
führten Dampfkessel und Dampfgefässe sind dem Gewerbe-

gesetz vom 7. November 1849 und den Vorschriften dieser Verordnung nicht unterstellt. Vorbehalten bleibt § 11 hiernach. 7. April
1926.

§ 2. Die Aufstellung eines Dampfkessels oder eines Dampfgefäßes ist nur mit vorheriger Bewilligung gestattet. Das betreffende Gesuch ist der Direktion des Innern einzureichen, sofern der Dampfkessel oder das Dampfgefäß in einem der in § 5, Ziffern 1 und 3, angeführten Betriebe aufgestellt werden soll. Für einen andern der obligatorischen Unfallversicherung unterliegenden Betrieb ist das Gesuch der schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern einzureichen.

§ 3. Dem Gesuch sind im Doppel beizulegen:

1. eine deutliche masstäbliche und mit eingeschriebenen Massen versehene Zeichnung des Kessels, der Feuerung und der allfälligen Einmauerung, des Sockels bei vertikalen Kesseln, der Rauchzüge, des Kamins usw.;
2. eine Beschreibung des Kessels, umfassend: Angabe des Zweckes, dem er dienen soll, Name des Erstellers, Erstellungsjahr, Fabrikationsnummer, Betriebsdruck, Heizfläche, Wasser- und Dampfinhalt, Art und Grösse der Sicherheitsventile, Wandstärken und Konstruktion, Rostfläche und Art der Feuerung;
3. Angaben über die verwendeten Baustoffe. Die Angaben müssen durch Urkunden der Werke belegt sein. In besondern Fällen kann die Beglaubigung der Urkunden verlangt werden;
4. eine Grundriss-, Aufriss- und Schnittzeichnung des Raumes, in welchem der Kessel oder das Gefäß aufgestellt werden soll, mit Angabe über Verwendung und Beschaffenheit der ihn unmittelbar umgebenden Räume;
5. bei gebrauchten Kesseln und Gefässen oder solchen, die bereits der Druckprobe unterworfen waren, die

7. April von der hiernach genannten Prüfungsstelle geforderten
1926. Urkunden, sowie Angaben über den Lieferanten und
den bisherigen Standort.

§ 4. Die Direktion des Innern übermittelt die Gesuche von Betrieben, die dem eidg. Fabrikgesetz unterstellt sind, dem eidg. Fabrikinspektorat und solche von Betrieben, die weder dem eidg. Fabrikgesetz noch dem Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung unterstellt sind, der nachgenannten Prüfungsstelle zur Begutachtung.

§ 5. Die Bewilligungen werden erteilt:

1. Für die dem Fabrikgesetz unterstellten Betriebe vom Regierungsrat;
2. für die andern der obligatorischen Unfallversicherung unterliegenden Betriebe von der schweizerischen Unfallversicherungsanstalt, unter Mitteilung an die Direktion des Innern;
3. für die übrigen im § 1 erwähnten Betriebe von der Direktion des Innern. Gegen ihren Entscheid ist der Rekurs an den Regierungsrat zulässig.

§ 6. Nach Erhalt der Bewilligung durch die gemäss § 5 zuständige Behörde ist für den Dampfkessel oder das Dampfgefäß noch die vom Gewerbegesetz vorgeschriebene Bau- und Einrichtungsbewilligung einzuholen. Dem bezüglichen Gesuche muss die erhaltene Bewilligung beigelegt werden. Ohne diesen Ausweis darf die gemäss § 24 des Gewerbegesetzes zuständige Gemeindebehörde das Gesuch nicht behandeln.

§ 7. Als Prüfungsstelle, welche diese Verordnung im Auftrage des Regierungsrates vollzieht, wird der Schweizerische Verein von Dampfkesselbesitzern in Zürich bezeichnet. Ihm wird die Vornahme der Prüfung und Druckprobe, der Abnahmeuntersuchung und der perio-

dischen Untersuchungen (Art. 34 bis 42 der eidg. Verordnung) übertragen. Die nähere Ordnung des Vollzuges wird einer von der Direktion des Innern mit diesem Verein abzuschliessenden Vereinbarung vorbehalten, die der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt.

7. April
1926.

§ 8. Den Personen, die mit dem Vollzug dieser Verordnung betraut sind, ist der Zutritt zu den Dampfkesseln und Dampfgefässen jederzeit zu gestatten.

§ 9. Zur Bedienung und Instandhaltung von Dampfkesseln und Dampfgefässen dürfen nur sachkundige und zuverlässige Personen verwendet werden. Die Verwendung von Personen unter 16 Jahren ist untersagt.

§ 10. Räume, in denen Dampfkessel oder Dampfgefässer aufgestellt sind, müssen den Vorschriften des § 70 der kantonalen Feuerordnung vom 1. Februar 1897 entsprechend beschaffen sein. Allfällige Mängel sind von der Prüfungsstelle der Direktion des Innern anzuzeigen. Diese trifft die erforderlichen Massnahmen zur Beseitigung der festgestellten Mängel; sie ist im Falle von Feuersgefahr befugt, die Einstellung des Betriebes des Dampfkessels oder Dampfgefässes bis zur Beseitigung des Mangels zu verfügen.

§ 11. Die Prüfungsstelle ist, wenn es zur Verhütung von Unfällen und Sachschäden notwendig ist, berechtigt, Teile einer Anlage von Dampfkesseln oder Dampfgefässen, die von dieser Verordnung nicht erfasst werden, zu überwachen, unter Anzeige an die Direktion des Innern.

§ 12. Der Regierungsrat kann in besondern Fällen, nach Anhörung der Prüfungsstelle oder auf deren Antrag, Abweichungen von dieser Verordnung gestatten oder vorschreiben.

§ 13. Gegen Verfügungen, welche die Prüfungsstelle in Vollzug dieser Verordnung trifft, kann von

7. April den Beteiligten innert einer Frist von 14 Tagen, vom 1926. Empfang der Verfügung an gerechnet, der Rekurs an die Direktion des Innern ergriffen werden. Gegen den Entscheid der Direktion des Innern ist der Rekurs an den Regierungsrat zulässig.

§ 14. Im Falle von Explosion ist der Betriebsinhaber verpflichtet, ohne Verzug gleichzeitig dem Regierungsstatthalteramt des Ortes des Betriebes und der Prüfungsstelle Anzeige zu erstatten. Vor der amtlichen Untersuchung darf der durch die Explosion geschaffene Zustand nicht verändert werden, es sei denn zur Verhütung weiteren Schadens oder zur Rettung von Personen.

Die Prüfungsstelle erstattet über das Ergebnis der Untersuchung dem Regierungsstatthalteramt ihren Bericht.

§ 15. Die Kosten der in Ausführung dieser Verordnung vorgenommenen Untersuchungen fallen zu Lasten des Betriebsinhabers gemäss einem vom Regierungsrat genehmigten Tarif der Prüfungsstelle.

§ 16. Diese Verordnung tritt mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft. Durch dieselbe wird die Verordnung vom 16. Februar 1898 betreffend die Aufstellung und den Betrieb von Dampfkesseln aufgehoben. Die Verordnung ist im Amtsblatt bekannt zu machen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 7. April 1926.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Merz,

Der Staatsschreiber:

Rudolf.

Reglement

über das

hauswirtschaftliche Bildungswesen.

23. April
1926.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
in Ausführung des Art. 25 des Gesetzes über die Fortbildungsschule für Jünglinge und das hauswirtschaftliche Bildungswesen vom 6. Dezember 1925,
auf den Antrag der Direktion des Unterrichtswesens,

beschliesst:

§ 1. Der hauswirtschaftlichen Bildung im Sinne des erwähnten Gesetzes dienen:

- die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen,
- Haushaltungskurse,
- die Haushaltungsschulen,
- der hauswirtschaftliche Unterricht in der Alltagsschule.

A. Die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen.

§ 2. Die Schulzeit dauert für die obligatorische und für die freiwillige Fortbildungsschule mindestens 160 Stunden, die auf mehrere Jahre verteilt werden können. Wo örtliche Verhältnisse es als wünschbar erscheinen lassen, kann die Unterrichtsdirektion vorübergehend eine Verminderung dieser Stundenzahl gestatten.

§ 3. Für alle Schulen verbindliche Unterrichtsfächer sind:

23. April Haushaltungskunde (Ernährung, Bekleidung, Wohnung, Kochen, Konservieren),
 1926. Handarbeiten,
 Gesundheitslehre und häusliche Krankenpflege.

Wo gemäss § 2 eine Herabsetzung der Stundenzahl stattfindet, ist aus diesem Pensum eine Auswahl zu treffen.

§ 4. Bei einer entsprechenden Erhöhung der Minimalstundenzahl können in das Pensum weiter einbezogen werden:

Waschen und Plätten, Gartenbau, hauswirtschaftliches Rechnen, Erziehungslehre, Säuglings- und Kinderpflege, Wirtschaftslehre und Bürgerkunde.

§ 5. In den praktischen Fächern (Kochen, Waschen, Plätten, Handarbeiten und Gartenbau) darf die Erfüllung des Unterrichtszweckes nicht durch eine zu grosse Zahl der Schülerinnen gehindert werden. Die Direktion des Unterrichtswesens wird ermächtigt, nötigenfalls hierüber bestimmte Normen aufzustellen.

§ 6. Aller Unterricht ist so zu gestalten, dass neben der technisch-wirtschaftlichen Bildung auch Gemüt und Willen beeinflusst werden. Wenn besondere lebenskundliche Lektionen gegeben werden, so sollen sich theoretische Erörterungen eng an praktische Fragen aus der Lebensführung und auch an passende, wertvolle Literatur anschliessen.

§ 7. Für Schülerinnen höherer Lehranstalten, die an diesen keinen hauswirtschaftlichen Unterricht erhalten, und für Lehrtöchter, die eine gewerbliche oder kaufmännische Fortbildungsschule besuchen, kann von der Unterrichtsdirektion ein beschränktes vorzugsweise praktisches Pensum festgesetzt werden. Das Reglement der Gemeinde, in welcher sie Wohnsitz haben, bestimmt, ob sie dieses Pensum innerhalb der allgemeinen hauswirt-

schaftlichen Fortbildungsschule oder in besonderen Kursen 23. April
zu erfüllen haben. 1926.

Für die Lehrtöchter ist der hauswirtschaftliche Unterricht so anzusetzen, dass er neben den 3 Stunden, die ihnen der Lehrmeister in der Arbeitszeit zum Besuche der gewerblichen oder kaufmännischen Fortbildungsschule einzuräumen hat (Art. 13 des Gesetzes vom 19. März 1905 über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre) nicht einen weiten halben Tag in der Arbeitszeit in Anspruch nimmt.

Wo die Einbeziehung dieser Töchter der Einführung des Obligatoriums der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule im Wege steht, ist es der Unterrichtsdirektion gestattet, auf ein Gesuch der Gemeindebehörde und gestützt auf Art. 18, letzter Absatz, des Gesetzes vom hauswirtschaftlichen Unterricht zu dispensieren. Weitere Dispensationen in einzelnen Fällen durch die Unterrichtsdirektion bleiben vorbehalten.

§ 8. Die Lehrerschaft hat nach einem amtlichen Formular ein Schülerverzeichnis zu führen und den Schulbesuch zu kontrollieren.

§ 9. Die Schülerinnen erhalten am Schlusse ihres letzten Kurses einen Ausweis nach amtlichem Formular.

§ 10. Die §§ 2 bis 6, sowie 8 und 9 dieses Reglements sind auch auf die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen, die von gemeinnützigen Vereinen unterhalten werden, anwendbar.

B. Haushaltungskurse.

§ 11. Für Haushaltungskurse, welche von Gemeinden oder gemeinnützigen Vereinen durchgeführt werden und die nur einen Teil der in Art. 3 genannten Unterrichtsfächer umfassen, ist das Unterrichtsprogramm der Direktion des Unterrichtswesens zur Genehmigung einzusenden.

23. April

1926.

C. Haushaltungsschulen.

§ 12. Die Haushaltungsschulen haben mindestens das erweiterte Unterrichtsprogramm gemäss §§ 4 und 6 dieses Reglementes zu erfüllen. Im übrigen sind sie in der Organisation des hauswirtschaftlichen Unterrichts frei.

D. Der hauswirtschaftliche Unterricht in der Alltagsschule.

§ 13. Der hauswirtschaftliche Unterricht in der Alltagsschule umfasst mindestens 120 Unterrichtsstunden (ohne Handarbeiten). Wo das 8. Schuljahr für diesen Unterricht einbezogen wird und gesondert unterrichtet wird, hat der grössere Teil der Stundenzahl auf das 9. Schuljahr zu entfallen.

Bei achtjähriger Schulzeit ist das hauswirtschaftliche Pensum im letzten Schuljahr zu erfüllen.

§ 14. Die für diese Stufe in Betracht kommenden Fächer sind:

Hauswirtschaftskunde (Ernährung, Kochen, Kleidung, Wohnung, Hauswirtschaftliches Rechnen im Anschluss namentlich an den Kochunterricht).

Gartenbau.

§ 6 dieses Reglementes hat auch für diese Stufe Geltung.

§ 15. Wo die Verhältnisse die Erfüllung dieses Pensums nicht ermöglichen, kann auf Zusehen hin eine Verminderung der Stundenzahl und des Unterrichtsstoffes gestattet werden.

E. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 16. Dem Unterricht sind die von der Unterrichtsdirektion genehmigten Lehrpläne zugrunde zu legen.

§ 17. Der Unterricht in der Haushaltungskunde wird in der Regel durch Haushaltungslehrerinnen erteilt, die das staatlich anerkannte Diplom eines Haushaltungs-

seminars oder einen andern Ausweis über eine genügende allgemeine und hauswirtschaftliche Bildung besitzen (Art. 28 des Gesetzes). Er kann aber auch Primar-, Sekundar- oder Handarbeitslehrerinnen mit Spezialausweis übertragen werden. Für den Unterricht in den übrigen Fächern sind auch die Lehrer und Lehrerinnen der Volks- und Mittelschule ohne Spezialausweis berechtigt.

23. April
1926.

§ 18. Die Bestimmungen über die Wahl und Amtsdauer der hauswirtschaftlichen Kommission sowie der Lehrkräfte werden in dem von den Gemeinden gemäss Art. 31 des Gesetzes aufzustellenden Reglement festgelegt. Die Ausschreibung der Lehrstellen erfolgt in der Regel im Amtlichen Schulblatt.

§ 19. Die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen und der hauswirtschaftliche Unterricht in der Alltagschule unterstehen der Oberaufsicht der Direktion des Unterrichtswesens und ihrer Organe. Die Direktion des Unterrichtswesens wird ermächtigt, in bestimmten Fällen für die Begutachtung pädagogischer und organisatorischer Fragen sowie für den Besuch hauswirtschaftlicher Schulen und Kurse fachkundige Personen beizuziehen.

§ 20. Dieses Reglement tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Bern, den 23. April 1926.

Im Namen des Regierungsrates:

Der Präsident:

Merz,

Der Staatsschreiber:

Rudolf.

4. Mai
1926.

Kaminfegerordnung.

(Anhang: Tarif vom 14. Mai 1926.)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf § 12, Ziffer 3, des Gesetzes über das Gewerbewesen vom 7. November 1849 und auf § 50 des Dekrets betreffend die Feuerordnung vom 1. Februar 1897,
auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschliesst:

§ 1. Für die Ausübung des Berufes eines Kaminfegers auf eigene Rechnung oder als verantwortlicher Meistergeselle (§ 8 hiernach) ist ein Patent erforderlich, welches von der Direktion des Innern ausgestellt wird.

§ 2. Der Patentbewerber hat ein gestempeltes Ge-
such an die Direktion des Innern zu richten, dem beizu-
legen sind:

- a) ein Zeugnis über befriedigende Primarschulbildung;
- b) ein Zeugnis des Einwohnergemeinderates über den Besitz eines guten Leumundes und der bürgerlichen Ehrenfähigkeit;
- c) Ausweise über die mit gutem Erfolg bestandene Lehrlingsprüfung, sowie über eine dreijährige Tätig-
keit als Geselle.

Ausserdem hat der Bewerber eine Prüfungsgebühr von Fr. 20 zu erlegen.

§ 3. Nach Erfüllung der in § 2 genannten Anforde-
rungen ordnet die Direktion des Innern eine Prüfung des Patentbewerbers über die Feuerpolizeivorschriften über-
haupt und über die Pflichten und Befugnisse des Kamin-
fegers insbesondere durch einen von ihr bezeichneten Sachverständigen an.

Auf befriedigendes Zeugnis über den Erfolg dieser Prüfung hin wird das Patent ausgestellt — gegen Bezahlung einer Gebühr von Fr. 10.

4. Mai
1926.

§ 4. Gleichzeitig mit der Zustellung des Patentes ist der Kaminfegermeister durch den Regierungsstatthalter seines Wohnorts in das Gelübde aufzunehmen, und es ist ihm die Feuerordnung, sowie die gegenwärtige Verordnung nebst dem Gebührentarif zuzustellen.

§ 5. Das Kantonsgebiet wird durch die Direktion des Innern in Kaminfegerkreise eingeteilt, wobei auf eine gleichmässige Zuteilung der Arbeit Bedacht zu nehmen ist.

In grösseren Ortschaften sollen die Kaminfegerkreise in der Regel nicht mehr als je 800 Gebäude mit Feuerungseinrichtungen umfassen.

§ 6. Für jeden Kreis wird auf öffentliche Ausschreibung hin und auf die Dauer von vier Jahren ein patentierter Kaminfeger als Kreiskaminfeger gewählt, welchem die Befugnis des Russens mit Hilfe seines Personals ausschliesslich zusteht.

Beim Ablauf einer Wahlperiode kann die Direktion des Innern die öffentliche Ausschreibung unterlassen, wenn über den betreffenden Kaminfeger keine Klagen laut geworden sind.

§ 7. Die Wahl der Kreiskaminfeger steht zu:

- a) der Direktion des Innern für diejenigen Kreise, deren Gebiet sich über verschiedene Amtsbezirke erstreckt;
- b) dem Regierungsstatthalter für diejenigen Kreise, deren Gebiet in seinem Amtsbezirke gelegen ist.

Die durch den Regierungsstatthalter getroffenen Wahlen unterliegen der Genehmigung durch die Direktion des Innern. Sie ist zu verweigern, wenn begründete Einsprachen dagegen oder nachweisbare Unwürdigkeit des Gewählten vorliegen.

4. Mai
1926.

§ 8. Stirbt ein Kreiskaminfeger mit Hinterlassung einer dürftigen Familie, so kann die Direktion des Innern nach eingeholtem Bericht des Gemeinderates des Wohnortes und des Regierungsstatthalters der Witwe die Bewilligung zur Fortführung des Berufes auf eigene Rechnung erteilen, unter der Bedingung, dass sie einen bürgerlich ehrenfähigen, patentierten Meistergesellen in ihrem Geschäft anstelle. Diese Bewilligung wird auf unbestimmte Zeit erteilt und ist nach Wegfall der Dürftigkeit, sowie auf begründete Klage hin durch die Direktion des Innern zurückzuziehen.

§ 9. Ein Kaminfegermeister darf keinen Gesellen anstellen, welcher die gesetzlich vorgeschriebene Lehrlingsprüfung nicht mit Erfolg bestanden hat.

Ein Lehrling darf nur unter Aufsicht des Meisters oder eines tüchtigen Gesellen verwendet werden.

Der Meister ist für die beruflichen Verrichtungen seiner Gesellen und Lehrlinge verantwortlich.

Die Gesellen ihrerseits sind für die von ihnen besorgte Arbeit dem Meister gegenüber ebenfalls verantwortlich.

§ 10. Jeder Kreiskaminfeger hat auf Verlangen der Direktion des Innern oder des Regierungsstatthalters ein Namensverzeichnis seiner Gesellen und Lehrlinge einzureichen und auch Veränderungen im Bestande sofort anzuzeigen.

§ 11. Dem Kaminfeger liegt ob:

- a) Alle im Gebrauche stehenden Feuerungseinrichtungen, welche Rauch erzeugen und von der Feuerstätte aus Russ ansetzen, regelmässig alle drei Monate nach zuvor gemachter Anzeige an die Hausbewohner sorgfältig zu russen und sie, so oft als nötig, auszubrennen;
- b) die angeblich wegen Gas- oder Petrolfeuerung oder elektrischer Wärmeerzeugung nicht im Betriebe

4. Mai
1926.

- stehenden Feuerungseinrichtungen jährlich einmal zu kontrollieren;
- c) bei diesen Anlässen und auch sonst, wenn er von der Ortspolizeibehörde oder von einem Hausbewohner dazu aufgefordert wird, die Rauchleitungen in bezug auf Bauart, Unterhalt und Feuersicherheit genau zu untersuchen;
 - d) bei der Entdeckung vorschriftswidriger oder feuergefährlicher Zustände den Bewohner des Hauses, wenn möglich sogleich persönlich zur Beseitigung derselben aufzufordern, unter Bestimmung einer angemessenen Frist;
 - e) wenn die persönliche Aufforderung nicht möglich, oder wenn Gefahr im Verzuge, oder wenn seiner Weisung innert der bestimmten Frist nicht nachgekommen wurde, unverzüglich die Ortspolizeibehörde zu benachrichtigen, welche ihrerseits die Aufforderungen zu erlassen und die weiteren entsprechenden Verfügungen zu treffen hat. (Vgl. § 43, Absatz 3, der Feuerordnung vom 1. Februar 1897.)

Die Aufforderung zur Beseitigung vorhandener Übelstände ist rechtsverbindlich, wenn sie an den Hausbewohner beziehungsweise dessen Ehefrau oder ein anderes handlungsfähiges Glied der Familie gemacht worden ist.

§ 12. Der Hausbewohner bzw. Hauseigentümer ist verpflichtet, der Aufforderung des Kaminfegers und der Ortspolizeibehörde nachzukommen. Anerkennt der erstere als Mieter die Verpflichtung nicht selbst, so hat er unverzüglich dem Hauseigentümer von allen ihm eröffneten Verfügungen Kenntnis zu geben.

§ 13. Bei ungewöhnlich starker Inanspruchnahme einer Feuerungseinrichtung, wie in Gasthöfen und andern gewerblichen Etablissementen, mit Kohlen-, Coaks- oder sonstiger starker Feuerung, soll der Kaminfeger das Russen

4. Mai 1926. alle vier bis sechs Wochen vornehmen. Im Falle von Meinungsverschiedenheit zwischen dem Kaminfeger und dem Hausbewohner hinsichtlich eines häufigern als des dreimonatlichen Russens entscheidet die Ortspolizeibehörde und in zweiter Instanz endgültig der Regierungsstatthalter.

Hinwieder kann auf Empfehlung der Ortspolizeibehörde für sogenannte Rauchküchen der Regierungsstatthalter dem Hausbewohner die Bewilligung erteilen, das Russen selbst zu besorgen. Von jeder solchen Bewilligung hat der Regierungsstatthalter dem Kaminfeger des Kreises Kenntnis zu geben. Jedoch ist eine solche Feuereinrichtung durch den Kaminfeger jährlich mindestens einmal genau zu untersuchen. Im Falle nachlässiger Besorgung des Russens durch den Hausbewohner soll ihm die Bewilligung wieder entzogen werden.

§ 14. Der Kaminfeger hat den Hausbewohnern seinen Russkehr spätestens 24 Stunden zuvor anzugeben. Von allfälligen Hindernissen haben ihn die Hausbewohner rechtzeitig zu verständigen.

Für Extrageänge infolge Verschuldens der Hausbewohner kann der Kaminfeger besondere Entschädigung verlangen.

In den ländlichen Kreisen kann die Voranzeige den Wohnverhältnissen und der Entfernung der Arbeitsobjekte entsprechend gemacht werden.

§ 15. Der Kaminfeger hat sich gegen die Hausbewohner anständig zu benehmen. Die gleiche Pflicht liegt den Hausbewohnern gegenüber dem Kaminfeger ob; insbesondere sollen sie ihm in der Ausübung seines Dienstes keine Schwierigkeiten bereiten und ihm auf Verlangen jede die Feuerungseinrichtungen betreffende Auskunft erteilen.

§ 16. Der Kaminfeger hat den Feueraufseher einer jeden Gemeinde seines Kreises alle 2 Jahre auf seiner Nach-

schau zu begleiten und dessen Kontrolle mit zu unterzeichnen.

4. Mai
1926.

§ 17. Der Kaminfeger hat, als Kontrolle über seine Verrichtungen, ein Dienstbuch nach einem von der Direktion des Innern aufzustellenden Formular zu führen. In dieses sind die von ihm beanstandeten Mängel, unter Angabe der Hausnummer, die getroffenen Anordnungen und die bestimmten Fristen, sowie der Name der Person, welche seine Verfügungen entgegengenommen hat, einzutragen.

§ 18. Nach jedem Kehr hat der Kaminfeger sein Dienstbuch dem Präsidenten der Ortspolizeibehörde vorzuweisen. Dieser trägt dessen Inhalt in die Feueraufsichtskontrolle ein, erlässt diejenigen Aufforderungen, welche der Kaminfeger persönlich zu erlassen nicht im Falle war, und wacht über die Vollziehung sämtlicher getroffenen Verfügungen. Das Dienstbuch wird von der Ortspolizeibehörde nach Jahresschluss und zwar jeweilen bis zum 15. Januar visiert an das Regierungsstatthalteramt übermittelt, von wo es visiert an den Kaminfeger zurückgeht.

§ 19. Der Kaminfeger steht unter der Aufsicht der Ortspolizeibehörde und des Regierungsstatthalters und unter der Oberaufsicht der Direktion des Innern. Letztere ist befugt, im Falle schwerer Pflichtverletzung denselben in seiner Eigenschaft als Kreiskaminfeger bis zum Ablauf seiner Wahlperiode einzustellen.

§ 20. Gegen jede auf Grund der §§ 6, 7, 8 und 19 hier vorgetroffene Verfügung der Direktion des Innern kann von den Beteiligten (Regierungsstatthalter, Gemeinderat, Kaminfeger) innerhalb 14 Tagen von der Eröffnung an der Rekurs an den Regierungsrat ergriffen werden.

§ 21. Über die Gebühren für die Verrichtungen der Kaminfeger wird vom Regierungsrat ein Tarif aufgestellt.

4. Mai 1926. Wird die tarifmässige Gebühr nicht sogleich nach dem Russen vom Hausbewohner an den Kaminfeger bezahlt, so wird sie unter Zuschlag von 20 Rp. Einzugsgebühr von der Ortspolizei zuhanden des Kaminfegers bezogen.

Bietet die Einforderung der Gebühr wiederholt Schwierigkeiten, so ist der Kaminfeger berechtigt, die Russung nur bei Vorausbezahlung vorzunehmen. Wenn die Russung nicht stattfindet, weil der Hausbewohner oder Gebäudeeigentümer die verlangte Vorausbezahlung nicht geleistet oder garantiert hat, so ist der Kaminfeger gehalten, die Brandversicherungsanstalt zur Einleitung des Verfahrens nach Art. 42 des Gesetzes vom 1. März 1914 unverzüglich zu benachrichtigen.

Für Verrichtungen im Sinne des § 11, lit. c hiervor, sind die Kosten vom Auftraggeber zu bezahlen.

§ 22. Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Kaminfegerordnung werden bestraft:

a) unbefugte Ausübung des Kaminfegerberufes (§§ 1, 5, 6, 7 und 8), sowie Widerhandlungen der Kaminfeger gegen die Bestimmungen der §§ 9, 10, 11, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 21, oder gegen den Gebührentarif (§ 21) mit einer Busse von Fr. 5 bis Fr. 100.

In schweren Fällen kann ausserdem der Entzug des Berufspatentes ausgesprochen werden;

b) Widerhandlungen des Präsidenten und der Mitglieder der Ortspolizeibehörde gegen die Bestimmungen der §§ 11, lit. e, 18, 21 mit einer Busse von Fr. 10 bis Fr. 100;

c) Widerhandlungen der Hauseigentümer und Hausbewohner gegen die Bestimmungen dieser Kaminfegerordnung durch unbefugtes, beziehungsweise ungenügendes Russen (§ 13, Al. 2), sowie gegen die Bestimmungen der §§ 12 und 15, mit einer Busse von Fr. 2 bis Fr. 50.

Wenn sich der Straffällige der durch die Ortspolizeibehörde gesprochenen Busse nicht unterzieht, so erfolgt Strafanzeige an den Richter.

4. Mai
1926.

Die von der Ortspolizei ohne richterliches Urteil bezogenen Bussen fallen in die Ortspolizeikasse.

§ 23. Die neue Einteilung des Kantonsgebietes in Kaminfegerkreise ist durch die Direktion des Innern auf den 1. Januar 1928 in Kraft zu setzen. Bis zu diesem Zeitpunkte wird die bisherige Kreiseinteilung und für die grössern Gemeinden die bisherige Zuteilung an eine bestimmte Anzahl von Kaminfegern, unter welchen den Gebäudebesitzern resp. Mietern die freie Wahl zusteht, unverändert beibehalten.

Diese Kaminfegerordnung tritt am 1. Juli 1926 in Kraft. Sie ersetzt diejenige vom 23. Februar 1899, sowie die Ergänzung dazu vom 28. November 1911 und die Abänderungen vom 12. Juni 1912 und 17. März 1919, ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 4. Mai 1926.

Im Namen des Regierungsrates:

Der Präsident:

Merz,

Der Staatsschreiber:

Rudolf.

9. Mai
1926.

G e s e t z
betreffend
die Beitragsleistung an die Arbeitslosenkassen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Art. 1. Der Staat gewährt an öffentliche und private Arbeitslosenkassen, die auf dem Grundsatz der Versicherung beruhen und ihren Sitz oder eine Zweigniederlassung im Kanton Bern haben, Beiträge gemäss Art. 2.

Art. 2. Der Beitrag beträgt für öffentliche und private Kassen 10 % der gemäss Statuten an im Kanton Bern wohnhafte Mitglieder ausbezahlten Taggelder.

Die teilweise Arbeitslosigkeit wird unter den in Art. 3 des Bundesgesetzes vom 17. Oktober 1924 über die Beitragsleistung an die Arbeitslosenversicherung festgesetzten Bedingungen in die Versicherung einbezogen.

Der Regierungsrat kann in Krisenzeiten den Staatsbeitrag vorübergehend allgemein oder für einzelne Bezirke oder Berufe um weitere 10 % erhöhen.

Der Anspruch auf den kantonalen Beitrag steht öffentlichen und privaten Kassen zu, welche die Bedingungen des genannten Bundesgesetzes und der zudienenden Vorschriften erfüllen.

9. Mai
1926.

Art. 3. Die Ausrichtung des Staatsbeitrages erfolgt nach Genehmigung der Jahresrechnung. Die Prüfung der Rechnungen und der Geschäftsführung der Kassen erfolgt durch das kantonale Arbeitsamt, ihre Genehmigung durch den Regierungsrat. Das kantonale Arbeitsamt kann nach Bedürfnis in die Geschäftsführung der vom Kanton unterstützten Kassen Einsicht nehmen; ihm sind auf Verlangen auch Angaben für die Statistik zu machen.

Der Regierungsrat erlässt über die Kontrolle der Arbeitslosen, die Rechnungsstellung, die Prüfung der Abrechnungen und die Auszahlung der Beiträge die nötigen Vorschriften.

Art. 4. Sobald eine Kasse Anspruch auf den Kantonsbeitrag macht, hat sie dem kantonalen Arbeitsamt ihre Statuten, Reglemente und übrigen Vorschriften und allfällige Abänderungen in je zwei Exemplaren einzureichen.

Über die Beitragsberechtigung einer Kasse, die Höhe des jährlichen Staatsbeitrages und die daran zu knüpfenden Bedingungen entscheidet auf Antrag der Direktion des Innern der Regierungsrat.

Art. 5. An jede Kasse, für welche die Berechtigung auf den kantonalen Beitrag anerkannt ist, hat die Wohnsitzgemeinde des Versicherten ebenfalls einen Beitrag von mindestens 10 % an die gemäss Statuten ausbezahlten Taggelder zu leisten.

Diese Leistungen dürfen nicht aus der Spend- oder Armenkasse bestritten werden.

Art. 6. Wegen der Ausrichtung von Beiträgen des Staates und der Gemeinde dürfen die in den Statuten festgesetzten Leistungen der Versicherten nicht herabgesetzt werden.

9. Mai
1926.

Art. 7. Der Regierungsrat kann einer Kasse die Beiträge vorübergehend oder dauernd entziehen, wenn sie durch eigene Schuld unrechtmässig Beiträge des Staates oder der Gemeinden bezogen hat oder wenn Unregelmässigkeiten in ihrer Verwaltung festgestellt worden sind.

Unrechtmässig bezogene Beiträge sind zurückzuzahlen. Der Regierungsrat entscheidet hierüber endgültig. Diese Entscheide sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne von Art. 80 SchKG vom 11. April 1889 gleichgestellt.

Die Bestimmungen des Strafgesetzes bleiben vorbehalten.

Art. 8. Die Arbeitslosenkassen sind von Staats- und Gemeindesteuern befreit. Diese Steuerbefreiung erstreckt sich nicht auf Grundeigentum.

Art. 9. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmt der Regierungsrat.

Er erlässt auch die nötigen Ausführungsvorschriften.

Bern, den 3. Februar 1926.

Im Namen des Grossen Rates:

Der Präsident:

O. Schneeberger,

Der Staatsschreiber:

Rudolf.

Der Regierungsrat des Kantons Bern, **9. Mai**
 nach Zusammenstellung der Protokolle über die **1926.**
 Volksabstimmung vom 9. Mai 1926,

beurkundet:

Das Gesetz betreffend die Beitragsleistung an die Arbeitslosenkassen ist bei einem absoluten Mehr von 60,943 mit 82,278 gegen 39,607 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Das Gesetz ist öffentlich bekannt zu machen und in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 18. Mai 1926.

Im Namen des Regierungsrates:

Der Präsident:

Merz,

Der Staatsschreiber:

Rudolf.

9. Mai 1926.

G e s e t z
über
**den Warenhandel, das Wandergewerbe und den
Marktverkehr.**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Art. 81 der Staatsverfassung des
Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Geltungs-
bereich.

Art. 1. Diesem Gesetze sind unterstellt: Der Warenhandel und seine Vermittlung, das Wandergewerbe und der Marktverkehr.

A. Allgemeine Handelsbestimmungen.

Geschäfts-
verzeichnis.

Art. 2. Wer ein Warenhandelsgeschäft (inbegriffen den Verkauf aus Warenniederlagen) errichten oder Waren gewerbsmässig vermitteln will, hat seinen vollständigen Namen, sowie seine allfällige Firma unter Angabe der zur Ausübung des Betriebes bestimmten Lokale bei der zuständigen Gemeindebehörde eintragen zu lassen. Vor dieser Eintragung darf kein Geschäft eröffnet werden.

Zweiggeschäfte und andere Geschäftsstellen (Ablagen von Genossenschaften, von Fabriken, von Aktiengesellschaften usw.) sind an dem Orte einzutragen, wo sie betrieben werden.

Bekanntgabe
der Firma.

Art. 3. Wer Waren in seinen Geschäftsräumen oder an irgendeinem andern Orte zum Verkaufe ausstellt, verkauft

oder in irgendeiner Weise feilbietet, hat seinen vollständigen Namen oder seine allfällige Firma an der Ausstellungs- oder Verkaufsstelle in sichtbarer Weise anzuschlagen und bei Anlass schriftlicher Angebote dem Käufer zur Kenntnis zu bringen.

Handelt es sich um eine im Handelsregister nicht eingetragene Firma, so ist der vollständige Name des Geschäftsinhabers bekanntzugeben.

Art. 4. Alle Warengattungen sind in einer Form und Ausstattung auszubieten oder feilzuhalten, die eine Irreführung oder Benachteiligung des Käufers bezüglich Quantität (Stückzahl, Gewicht, Mass) und Qualität ausschliesst.

Art. 5. Die Angabe von Mass und Gewicht hat nach dem Metersystem zu erfolgen. Die Preise sind in Landeswährung anzugeben und haben sich auf das volle Mass und Gewicht zu beziehen. Ist in Verbindung mit dem Preise eine bestimmte Mengeneinheit genannt, so gilt der Preis für die volle genannte Einheit.

Art. 6. Die Vorschriften des Art. 5 finden nicht Anwendung auf Waren, die übungsgemäss nicht nach schweizerischem, sondern nach ausländischem Mass und Gewicht, oder auch sonst in handelsüblich bestimmten Einheitsgrössen verkauft werden. Diese Waren müssen unter Angabe der Masse oder Einheitsgrössen feilgeboten und abgegeben werden.

Art. 7. Zu Reklamezwecken (in Schaufenstern, auf Verpackungen, in schriftlichen Anpreisungen, auf Geschäftsbriefen usw.) dürfen nur Auszeichnungen verwendet werden, welche von Ausstellungen herrühren, die von Wirtschaftsverbänden oder Staatsbehörden des In- oder Auslandes veranstaltet oder anerkannt wurden.

9. Mai 1926.
Schutz
des Käufers.

Vorschift
über Mass,
Gewicht und
Preis.

Ausnahmen:
Einheits-
grössen.

Aus-
zeichnungen.

9. Mai 1926. Der Gebrauch von Auszeichnungen von schwindelhaften Ausstellungsunternehmen ist untersagt.

Unlauteres
Geschäfts-
gebaren und
unlauterer
Wettbewerb.

Beispiele
unlautern
Geschäfts-
gebarens und
unlautern
Wett-
bewerbes.

Art. 8. Im Warenhandel und seiner Vermittlung, im Wandergewerbe und im Marktverkehr dürfen in der Anpreisung und Führung des eigenen Geschäftes (Geschäftsgebaren) oder in der Äusserung über Konkurrenten (Wettbewerb) Mittel nicht angewendet werden, die Treu und Glauben im Verkehr widersprechen oder einen schwindelhaften Charakter haben.

Art. 9. Des unlautern Geschäftsgebarens macht sich namentlich schuldig:

1. Wer in öffentlichen Bekanntmachungen oder Mitteilungen irgendwelcher Art oder in einer, unrichtigen Firmabezeichnung über geschäftliche Verhältnisse unrichtige Angaben macht, die geeignet sind, den Anschein eines besondern günstigen Angebots hervorzurufen; insbesondere gilt dies für Mitteilungen über die Beschaffenheit, die Herstellungsart oder die Preisbemessung von Waren und gewerblichen Leistungen, die Art des Bezugs oder die Bezugsquellen von Waren, den Besitz von Auszeichnungen, den Anlass oder den Zweck des Verkaufs, die Grösse des Vorrates und dergleichen;
2. wer durch Vorspiegelung oder Gewährung zufälliger Vorteile (Prämien, Lose und dergleichen), welche auf einen oder mehrere Käufer fallen sollen, seinen Geschäftsbetrieb zu begünstigen sucht;
3. wer sich für den Absatz seiner Waren oder bei Empfang von Geldbeträgen, sowie bei Aufnahme neuer Mitglieder des Gella-, Hydra-, Ketten-, Lawinen-, Schneeballen-Kaufsystems und ähnlicher Lockmittel bedient, die Treu und Glauben verletzen.

Im geschäftlichen Wettbewerb ist insbesondere ver- 9. Mai 1926.
boten:

1. Zum Zwecke des Wettbewerbes über das Geschäft eines andern, über die Person des Inhabers oder Leiters des Geschäfts, über die Waren oder gewerblichen Leistungen eines andern unwahre Behauptungen aufzustellen oder zu verbreiten, die geeignet sind, den Betrieb des Geschäftes oder den Kredit des Inhabers zu schädigen;
2. Beamte, Angestellte, Arbeiter und Lehrlinge eines andern Geschäftes zu bestechen, um sich dadurch geschäftliche Vorteile zu verschaffen;
3. seine Beamten, Angestellten, Arbeiter und Lehrlinge in gesetz- oder vertragswidriger Weise auszunützen.

Art. 10. Erachtet die kantonale Handels- und Gewerbekammer, ein Wirtschaftsverband oder ein Interessent in einem konkreten Falle den Tatbestand des unlauteren Geschäftsgabarens oder des unlauteren Wettbewerbes für erfüllt, so kann, sofern der Geschädigte nicht selbst Strafklage erheben will, bei der Direktion des Innern Antrag auf Bestrafung des Fehlbaren gestellt werden. Diese trifft gegebenenfalls nach durchgeföhrter Untersuchung die weiteren Vorkehren (Verwarnung oder Überweisung an den Richter).

Tritt im Falle des unlauteren Wettbewerbes der Interessent zurück, so wird der Angelegenheit keine weitere Folge mehr gegeben.

Art. 11. Die Gemeinden sind berechtigt, durch Reglement den Ladenschluss allgemein verbindlich zu ordnen. Einheitlicher Ladenschluss.

Wenn eine Mehrheit von drei Vierteln der Geschäftsinhaber eines Geschäftszweiges eine bestimmte Regelung des Ladenschlusses vorschlägt oder einer solchen zustimmt,

9. Mai 1926. so sind die zuständigen Gemeindebehörden verpflichtet, diese Ordnung für den betreffenden Geschäftszweig als verbindlich zu erklären.

Diese Reglemente unterliegen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Art. 12. Die Arbeitszeit in den diesem Gesetz unterstellten Betrieben beträgt ordentlicherweise wöchentlich nicht mehr als 52 Stunden.

Diese Bestimmung findet nicht Anwendung in spezifischen Fremdenorten während der Saisonzeiten.

Art. 13. Wird diese Arbeitszeit überschritten, so ist für Überzeit- sowie Nacht- und Sonntagsarbeit dem Personal ein Lohnzuschlag von mindestens 25 % auszurichten.

Art. 14. Jeder Angestellte und Arbeiter hat nach einem Dienstjahr Anspruch auf mindestens 6 Arbeitstage bezahlter Ferien.

B. Besondere Handelsbestimmungen.

I. Hausierhandel.

Begriff.

Art. 15. Unter den Begriff des Hausierhandels fallen:

1. Das Feilbieten von Waren in Strassen, auf Plätzen oder von Haus zu Haus (Hausierhandel im engern Sinne);
2. der Vertrieb von Gattungswaren, die auf Fahrzeugen herumgeführt und ausserhalb der Dauer von Märkten ohne vorherige Bestellung den Konsumenten angeboten werden; vorbehalten bleiben Art. 26 und 29;
3. der gewerbsmässige Ankauf von Waren im Umherziehen;
4. der Betrieb eines Handwerkes im Umherziehen.

Oberaufsicht
über den

Art. 16. Die Oberaufsicht über den Hausierhandel übt die kantonale Polizeidirektion aus.

Art. 17. Wer den Hausierhandel oder ein Handwerk Patentpflicht im Umherziehen ausüben will, hat dafür ein Patent (Bewilligungsschein) zu erwerben. Es wird nach Anhörung der Ortsbehörden des Wohnsitzes von der kantonalen Polizeidirektion nur an Personen schweizerischer Nationalität ausgestellt.

Angehörige fremder Staaten, mit denen die Schweiz die Zulassung zum Hausierhandel auf dem Boden der Gleichberechtigung vertraglich geordnet hat, sind den Schweizerbürgern gleichzustellen, sofern der in Betracht fallende Staat die Gleichberechtigung nicht durch andere Bestimmungen erschwert oder illusorisch macht. Den in der Schweiz niedergelassenen Angehörigen solcher Staaten ist die Ausübung des Hausierhandels nur in dem Masse gestattet, in welchem die betreffenden Staaten selbst sie in ihrem Gebiete den Schweizerbürgern ebenfalls zugestehen.

Art. 18. Die Patente werden für die Dauer von drei Monaten bis längstens ein Jahr ausgestellt und erlöschen jedenfalls auf den 31. Dezember. Die Nichtausnützung eines erteilten Patentes gibt keinen Anspruch auf seine Verlängerung.

Für Anlässe von kürzerer Dauer (Messen, Ausstellungen, Feste usw.) kann die Polizeidirektion kurzfristige Patente verabfolgen.

Art. 19. Das Patent gilt nur für diejenige Person, auf deren Namen es ausgestellt ist.

Für Stellvertreter, mitbeteiligte Personen, Gehilfen oder Angestellte muss der Geschäftsinhaber je ein besonderes Patent lösen.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind die Patente für solche Gewerbe, die nur mit Familien oder Gesellschaften ausgeübt werden können oder hergebrachterweise

9. Mai 1926. so ausgeübt werden, z. B.. Korbmacher. Ein solches Patent wird auf den Namen des Familien- oder Gesellschaftsvorstandes ausgestellt, welcher genügende Ausweisschriften für jedes einzelne Mitglied vorzulegen hat. Einem Patentinhaber, der seine Untergebenen nicht gehörig beaufsichtigt, ist das Patent zu entziehen.

Kinder unter 16 Jahren dürfen im Hausierhandel nicht beschäftigt werden.

**Inhalt des
Patentes.**

Art. 20. Das Patent hat zu enthalten: Vor- und Familiennamen, Alter, Zivilstand, Heimat und Wohnort, die Photographie des Patentierten, die Gültigkeitsdauer, die Art der Waren, die er mit sich zu führen oder einzukaufen, oder des Gewerbes, welches er auszuüben beabsichtigt, und die Vorschriften, denen der Patentinhaber nachzuhören hat.

**Nachtragen
des Patentes.**

Art. 21. Der Patentinhaber hat das Patent während der Ausübung seines Gewerbes stets bei sich zu tragen und jedem Vertreter der Kantons- oder Ortspolizei, sowie auch jeder Person, der er seine Ware oder seine Dienste anbietet, auf Verlangen vorzuweisen.

**Persönliche
Anforde-
rungen an
den Patent-
inhaber.**

Art. 22. Das Patent wird nur an Personen erteilt, welche:

- a) das 20. Altersjahr zurückgelegt haben;
- b) handlungsfähig sind oder, sofern ihnen diese Eigenschaft abgeht, die Einwilligung des zuständigen Rechtsvertreters besitzen;
- c) einen guten Leumund geniessen;
- d) mit keiner ansteckenden oder ekelerregenden Krankheit behaftet sind.

An Personen, die wegen gemeiner Verbrechen, schwerer Vergehen, Trunksucht oder Vagantität Freiheitsstrafen erlitten, oder die sich wiederholt gegen dieses Gesetz ver-

gangen haben, darf in der Regel kein Patent ausgestellt werden. 9. Mai 1926.

Art. 23. Für das Patent ist eine Staatsgebühr zu entrichten, deren Höhe sich nach der Gültigkeitsdauer des Patentes und dem Umfange des betreffenden Gewerbes richtet und nach dem Warenwerte abzustufen ist. Staats- und Gemeindegebühren.

Sie beträgt:

1. Für den Verkauf von Waren im Umherziehen (Hausierhandel im engern Sinne) Fr. 5—100 im Monat;
2. für den Ankauf von Waren im Umherziehen Fr. 5—50 im Monat;
3. für den Betrieb eines Handwerks im Umherziehen Fr. 20—200 im Jahr.

Für arme gebrechliche Hausierer kann die Patentgebühr ermässigt werden.

Überdies hat der Patentinhaber jeder Gemeinde, in welcher er sein Gewerbe ausüben will, eine Gebühr zu entrichten, die — marchzählig berechnet — bis zur Höhe der Staatsgebühr gehen darf.

Art. 24. Der Patentinhaber hat in jeder Gemeinde, in welcher er sein Gewerbe ausüben will, zuvor das Visum der zuständigen Ortsbehörde einzuholen. Visum der Ortsbehörde.

Es darf nur verweigert werden, wenn die Ausübung des betreffenden Gewerbes dem öffentlichen Wohl der Gemeinde widerspricht.

Art. 25. Der Regierungsrat ist befugt, auf den Antrag der Polizeidirektion Hausiergewerbe, deren Betrieb in Belästigung des Publikums ausartet oder sonst dem öffentlichen Wohl widerspricht, für den ganzen Kanton oder für einzelne Gemeinden entweder ganz oder auf eine bestimmte Zeit zu untersagen. Hausierverbot für den ganzen Kanton oder einzelne Gemeinden.

Art. 26. Ein Patent ist nicht erforderlich für den hausiergewerbsmässigen Verkauf von wildwachsenden Früchten. Patentfreier Hausierhandel.

9. Mai 1926. ten, für Erzeugnisse der Landwirtschaft, soweit sie in diesem Gesetze vom hausiergewerbsmässigen Verkauf nicht ausgeschlossen sind, sowie des Garten- und Obstbaues, mit Ausnahme von Obstbäumen, Sämereien, Topfpflanzen, Steckzwiebeln und Südfrüchten (Orangen, Zitronen, Bananen usw.).

Art. 66 findet sinngemässe Anwendung.

Der Ausruf und Verkauf von Zeitungsliteratur auf Strassen und öffentlichen Plätzen ist ebenfalls nicht patentpflichtig.

Beschränkungen des Hausiergewerbes. **Art. 27.** Der Hausierhandel unterliegt folgenden Beschränkungen:

1. Er darf zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen, sowie in Häusern, an deren Eingängen ein Hausierverbot angebracht ist, nicht ausgeübt werden.
2. Jede Belästigung des Publikums und der Hausbewohner ist untersagt.
3. In den Räumen öffentlicher Verwaltungen ist jeglicher Hausierverkehr verboten.
4. Der hausiermässige Verkauf sowie die hausiermässige Bestellungsaufnahme bei Selbstverbrauchern von geistigen Getränken aller Art, von Butter, Speisefetten und -Ölen, Margarine, Kochfett, Fleisch und Fleischwaren, von Kaffee, Kaffeesurrogaten und Mischungen beider, von explosionsgefährlichen Stoffen, von giftigen Substanzen, von Arzneimitteln und medizinischen Apparaten, sowie von sanitären Artikeln und Augengläsern, von Balsamen, Tropfen, Salben und dergleichen, von Alpen- und Moorpflanzen mit und ohne Wurzeln, von Uhren, Edelsteinen und ihren Nachahmungen, Gold-, Silber- und Platinwaren und Ersatzwaren

für solche, Gold- und Silberabfällen, von Anleihenslosen und Lotterielosen, sowie von Wertpapieren jeder Art ist untersagt, und es dürfen hierfür keine Patente ausgestellt werden.

5. Der Hausierhandel und die hausiermässige Bestellungsaufnahme von Waren auf Teilzahlung unter Eigentumsvorbehalt ist verboten.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1892 betreffend die Patenttaxen der Handelsreisenden und der bezüglichen Vollziehungsverordnung vom 29. November 1912, sowie die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über den Verkauf und die Aufbewahrung von Arzneistoffen.

Ferner bleiben vorbehalten die Hausierverbote der eidgenössischen Lebensmittelverordnung.

Art. 28. Ausgestellte Patente können von der Polizeidirektion und vom Richter vor Ablauf der Patentdauer ohne Rückzug eines Patentes. Rückerstattung der bezogenen Patentgebühren zurückgezogen werden, wenn der Patentinhaber

1. wegen Bettels bestraft wird;
2. der Ordnung und guten Sitte widersprechende Handlungen begeht oder öffentliches Ärgernis erregt;
3. unsittliche Schriften, Lieder und Bilder oder Waren, welche vom Hausierhandel ausgeschlossen sind, feilbietet;
4. durch Belästigung des Publikums, schwindelhafte Anpreisung seiner Ware, durch Prellerei oder sonstwie zu begründeten Klagen Anlass gibt;
5. die für einen Patentinhaber vorgeschriebenen Eigenschaften (Art. 22) verliert;
6. das auf ihn ausgestellte Patent einer andern Person aushändigt.

9. Mai 1926.

II. Wanderlager.

Begriff.

Art. 29. Unter Wanderlager ist die vorübergehende Errichtung eines Warenlagers zum Zwecke des Verkaufs ausserhalb des Wohnortes oder ausserhalb der ordentlichen Geschäftsräume des Veranstalters und ausser dem Marktverkehr zu verstehen. Versteigerungen solcher Warenlager, die nicht von einer staatlichen Behörde veranstaltet werden, fallen ebenfalls unter den Begriff des Wanderlagers.

Hausierer, die Waren in einer das übliche Mass übersteigenden Quantität oder von bedeutendem Werte mit sich führen, werden als Besitzer von Wanderlagern angesehen.

Nur für Wiederverkäufer und Gewerbetreibende veranstaltete Muster- und Modellausstellungen, sowie der Verkauf von Waren an offiziellen Ausstellungen (im Sinne von Art. 7) und der Verkauf von Zeitungsliteratur in ständigen Kiosken, die von der Gemeinde bewilligt werden, fallen nicht unter die nachfolgenden Bestimmungen.

Bewilligungs-pflicht.

Art. 30. Für die Eröffnung eines Wanderlagers ist die Bewilligung der kantonalen Polizeidirektion erforderlich. Sie darf erst dann erteilt werden, wenn die Gemeinde, in welcher das Lager errichtet werden soll, ihr Einverständnis damit erklärt hat. Außerdem kann sie verweigert werden, wenn die Errichtung dem öffentlichen Wohle widerspricht.

Gesuch und persönliche Anforde-rungen.

Art. 31. Das Gesuch für Errichtung eines Wanderlagers ist unter Beilage der erforderlichen Ausweise und unter genauer Bezeichnung des Geschäftsbetriebes der kantonalen Polizeidirektion schriftlich einzureichen. Es werden die nämlichen persönlichen Anforderungen gestellt wie beim Hausierhandel (Art. 22). Bei Feststellung unrichtiger Angaben kann die Bewilligung ohne Rückerstattung der Gebühr sofort entzogen werden.

Art. 32. Die Bewilligung wird längstens für die Dauer einer Woche erteilt. Dauer der Bewilligung und Taxen.

Es ist dafür eine Staatsgebühr im Betrage von 100 bis 2000 Franken zu entrichten, die nach Anhörung der in Betracht fallenden Gemeinde je nach Art der Ware, Umfang und Dauer des Wanderlagerverkaufs festgesetzt wird. Der Gemeinde ist eine Gebühr bis zur Höhe der Staatsgebühr zu entrichten.

Art. 33. Mit Bezug auf Angehörige fremder Staaten, die ein Wanderlager im Kanton Bern eröffnen wollen, sowie für die Stellvertretung gelten die nämlichen Vorschriften wie für den Hausierhandel. Ausländer.
Stell-
vertretung.

Art. 34. In den Räumen öffentlicher Verwaltungen, in Gasthäusern und in Wirtschaften jeglicher Art dürfen Wanderlager nicht errichtet werden. Aus-
geschlossene
Lokalitäten.

Dagegen ist die Veranstaltung von Muster- und Modellausstellungen in Gasthäusern und in Wirtschaften gestattet unter Ausschluss des Verkaufs an Selbstverbraucher sowie der Bestellungsaufnahme für solche.

III. Ausverkäufe.

a) Allgemeine Bestimmungen.

Art. 35. Alle Verkaufsarten, vermittelst deren binnen kurzer Zeit ein Warenlager ganz oder teilweise geräumt werden soll (Inventurausverkauf, Saisonausverkauf, freiwillige Versteigerung von Handelswaren, Resten- oder Partiewarenausverkauf, Reklameausverkauf, Sonderausverkäufe, sogenannte Gelegenheitsverkäufe usw.) sind Ausverkäufe im Sinne dieses Gesetzes und nur mit Bewilligung der Ortsbehörde gestattet. Ausverkäufe.
Begriff und
Arten.

Vor erhaltener Bewilligung darf ein Ausverkauf weder angekündigt noch begonnen werden.

9. Mai 1926. Ausgenommen sind Verwertungen im Betreibungs- und Konkursverfahren und in amtlichen Erbschaftsliquidationen, sowie der Verkauf von leichtverderblichen Lebensmitteln.

Nähere
Bezeichnung
von Standort
und Waren.

Art. 36. Der Bewerber um eine Bewilligung für einen Ausverkauf hat in seinem schriftlichen Gesuche folgende Angaben zu machen:

1. Art des Ausverkaufs und Verzeichnis der auszuverkaufenden Waren nach Menge und Beschaffenheit;
2. genaue Angabe des Verkaufsortes;
3. die Zeitdauer des Ausverkaufes;
4. die Gründe des Ausverkaufes.

Voraus-
setzungen für
die Aus-
verkaufs-
bewilligung.

Art. 37. Die Veranstaltung eines Teil- oder eines Totalausverkaufes darf nur einem solchen Geschäftsinhaber gestattet werden, der mindestens seit zwei Jahren in der Ortschaft, in welcher der Ausverkauf stattfinden soll, den An- und Verkauf der Waren, die er zum Ausverkaufe bringt, betreibt.

Für den Saisonausverkauf ist ein vorhergehender Geschäftsbetrieb von mindestens einem Jahr erforderlich.

Das Aus-
verkaufs-
lokal.

Art. 38. Der Ausverkauf hat im gewöhnlichen Lokal stattzufinden.

In besondern Fällen kann die Ortsbehörde eine Ausnahme gestatten.

Die Ausverkaufswaren sind getrennt zu halten und besonders anzuziehen.

Verbot von
Ausverkäufen
in öffentlichen
Lokalen.

Art. 39. Ausverkäufe von Handelswaren in öffentlichen Lokalen, die Gemeinden oder dem Staat gehören, sind untersagt.

Die behördliche Mitwirkung bei freiwilligen Ausverkäufen ist ebenfalls untersagt.

Verbot des
Waren-Vor-
und Nach-
schubs

Art. 40. In Ausverkauf dürfen keine Waren gebracht werden, die im Gesuche selbst nicht angemeldet oder die

nur zum Zwecke des Ausverkaufs angekauft oder herbeigeschafft worden sind. 9. Mai 1926.

Jeder Vor- oder Nachschub von Waren aus Filialgeschäften oder andern Bezugsquellen ist untersagt.

Art. 41. Bleibt ein Ausverkauf nicht auf die ursprünglich angemeldeten Waren und die festgesetzte Zeit beschränkt, so ist er durch die Ortsbehörde sofort zu schliessen. Schliessung.

Art. 42. Die Ortsbehörde hat für Innehaltung der Pflichten und gesetzlich geregelten und bewilligten Ausverkaufsfristen Rechte der Ortsbehörde zu sorgen. Sie ist ausserdem befugt, jederzeit im Verkaufslokale Revisionen vornehmen zu lassen.

Art. 43. Ausnahmen von den in Art. 37—42 und 45—47 aufgestellten Vorschriften können durch den Regierungsstatthalter beim Vorliegen ausserordentlicher Verhältnisse, wie Tod des Geschäftsinhabers, Aufgabe des Geschäftes und dergleichen, gestattet werden. Ausnahmen bei besondern Verhältnissen

Abgesehen von Fällen dauernder Erkrankung oder Tod des Geschäftsinhabers hat der Regierungsstatthalter zuerst das Gutachten der betreffenden Wirtschaftsverbände einzuholen.

Art. 44. Die Ausverkäufe unterliegen einer Gebühr, die von der Ortsbehörde festgesetzt wird und je zur Hälfte dem Kanton und der Gemeinde zufällt. Als Grundlage für die Berechnung dient der Umfang des Ausverkaufs. Gebühr für Ausverkäufe.

Diese Gebühr beträgt:

1. Für einen Totalausverkauf Fr. 100—5000;
2. für einen Teilausverkauf Fr. 10—500.

In ausserordentlichen Fällen (Todesfall, Aufgabe des Geschäftes usw.) kann die Gebühr reduziert oder erlassen werden.

9. Mai 1926.

b) Besondere Bestimmungen.**1. Teilausverkäufe.**

Beschränkung der Ausverkäufe. **Art. 45.** Dem Geschäftsinhaber, bei welchem die in Art. 37 genannten Voraussetzungen zutreffen, ist gestattet, jährlich höchstens zwei Teil- oder Saisonausverkäufe zu veranstalten, zwischen denen ein Zeitraum von mindestens 4 Monaten liegen soll. Ein Teilausverkauf darf die Dauer eines Monats nicht übersteigen.

Saisonausverkäufe dürfen erst nach Schluss der Hauptsaison der betreffenden Ware veranstaltet werden.

Für den Monat Dezember darf kein Teil- oder Saisonausverkauf bewilligt werden.

Firma-bezeichnung für den Ausverkauf. **Art. 46.** Jede Publikation eines Teilausverkaufes hat unter dem Namen des Geschäftsinhabers, bzw. unter der ganzen Firmabezeichnung, zu erfolgen.

2. Totalausverkäufe.

Beschränkung der Totalausverkäufe. **Art. 47.** Totalausverkäufe sind in der Regel nur für Geschäftsaufgabe oder gänzliche Geschäftsveränderung und bei Todesfall zu bewilligen.

Einem Geschäftsinhaber, der einen Totalausverkauf veranstaltet hat, darf während 5 Jahren, von dessen Beendigung an gerechnet, die Bewilligung zu einem weiteren Totalausverkauf nicht erteilt werden. Die Verweigerung der Bewilligung tritt auch gegenüber Geschäften und Personen ein, die sich bei einem früheren Totalausverkauf finanziell oder in leitender Stellung beteiligten.

Ein Totalausverkauf darf die Dauer von 6 Monaten nicht überschreiten.

Grund des Totalausverkaufs. **Art. 48.** Die Publikation eines Totalausverkaufs muss unter Nennung des Wareneigentümers und unter Angabe des Grundes erfolgen.

IV. Aufführungen und Schaustellungen.

9. Mai 1926.

Art. 49. Umherziehende Personen und Gesellschaften, die durch musikalische, theatralische oder andere Veranstaltungen, Aufführungen und Schaustellungen einen persönlichen Erwerb bezecken, bedürfen hierzu einer Bewilligung der kantonalen Polizeidirektion.

Wirken verschiedene Angehörige einer Familie oder Gesellschaft mit, so wird die Bewilligung auf den Namen des Familien- oder Gesellschaftshaupes ausgestellt.

Kinder unter 16 Jahren dürfen zu solchen Veranstaltungen nicht verwendet werden. Ausnahmen können in besondern Fällen von der Ortsbehörde bewilligt werden.

Der Bewerber kann angehalten werden, vor Erteilung einer solchen Bewilligung genügende Ausweisschriften für jedes einzelne Mitglied beizubringen.

Ohne behördliche Bewilligung sind Aufführungen gestattet, die nicht gewerbsmäßig erfolgen und einem wissenschaftlichen, künstlerischen, sportlichen oder geselligen Interesse dienen, oder deren Ertrag vollständig zu einem wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecke bestimmt wird. Vorbehalten bleiben auch für diesen Fall die Einschränkungen des Art. 51.

Die Vermittlung und Eingehung von Wetten am Totalisator bei Pferderennen, Bootsrennen, Fussballkämpfen und ähnlichen Veranstaltungen ist gestattet. Jedoch ist in jedem Einzelfalle die Bewilligung des Regierungsrates einzuholen. Es kann dafür eine Gebühr von 20—1000 Franken erhoben werden, die zwischen dem Staat und der Gemeinde, in welcher die Veranstaltung stattfindet, hälftig zu teilen ist.

Art. 50. Der Bewerber hat sich zur Erlangung der Bewilligung darüber auszuweisen:

Anforde-
rungen an den
Bewerber.

9. Mai 1926.
1. Dass er Schweizerbürger oder Angehöriger eines Staates ist, in welchem Personen schweizerischer Herkunft unter gleichen Bedingungen gestattet wird, Veranstaltungen usw. zu geben, welche den im vorliegenden Gesetze enthaltenen entsprechen;
 2. dass er das 20. Altersjahr zurückgelegt hat;
 3. dass er eigenen Rechtes ist;
 4. dass er einen guten Leumund geniesst.

Die Bestimmungen der Staatsverträge bleiben vorbehalten.

Verweigerung
einer
Bewilligung.

Art. 51. Es wird keine Bewilligung erteilt:

1. Für Veranstaltungen, Aufführungen und Schaustellungen, die in sittlicher Beziehung Anstoss erregen, die öffentliche Sicherheit gefährden oder mit denen Tierquälerei verbunden ist;
2. für Schaustellungen abstossender körperlicher Gebrechen und Missbildungen;
3. für die Produktion von Somnambulen, Wahr-sagern, Hypnotiseuren und dergleichen.

Barkaution.
Verbot einer
Veran-
staltung.

Art. 52. Die kantonale Polizeidirektion kann einen Bewerber zur Leistung einer angemessenen Barkaution anhalten.

Bei jeder Bewilligung sind die polizeilichen Anordnungen der Lokalbehörden vorbehalten.

Die Ortsbehörde ist befugt, den in Art. 49 bezeichneten Personen und Gesellschaften die Ausübung ihres Gewerbes in der betreffenden Gemeinde zu untersagen. Sie wacht auch über die Beobachtung der in Art. 51 aufgestellten Vorschriften.

Gebühren.

Art. 53. Für die von der kantonalen Polizeidirektion bewilligten Veranstaltungen, Aufführungen und Schaustellungen ist eine tägliche Gebühr von Fr. 2—1000 zu entrichten.

Überdies sind auch die Gemeinden befugt, für solche Aufführungen und Schaustellungen eine Gebühr bis zur Höhe der Staatsgebühr zu erheben.

V. Automaten.

Art. 54. Die Aufstellung von Geld- und Glückspielautomaten und andern Geldspielen zu öffentlichem Gebrauche ist untersagt.

Verbot von
Geld- und
Glückspiel-
automaten.

An Kursäle und andere Fremdenetablissememente kann die kantonale Polizeidirektion für Unterhaltungsspiele ohne reinen Glückspielcharakter, soweit sie nicht durch Art. 35 der Bundesverfassung verboten sind, Ausnahmen gestatten.

Art. 55. Ausserhalb der Bahnhöfe und abgesehen von Postwertzeichenautomaten dürfen automatische Austeiler von Gebrauchs- und ähnlichen Artikeln (Schokolade, Zigarren, Ansichtskarten usw.) auf allgemein zugänglichen privaten oder öffentlichen Plätzen nach vorheriger Anhörung der Ortsbehörde nur mit Bewilligung des zuständigen Regierungsstatthalters gegen eine jährliche Gebühr von Fr. 10—50 für jeden Automaten aufgestellt werden. Die Einwilligung des Grundeigentümers und die Vergütung von Platzmiete bleiben vorbehalten.

Andere
Automaten.
Konzessions-
pflicht.

Der Entscheid des Regierungsstatthalters ist auch der Ortsbehörde zu eröffnen.

Das Recht der Gemeinden, über die Erstellung unbeweglicher baulicher Anlagen zur automatischen Warenverteilung baupolizeiliche Vorschriften zu erlassen und die baupolizeiliche Behandlung solcher Anlagen bleiben vorbehalten.

Diese Bestimmung findet nicht Anwendung auf Automaten im eigenen Geschäftslokal.

9. Mai 1926.

VI. Marktverkehr.**a) Allgemeine Bestimmungen.**

**Regierungs-
rätlische-
Markt-
bewilligung;
Markt-
verlegung.**

Art. 56. Die Bewilligung zur Festsetzung neuer oder zur Abänderung bereits bestehender Jahr-, Monats- und Wochenmärkte wird vom Regierungsrat erteilt, wobei auf den Nachweis eines Bedürfnisses und auf möglichste Nichtbeeinträchtigung bestehender Märkte Rücksicht zu nehmen ist.

Bevor eine solche Bewilligung erteilt werden kann, müssen die bezüglichen Gesuche unter Angabe einer angemessenen Einsprachefrist publiziert werden.

Zur Verlegung eines Markttages, der mit einem Feiertage zusammenfällt, ist die Ortsbehörde befugt.

**Entzug der
Bewilligung.**

Art. 57. Einer Gemeinde, die sich trotz wiederholter Warnung in der Handhabung der Marktpolizei und der Beobachtung der einschlägigen Reglemente nachlässig zeigt, kann vom Regierungsrat die Marktbewilligung entzogen werden.

**Register der
Märkte.**

Art. 58. Die Direktion des Innern führt ein genaues Register über die im Kanton bestehenden Messen, Jahr-, Monats- und Wochenmärkte.

**Markt-
reglement.**

Art. 59. Der Marktverkehr untersteht der Aufsicht der Ortspolizei. Die Gemeinden tragen die Kosten dieser Aufsicht.

Sie wird nach einem Reglement gehandhabt, das von der Gemeinde zu erlassen ist und der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt.

**Markt-
gebühren.**

Art. 60. Andere Gebühren als Platz- und Standgelder dürfen ausser der Vergütung allfälliger ausserordentlicher Polizeikosten (zum Beispiel für Handhabung der Sanitäts- oder Feuerpolizei) von den Gemeinden nicht bezogen werden.

Die Gebühren sind im Marktreglement oder in einem besondern Gebührentarif der Gemeinde festzusetzen.

Art. 61. Die Gemeinden sind berechtigt, den Marktverkauf von Waren an öffentlichen Standorten auszuschliessen und die Bewilligung vom Masse des Bedürfnisses abhängig zu machen.

b) Besondere Bestimmungen.

Art. 62. Der Verkauf von Handelswaren auf Märkten ist nur solchen Geschäftsleuten gestattet, die in der Schweiz niedergelassen sind. Nicht in der Schweiz niedergelassene Ausländer werden, unter Vorbehalt der Bestimmungen allfälliger Staatsverträge, zu diesen Märkten als Verkäufer nur zugelassen, wenn ihr Heimatstaat Gegenrecht hält.

Art. 63. Es steht im Ermessen der Gemeinden mit Grenzverkehr, die in Art. 62 umschriebene Berechtigung auf ausländische Geschäftsleute, die im ausländischen Grenzgebiet niedergelassen sind, auszudehnen, wenn in deren Heimatland Gegenrecht gehalten wird.

Art. 64. Die zu Markte gebrachten Waren dürfen nur Platzordnung an demjenigen Platze aufgestellt werden, der von der Ortsbehörde dafür angewiesen worden ist.

Art. 65. Vom Marktverkauf sind ausgeschlossen:

1. Diejenigen Waren, deren Verkauf durch Spezialgesetze ohnehin beschränkt oder verboten ist (Schiesspulver, Salz, geistige Getränke, Arzneimittel, Geheimmittel, Gift und dergleichen);
2. gesundheitsschädliche Gebrauchsgegenstände (vergleiche Lebensmittelpolizeigesetz);
3. Anleihenslose und Lotterielose, andere Wertpapiere, sowie Schriften und Bücher auf Teilzahlung;
4. Augengläser.

Ausgeschlossene Waren.

Marktverkauf von Fleisch. **Art. 66.** Der Verkauf von Fleisch und Pilzen untersteht den besondern sanitätspolizeilichen Verordnungen, der Verkauf von Wildbret, Geflügel und Fischen zudem den besondern Vorschriften über Jagd und Fischerei.

Vorkauf. **Art. 67.** Der Vorkauf von Lebensmitteln an Markttagen wird durch die Marktreglemente der Gemeinden geordnet; solche Reglemente unterliegen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

C. Strafbestimmungen.

Strafmaß. **Art. 68.** Wer den Bestimmungen dieses Gesetzes zu widerhandelt, wird bestraft:

1. mit Busse von Fr. 5—50 bei Widerhandlung gegen die Art. 2, 3, 21, 24 und 64;
2. mit Busse von Fr. 20—500 bei Widerhandlung gegen die Art. 4, 7, 17, 19, 27, 30, 34, 35, 38, 39 (Absatz 1), 45 (Abs. 1 und 2), 46, 48, 49 (erster Absatz), 55 und 65.
3. mit Busse von Fr. 50—5000, womit Gefängnis bis zu 60 Tagen verbunden werden kann, bei Widerhandlung gegen die Art. 8, 9, 40 und 54.

Bei Widerhandlungen, die infolge blosser Fahrlässigkeit begangen werden, kann die Strafe unter das gesetzliche Mindestmaß herabgesetzt werden.

Im Rückfall tritt nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches Strafverschärfung, eventuell Straferhöhung ein.

In Fällen unlautern Wettbewerbes (Art. 8 und 9) erfolgt Strafverfolgung nur auf Antrag des Verletzten und nur bei böswilliger oder grobfahrlässiger Begehung. Die Verjährung tritt in diesem Falle binnen einem Jahre ein, nachdem der Verletzte von der Widerhandlung Kenntnis erhalten hat oder sich hätte Kenntnis verschaffen können.

Der Richter kann in Fällen schwerer Widerhandlung sowie bei Rückfall die Veröffentlichung des Strafurteils auf Kosten des Verurteilten in einer oder mehreren Zeitungen verfügen.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches werden vorbehalten.

Art. 69. In allen Fällen, wo mit der Übertretung gegen Nachzahlung irgendeine Bestimmung dieses Gesetzes Gebührenver- von Gebühren. schlagnis verbunden ist, sind die Fehlbaren neben der Busse immer auch zur Nachzahlung der verschlagenen Staats- und Gemeindegebühren zu verurteilen.

D. Beschwerde- und Rekursrecht.

Art. 70. Gegen jede in diesem Gesetze vorgesehene Beschwerde- Verfügung der Ortsbehörde kann beim Regierungsstattle- und halter und gegen einen Entscheid des Regierungsstattle- Rekursrecht. halters beim Regierungsrat Beschwerde geführt oder Rekurs eingereicht werden.

Beschwerden und Rekurse sind binnen 14 Tagen seit der Mitteilung oder Eröffnung der anzufechtenden Verfügung oder Entscheidung in schriftlicher Form, unter genauer Angabe der Gründe und der angerufenen Beweismittel, bei der Beschwerde- oder Rekursbehörde anzu bringen.

E. Übergangs- und Schlussbestimmungen.

Art. 71. Für die in Art. 2 angeordnete Eintragung der bestehenden Handelsgeschäfte wird vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes an eine dreimonatliche Frist eingeräumt.

Art. 72. Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch zu Recht bestehenden Patente behalten bis zum Ablauf der darin vorgesehenen Dauer ihre Gültigkeit.

Vollziehungs- **Art. 73.** Der Regierungsrat erlässt die zur Ausführung verordnung. dieses Gesetzes notwendige Vollziehungsverordnung, die insbesondere nähere Bestimmungen enthalten wird über:

1. Den Vertrieb der Waren, die nur in vorgeschriebenen Einheiten der Zahl, des Masses und des Gewichtes oder mit einer auf die Ware oder ihre Verpackung anzubringenden Angabe über Zahl, Mass und Gewicht verkauft werden dürfen (Art. 6);
2. Hausierpatente und Wanderlager;
3. Aufführungen und Schaustellungen.

Inkraftsetzung **Art. 74.** Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch und Auf- das Volk auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden hebung früherer Zeitpunkt in Kraft.
Erlasse.

Durch dasselbe werden insbesondere aufgehoben das Gesetz vom 24. März 1878 über den Marktverkehr und den Gewerbebetrieb im Umherziehen und die Vollziehungsverordnung dazu vom 13. November 1896.

Bern, den 17. März 1926.

Im Namen des Grossen Rates:

Der Präsident:

O. Schneeberger,

Der Staatsschreiber:

Rudolf.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

9. Mai 1926

nach Zusammenstellung der Protokolle über die
Volksabstimmung vom 9. Mai 1926,

beurkundet:

Das Gesetz über den Warenhandel, das Wandergewerbe und den Marktverkehr ist bei einem absoluten Mehr von 60,473 mit 86,824 gegen 34,121 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Das Gesetz ist öffentlich bekannt zu machen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 18. Mai 1926.

Im Namen des Regierungsrates:

Der Präsident:

Merz,

Der Staatsschreiber:

Rudolf.

Vom Regierungsrat in Kraft gesetzt auf den 15. Juni 1926
(Beschluss vom 28. Mai 1926). **Staatskanzlei.**

14. Mai **Kaminfegertarif für den Kanton Bern.**
1926.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
in Ausführung von § 21 der Kaminfegerverordnung
vom 4. Mai 1926,
auf den Antrag der Direktion des Innern,
beschliesst:

A. Gebühren der Kaminfeger.

§ 1. Russung.

1. Kamine:

a. Hauptkamin, bis auf 5 Meter Länge	Fr. —. 90
darüber	„ 1. 20
b. Schlupfbares Gewerbekamin	„ 1. 50
c. Kaminarm	„ —. 60
d. Fabrikkamin, bis auf 20 Meter	„ 5.—
für je weitere 10 Meter oder weniger	„ 5.—

2. Privatkochherde:

a. kleinere mit Rohr bis auf 3 Meter Länge oder Zug in der Brandmauer	„ —. 90
b. grössere mit Rohr bis auf 3 Meter Länge oder Zug in der Brandmauer	„ 1. 20
jeder weitere Meter Rohr	„ —. 15

3. Heizofen und Waschofen:

mit 1 Zug, inkl. Rohr bis auf 3 Meter Länge oder Zug in der Brandmauer	„ 1. 20
jeder weitere Zug	„ —. 30
jeder weitere Meter Rohr	„ —. 15

4. Schreinerofen:

stehende	„ 3. 50
liegende	„ 2.—

<i>5. Etagenheizung:</i>	14. Mai 1926.
pro beheiztem Raum	Fr. —. 60
Eingebaute Etagenheizungen werden nach Zügen berechnet pro Zug	„ —. 30
<i>6. Zentralheizung:</i>	
für jeden Zug	„ —. 30
gemauerter Kanal bis auf 3 Meter	„ —. 50
Ein grösserer Kanal wird als Kamin berechnet.	
<i>7. Rauchküche:</i>	
Feuerungsanlage	Fr. 1. 50
übriger Raum	„ 1. 50
<i>8. Fleischräuchen:</i>	
gewerbliche und private	Fr. 2. — bis 4. —
<i>9. Ofenaufsätze</i>	„ —. 50 „ 1. —
<i>10. Backöfen:</i>	
gewerbliche	Fr. 3. 50
private	„ 1. 50
<i>11. Restaurationsherde:</i>	
pro Stunde für Meister und Arbeiter je	„ 4. —
„ „ „ Lehrlinge	„ 1. 50
<i>12. Dampfkessel:</i>	
Normale Russung 6—8 Wochen, bis auf 10 m ²	
Heizfläche per m ²	„ 1. —
jeder weitere m ² Heizfläche	„ —. 60
mit Überhitzer pro m ²	„ —. 70
Economiser	Fr. 20. — bis 30. —
Auf Inspektion ein Drittel Zuschlag.	
Der Verbindungskanal zwischen Kessel und Kamin ist in obigem Preis inbegriffen bis auf 5 Meter	
jeder weitere Meter	Fr. —. 50
<i>13. Nicht benützte Feuerungsanlagen.</i> Für die alljährliche Kontrollierung solcher An- lagen wird eine Gebühr berechnet, die sich für Kamin und Anlage beläuft auf je	„ —. 30

14. Mai
1926.

14. Die hiervor nicht erwähnten Anlagen werden nach Zeitaufwand berechnet wie unter Ziffer 11, ebenso die entlegenen Etablissements.

15. Für *Nacht- und Sonntagsarbeit* tritt ein Zuschlag von 50% der betreffenden Tarifansätze ein.

§ 2. Ausbrennen.

1. Kamin mit 1 Zug	Fr. 12.— bis 18.—
2. Zwei Kamine mit je 1 Zug	„ 20.— „ 30.—
3. Drei „ „ „ 1 „	„ 30.— „ 40.—
4. Kaminarme, welche nicht als Züge in obigem Sinne be- trachtet werden können	„ 3.50 „ 4.50

Das für das Ausbrennen eines Kamins erforderliche Material ist durch den Kaminfeger zu beschaffen. Die Ortsfeuerwehr stellt unentgeltlich das erforderliche Hilfs- resp. Wachtpersonal.

Ist das Ausbrennen eines Kamins durch schlechtes Russen des Kaminfegers verschuldet worden, hat letzterer keinen Anspruch auf irgendwelche Gebühr für das Ausbrennen und ist übrigens nach § 22 der Kaminfegerordnung strafbar.

§ 3. Feuerschau.

Für die Begleitung der Feuerschauer gemäss § 13 der Kaminfegerordnung bzw. gemäss Regierungsratsbeschluss vom 17. März 1919, sowie für andere Aufträge der Behörden in Sachen der Feuerpolizei

im Wohnort für den Tag	Fr. 15.—
auswärts für den Tag	„ 20.—
wenn auswärts Nachtlager bezogen werden muss, Zuschlag	„ 5.—

Ausserdem werden die Auslagen für Transportmittel vergütet.

B. Allgemeines.

14. Mai
1926.

§ 4. Das Arbeiten unter dem Tarif sowie Überforderungen werden nach Massgabe von § 22 der Kaminfegerordnung bestraft.

Insbesondere ist es nicht statthaft, für Kamine und Kaminarme die hiervor bestimmten Gebühren in demselben Hause mehrfach zu berechnen.

§ 5. Für den Bezug der Gebühren gilt § 21 der Kaminfegerordnung.

§ 6. Dieser Tarif tritt auf 1. Juli 1926 in Kraft, und es wird damit derjenige vom 7. November 1911 und die bezügliche Ergänzung des Regierungsrates vom 24. Oktober 1919 aufgehoben.

Bern, den 14. Mai 1926.

Im Namen des Regierungsrates:

Der Präsident:

Merz,

Der Staatsschreiber:

Rudolf.

18. Mai
1926.

Verordnung

über

die Berufslehre im Metzgergewerbe.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Anwendung von § 11 des Gesetzes vom 19. März 1905 über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre,

nach Anhörung der beteiligten Berufsangehörigen und der kantonalen Handels- und Gewerbekammer,

auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschliesst:

§ 1. Im Metzgergewerbe beträgt die Dauer der Lehre mindestens $2\frac{1}{2}$ Jahre.

§ 2. Die Arbeitszeit der Lehrlinge darf 66 Stunden in der Woche nicht übersteigen.

Die Sonntagsarbeit darf im Maximum 5 Stunden betragen. Vorbehalten bleiben die Gemeindereglemente über die Sonntagsruhe.

§ 3. Der Lehrmeister darf gleichzeitig nicht mehr als zwei Lehrlinge halten.

§ 4. Werden vom schweizerischen oder kantonalen Berufsverbande die Fachprüfungen der Lehrlinge seiner Mitglieder besonders durchgeführt, so ist die bezügliche Prüfungsordnung der kantonalen Lehrlingsprüfungs-kommission zuhanden der Direktion des Innern zur Ge-

nehmigung vorzulegen (§ 17 der Verordnung vom 13. Februar 1909 über die gewerblichen und kaufmännischen Lehrlingsprüfungen). 18. Mai
1926.

Diese Lehrlinge haben die Schulprüfung (§ 24, lit. c, der Verordnung) gemeinsam mit den Lehrlingen der andern Berufsarten zu bestehen.

§ 5. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1905 über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre.

§ 6. Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach § 34 des Gesetzes vom 19. März 1905 bestraft.

§ 7. Diese Verordnung, durch welche die Verordnung vom 6. März 1907 über die Berufslehre im Metzgergewerbe aufgehoben wird, tritt sofort in Kraft. Sie ist im Amtsblatt bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 18. Mai 1926.

Im Namen des Regierungsrates:

Der Präsident:

Merz,

Der Staatsschreiber:

Rudolf.



18. Mai
1926.

Verordnung

betreffend

das Hausieren mit Käse.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 44 der eidgenössischen Verordnung vom 23. Februar 1926 betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen,

in Ergänzung von Abschnitt VI der Vollziehungsverordnung vom 20. Juli 1909 zum Bundesgesetz vom 8. Dezember 1905 betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen,

auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschliesst:

§ 1. Das Hausieren mit Kräuterkäse (Schabzieger) ist gestattet.

§ 2. Das Hausieren mit andern Käsesorten ist nur in denjenigen Gemeinden gestattet, deren lokale Verhältnisse die Zulassung dieses Hausierhandels als geboten erscheinen lassen. Die Direktion des Innern entscheidet über die Zulässigkeit dieses Hausierhandels und erteilt bezügliche Bewilligungen.

§ 3. Diese Verordnung ist dem Bundesrat zur 18. Mai Genehmigung vorzulegen. Sie tritt in Kraft acht Tage 1926. nach ihrer Bekanntmachung in den Amtsblättern.

Bern, den 18. Mai 1926.

Im Namen des Regierungsrates:

Der Präsident:

Merz,

Der Staatsschreiber:

Rudolf.

Vom Bundesrat genehmigt am 7. Juni 1926.

Staatskanzlei.

28. Mai
1926.

Verordnung

betreffend

Massnahmen gegen ansteckende Schweinekrankheiten.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

im Bestreben, dem Auftreten der nach dem Bundesgesetz vom 13. Juni 1917 betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen anzeigepflichtigen Schweinekrankheiten vorzubeugen, gestützt auf Art. 49 des zit. Bundesgesetzes und die zugehörige eidgenössische Vollziehungsverordnung vom 30. August 1920,

beschliesst:

§ 1. Jeder Schweinebesitzer ist verpflichtet, den Ausbruch von ansteckenden Schweinekrankheiten (*Schweinerotlauf*, *Schweineseuche*, *Schweinepest*) in seinem Bestande sowie jede verdächtige Krankheitserscheinung, welche den Ausbruch dieser Seuchen befürchten lässt, unverzüglich dem zuständigen Kreistierarzt zu melden, welcher seinerseits der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen hat.

Die Anzeigepflicht besteht auch für alle diejenigen Personen, denen die Wartung und Pflege von Tieren obliegt, sowie überhaupt für jedermann, welcher Kenntnis von Seuchen oder von seuchenverdächtigen Erscheinungen hat (insbesondere Fleischschauer).

Die Entschädigungspflicht seitens der Tierseuchenkasse beginnt erst mit der Meldung der Erkrankung bzw. des Umstehens eines Tieres. Für allfällig vor der erfolgten

Anzeige schon eingegangene Tiere hat die Tierseuchen- 28. Mai
kasse eine Entschädigung abzulehnen. 1926.

§ 2. In allen Fällen von seuchenhaften Erkrankungen der Schweine ist vom Kreistierarzt bzw. Regierungsstatthalter unverzüglich die einfache Sperre im Sinne von Art. 161 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung vom 30. August 1920 über den ganzen Viehinspektionskreis zu verhängen. Demgemäß ist der Verkauf sowie die blosse Verstellung und das Einstellen auch gesunder Schweine in den gesperrten Viehinspektionskreis verboten.

In besondern Fällen kann der Regierungsstatthalter auf den Antrag des Kreistierarztes die einfache Sperre auf einzelne Gehöfte oder Teile eines Viehinspektionskreises beschränken. Dies gilt namentlich für Schweinerotlauf.

Aus Beständen, welche kranke oder der Ansteckung verdächtige Tiere enthalten, darf die Abgabe an die Schlachtkbank nur mit Bewilligung und nach Weisung des Kreistierarztes erfolgen.

Für die Abgabe an die Schlachtkbank hat der Viehinspektor auf dem Gesundheitsschein den Vermerk anzubringen: «Zur sofortigen Abschlachtung bestimmt!»

§ 3. Das Fleisch kranker Tiere darf nur nach Weisung des Kreistierarztes verwertet werden.

§ 4. Alle an Schweinepest und Schweinepest erkrankten und durchgeseuchten Tiere sind gemäss Art. 256 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen vor Aufhebung der Sperre durch einen runden Ohrausschnitt im Durchmesser von 2 cm im linken Ohr zu kennzeichnen. Tiere, welche bei der Aufhebung der Sperre nicht oder nur unvollkommen geheilt sind (Kümmerer), sind zu schlachten.

28. Mai
1926.

§ 5. Die Markttierärzte werden angewiesen, die Untersuchung der auf die Märkte verbrachten Schweine mit besonderer Aufmerksamkeit vorzunehmen. Kranke und krankheitsverdächtige Tiere (Fieber, Husten, schwankender Gang) sind vom Verkaufe auszuschliessen und durch den Besitzer unmittelbar an den Herkunftsor zurückzuführen. Der Gesundheitsschein ist vom Markttierarzt zurückzubehalten und mit einer kurzen Meldung an den zuständigen Kreistierarzt zu übermitteln, welcher sofort die dieser Verordnung entsprechenden Massnahmen zu treffen hat.

Handelt es sich um ausserkantonale Verkäufer, so ist der Gesundheitsschein mit der Meldung an den Kantonstierarzt zu richten.

§ 6. Schadenfälle in Beständen, die durch Zukauf oder Tausch Veränderungen erfahren haben, werden von der Tierseuchenkasse nicht vergütet, wenn der Ausbruch der Seuche in den ersten 14 Tagen nach der Einstellung der gekauften oder eingetauschten Schweine festgestellt wird.

§ 7. Schweinetränke, namentlich Molkerei- und Schlachthausabfälle, sowie Abfälle von Kostgebäckereien und Gasthäusern, dürfen nur in gekochtem Zustand verabreicht werden.

Die Käsereigenossenschaften sind verpflichtet, die Schotte nur in gekochtem Zustand an die Lieferanten zurückzugeben. Die Tierseuchenkasse ist berechtigt, die Ausrichtung von Entschädigungen abzulehnen, sofern die Käsereigenossenschaften dieser Verpflichtung nicht nachkommen.

§ 8. Die Händlerstellungen sowie alle den Händlern angehörenden Transportmittel für Schweine sind gemäss Art. 117 und 118 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die Bekämpfung

28. Mai
1926.

von Tierseuchen unter Aufsicht eines Tierarztes monatlich einmal auf Kosten des Händlers zu desinfizieren (5 %ige, heisse Sodalauge und Anstrich mit 25 %iger, frisch zubereiteter Kalkmilch).

Der Landwirtschaftsdirektion wird das Recht eingeräumt, die Durchführung dieser Desinfektionen durch Beibringung einer tierärztlichen Bescheinigung zu kontrollieren.

§ 9. Der Viehinspektor hat das Recht, von dem Schweinebesitzer, welcher einen Gesundheitsschein für eines oder mehrere seiner Tiere wünscht, zu verlangen, dass er den Stamm des Gesundheitsscheines unterzeichnet und damit bezeugt, dass sein Tierbestand frei von ansteckenden Krankheiten ist und nicht mit Tieren in Berührung steht, welche einer ansteckenden Krankheit verdächtig sind.

§ 10. Alle Schweinebestände, für welche infolge Rotlauf Entschädigung geleistet werden muss, sind während den nächsten drei Jahren der Schutzimpfung zu unterwerfen. Die Landwirtschaftsdirektion wird ermächtigt, nötigenfalls diese Impfpflicht für ganze Gemeinden oder Teile derselben vorzuschreiben.

§ 11. Die Landwirtschaftsdirektion wird ferner ermächtigt, die im Sinne dieser Verordnung erforderlichen weiteren Massnahmen zu treffen.

§ 12. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie ist sämtlichen Regierungsstatthalterämtern für sich und zuhanden sämtlicher praktizierender Tierärzte, der Ortspolizeibehörden, Viehinspektoren, Fleischschauer und Polizeiorgane zur Kenntnis zu bringen und in den Amtsblättern und Amtsanzeigern zu veröffentlichen.

§ 13. Widerhandlungen gegen diese Verordnung sowie gegen die von den kompetenten Organen der Seuchen-

28. Mai 1926. polizei erlassenen Anordnungen fallen unter die Strafbestimmungen von Art. 269—277 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung vom 30. August 1920 zum Bundesgesetz betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen (Geldbussen von Fr. 30 bis Fr. 2000, eventuell Gefängnis bis zu vier Monaten). Fehlbare können überdies zum Ersatz des verursachten Seuchenschadens haftbar gemacht werden.

§ 14. Die Tierseuchenkasse ist gehalten, die Entschädigung für Schadenfälle abzulehnen, welche auf Nichtbeachtung dieser Vorschriften zurückzuführen sind.

§ 15. Diese Verordnung ersetzt diejenige vom 4. April 1923, insbesondere die §§ 6, 9 und 10, und tritt nach der Genehmigung durch den Bundesrat in Kraft.

Bern, den 28. Mai 1926.

Im Namen des Regierungsrates:

Der Präsident:

Merz,

Der Staatsschreiber:

Rudolf.

Vom Bundesrat genehmigt am 10. September 1926.

Staatskanzlei.

Verordnung28. Mai
1926.

betreffend

**den Warenhandel, das Wandergewerbe und den
Marktverkehr.****Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

in Ausführung des Art. 73 des Gesetzes vom 9. Mai 1926 über den Warenhandel, das Wandergewerbe und den Marktverkehr, auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschliesst:

Masse, Gewichte und Einheitsgrössen.

Art. 1. Die nachstehend aufgeführten Waren sind im Handelsverkehr wie folgt zuzumessen:

a) *nach Mettermass*: Gewebe am Stück, Bandwaren.

Bei abgepassten, mit Preisen versehenen Manufakturwaren ist die Länge und die Breite anzugeben.

b) *nach Kilo- und Grammgewicht*: Brot in Laiben von 250 gr an, ausgenommen Spezialbrote (Graham-Vollbrot etc.), sämtliche Getreidekorn- und Mehlsorten, Griess, Haferflocken, Krüscher, Reis, Bohnen, Erbsen, Zucker, Honig, Konfitüren, Käse, ausgenommen Schachtelkäse, Teigwaren, Kartoffeln, Rüben, grünes und gedörrtes Obst, Früchte mit Ausnahme der Südfrüchte (Orangen, Zitronen, Bananen etc.).

Strick- und Häckelgarne über 25 gr. in Knäueln.

Kohlen und Koks.

28. Mai
1926.

- c) nach *Litermass*: Alle Flüssigkeiten, die nicht nach Gewicht, in Originalflaschen oder in Flaschen verkauft werden, die den Bestimmungen der eidgenössischen Vollziehungsverordnung vom 14. Juli 1922 über die in Handel und Verkehr gebrauchten Längen- und Hohlmasse, Gewichte und Wagen entsprechen. Die als Verkehrseinheit verwendete Flasche soll nicht weniger als 7 dl und nicht mehr als 8 dl, die halbe Flasche nicht weniger als 3,5 dl und nicht mehr als 4 dl halten. Für den Verkauf von Bier und Most gilt als ganze Flasche eine solche von nicht weniger als 6 dl und nicht mehr als 8 dl, als halbe Flasche eine solche von nicht weniger als 3 dl und nicht mehr als 4 dl.
- d) nach *Kubikmass*: Brennholz in Spälten, Knebeln und Schwarten (Messrahmen gemäss Art. 39 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung vom 12. Januar 1912).
- e) nach *Kastenmass*: Gesägtes und gescheiterteres Brennholz, Torf (geeichte Kasten gemäss Art. 41 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung vom 12. Januar 1912).

Scheiterholz-Quantitäten unter 1 Ster können in geeichten Reifen oder auch in Säcken abgegeben werden. Die vom Händler gestellten Holzsäcke müssen, zusammengelegt und inwendig gemessen, mindestens 65 cm breit und 70 cm lang sein. Wedeln und Reisbündel können in beliebiger Länge und Dicke gebunden und per Stück verkauft werden.

Art. 2. Auf Bandwaren in ganzen Stücken und Rollen muss die Angabe des Längenmasses gut sichtbar angebracht werden.

Beim Verkauf von Butter in Formen ist der Verkäufer für die deklarierte Gewichtsangabe verantwortlich. Eben-

so haftet der Verkäufer für das fakturierte Gewicht bei
Zustellung von Kohlen, Koks, Kartoffeln usw. ins Haus
des Käufers.

28. Mai
1926.

Art. 3. In Originalverpackung importierter Schwarztee kann unter englischer Gewichtsbezeichnung verkauft werden. In der Schweiz hergestellte Verpackungen von Schwarztee müssen mit der Gewichtsangabe nach gesetzlichem schweizerischen Gewicht versehen sein.

Art. 4. Zur Feststellung von andern als hier angeführten handelsüblichen Grössen ist in Streitfällen das Gutachten der kantonalen Handels- und Gewerbekammer einzuholen.

Hausierpatente, Wanderlager, Aufführungen und Schaustellungen.

Art. 5. Wer sich um ein Patent für den Hausierhandel im Sinne von Art. 15, Al. 1—4 des Gesetzes, für Eröffnung eines Wanderlagers gemäss Art. 29 oder für eine Veranstaltung gemäss Art. 49 bewirbt, hat der Behörde vorzulegen:

- a) seinen Niederlassungsschein oder gleichbedeutende andere Ausweise, zutreffenden Falles auch die Geburtsscheine der Kinder;
- b) eine amtliche Bescheinigung über den Zustand des eigenen Rechts oder die beglaubigte schriftliche Einwilligung seines Rechtsvertreters;
- c) ein Zeugnis von der Polizeibehörde seines Wohnorts über seinen Leumund und seine Aufführung;
- d) den Ausweis über einen schweizerischen Wohnsitz, sofern der Bewerber ein Ausländer ist.

Art. 6. Die Polizeidirektion ist ermächtigt, solchen Personen, welche zur Patenterlangung falsche Angaben über den Familienstand ihrer Begleiter, über die Zahl der

28. Mai 1926. Gehilfen, Mitgenossen und Angestellten, sowie über die Menge, Art, Qualität und Herkunft der Ware machen, das Patent ohne Rückvergütung sofort zu entziehen.

Art. 7. Für die Abstufung der Patentgebühren im Rahmen von Art. 23 des Gesetzes stellt die kantonale Polizeidirektion, soweit nötig, einen Tarif auf, wobei der Umfang des Gewerbes und der Warenwert zu berücksichtigen sind.

Art. 8. Von jedem in Anwendung von Art. 68 des Gesetzes ausgefällten richterlichen Urteil ist den Direktionen des Innern und der Polizei unverzüglich Kenntnis zu geben.

Art. 9. Diese Verordnung tritt sofort nach Inkraftsetzung des Gesetzes über den Warenhandel, das Wandergewerbe und den Marktverkehr in Kraft.

Bern, den 28. Mai 1926.

Im Namen des Regierungsrates:

Der Präsident:

Merz,

Der Staatsschreiber:

Rudolf.

Gegenrechtserklärung

16. Juli
1926.

zwischen

**dem Kanton Bern und dem Kanton Zürich betreffend
Befreiung von der Erbschaftssteuer.**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf die ihm nach Art. 6, Ziffer 5, des Gesetzes vom 6. April 1919 über die Erbschafts- und Schenkungssteuer zustehende Befugnis,

nach Kenntnisnahme des Schreibens der Finanzdirektion des Kantons Zürich vom 13. April 1926,

auf den Antrag der Finanzdirektion,

gibt gegenüber der Regierung des Kantons Zürich ab die folgende

Erklärung:

1. Das Gegenrecht für die Befreiung von der Erbschafts- und Schenkungssteuer wird zugesichert für Zuwendungen:
 - a) an den Staat Zürich;
 - b) an die politischen Gemeinden des Kantons Zürich und deren Unterabteilungen;
 - c) an die Landeskirche des Kantons Zürich und ihre Kirchgemeinden;
 - d) an wohltätige und gemeinnützige juristische Personen des öffentlichen und des Privatrechts mit Sitz im Kanton Zürich.

16. Juli
1926.

2. Die unter Ziffer 1 genannten Steuersubjekte sind von Gesetzes wegen steuerfrei, ausgenommen die gemeinnützigen und wohltätigen juristischen Personen des Privatrechts; den letztern wird vom Regierungsrat des Kantons Bern die Steuerfreiheit von Fall zu Fall auf Gesuch hin zuerkannt.
3. Inhalt des Gegenrechts ist die vollständige Befreiung von der Pflicht zur Entrichtung der Erbschafts- und Schenkungssteuer. Es wird in dem Umfange und so lange ausgeübt, als der Kanton Zürich Gegenrecht übt.

Bern, den 16. Juli 1926.

Im Namen des Regierungsrates:

Der Präsident:

W. Bösiger,

Der Staatsschreiber:

Rudolf.

Verordnung

betreffend

31. Juli
1926.**den öffentlichen Arbeitsnachweis.****Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

gestützt auf die bundesrätliche Verordnung vom 11. November 1924 über den öffentlichen Arbeitsnachweis und § 2 des Dekrets vom 24. November 1924 betreffend das kantonale Arbeitsamt;

auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschliesst:

§ 1. Das kantonale Arbeitsamt ist Zentralstelle für den öffentlichen Arbeitsnachweis im Kanton Bern und mit dessen Oberleitung beauftragt.

Es können ihm auch die Obliegenheiten einer Zentralstelle für den Arbeitsnachweis des kantonalen Naturalverpflegungsverbandes übertragen werden.

§ 2. Das kantonale Arbeitsamt kann, wo besondere Verhältnisse vorliegen, die Befugnis zur Organisation und Verwaltung einer öffentlichen Arbeitsnachweisstelle der Gemeinde übertragen.

Es behält auch in diesem Falle die Oberleitung über den öffentlichen Arbeitsnachweis.

§ 3. Gemeinden, welche keine öffentliche Arbeitsnachweisstelle einrichten, sind verpflichtet, eine geeignete

31. Juli Person als Vertreterin des öffentlichen Arbeitsnachweises
1926. zu bezeichnen.

Wo die Verhältnisse es rechtfertigen, können mit Genehmigung des kantonalen Arbeitsamtes mehrere Gemeinden einen gemeinsamen Vertreter des öffentlichen Arbeitsnachweises bezeichnen.

§ 4. Der öffentliche Arbeitsnachweis hat alle Berufe zu umfassen.

§ 5. Er ist unentgeltlich; es dürfen den Auftraggebern nur Auslagen für besondere Bemühungen verrechnet werden.

§ 6. Der öffentliche Arbeitsnachweis soll unparteiisch geleitet und betrieben werden. Wo zur Begutachtung von Fragen, die den öffentlichen Arbeitsnachweis betreffen, Ausschüsse gebildet werden, sollen darin Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl vertreten sein.

§ 7. Die Vermittlung der Arbeitskräfte hat nach Eignung und Fähigkeiten zu erfolgen.

§ 8. In Fällen von Arbeitseinstellungen, Sperren und Aussperrungen ist der Arbeitsnachweis fortzusetzen; den Personen, die ihn beanspruchen, ist aber in geeigneter Weise davon Kenntnis zu geben.

§ 9. Das kantonale Arbeitsamt befasst sich mit der Vermittlung der versetzbaren Arbeitskräfte aus dem ganzen Kantonsgebiet.

§ 10. Das Gemeindearbeitsamt befasst sich mit der Vermittlungstätigkeit innerhalb seines Gemeindebezirks.

§ 11. Die Vertreter des öffentlichen Arbeitsnachweises nehmen Aufträge um Zuweisung von Arbeitskräften und Stellenbewerbungen aus ihrem Gemeindebezirk entgegen und leiten sie unverzüglich an das kantonale Ar-

beitsamt weiter. Sie erteilen Auskunft über den Gang der Vermittlungstätigkeit. 31. Juli 1926.

§ 12. Die Direktion des Innern ist ermächtigt, die zur Durchführung eidgenössischer Vorschriften nötigen Massnahmen zu treffen. Sie erlässt zur einheitlichen Durchführung des öffentlichen Arbeitsnachweises und über die Berichterstattung des kantonalen Arbeitsamtes, der Gemeindearbeitsämter und der Vertreter des öffentlichen Arbeitsnachweises die notwendigen Vorschriften.

Die vom kantonalen Arbeitsamt herausgegebenen einheitlichen Formulare werden den Gemeindearbeitsämtern und Vertretern des öffentlichen Arbeitsnachweises kostenlos abgegeben.

§ 13. Diese Verordnung tritt auf den 1. September 1926 in Kraft. Sie ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und in den Amtsblättern und Amtsanzeigern bekannt zu machen.

§ 14. Das Reglement des kantonalen Arbeitsamtes vom 1. Juni 1923 über die einheitliche Durchführung des Arbeitsnachweises im Kanton Bern wird auf 1. September 1926 aufgehoben.

Bern, den 31. Juli 1926.

Im Namen des Regierungsrates:

Der Präsident:

W. Bösiger,

Der Staatsschreiber:

Rudolf.

3. August
1926.

Verordnung

betreffend

Glücksspiele und Totalisatoren.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 54 und 49, letztes Alinea, des Gesetzes vom 9. Mai 1926 über den Warenhandel, das Wandergewerbe und den Marktverkehr und gestützt auf das Dekret betreffend die Strafbestimmungen über Widerhandlungen gegen Verordnungen, Reglemente und Beschlüsse des Regierungsrates vom 1. März 1858,

verordnet:

§ 1. Die Polizeidirektion kann im Interesse des Fremdenverkehrs an Kursäle und andere Fremdenetablissements für Unterhaltungsspiele ohne reinen Glücksspielcharakter Bewilligungen erteilen, soweit diese Spiele nicht durch Artikel 35 der Bundesverfassung verboten sind.

§ 2. Gesuche um Erteilung solcher Bewilligungen sind unter Vorlage der genauen Beschreibung und der Pläne des Spieles der kantonalen Polizeidirektion einzureichen. Diese lässt, wenn nötig, durch Expertise das Spiel auf seine Zulässigkeit untersuchen. Sie bezeichnet den oder die Experten; diese können den technischen Berater des Gesuchstellers als auskunftgebende Person zuziehen.

§ 3. Die Kosten der Expertise sind durch den Gesuchsteller vorzuschiessen. Der Vorschuss wird durch die Polizeidirektion bestimmt und kann nach Bedarf nachträglich erhöht werden. Die Polizeidirektion entscheidet unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Expertise gemäss

Artikel 54 des eingangs genannten Gesetzes über das 3. August gestellte Gesuch. Sie setzt im übrigen die Bedingungen 1926. der Bewilligung fest.

§ 4. Die Polizeidirektion trifft die nötigen Massnahmen zur Kontrollierung der von ihr erlaubten Spiele und der Innehaltung der aufgestellten Bedingungen. Zu dem Zwecke ist den Polizeiorganen jederzeit der Zutritt zu diesen Spielen unbehindert zu gestatten.

§ 5. Bei begründeten Klagen, bei Nichtbeobachtung der aufgestellten Bedingungen oder aus Gründen des öffentlichen Wohles kann eine erteilte Bewilligung jederzeit ohne Entschädigung zurückgezogen werden.

§ 6. Ohne Bewilligung zum öffentlichen Gebrauche aufgestellte Spiele, oder Spiele für welche die Bewilligung zurückgezogen worden ist, die aber nicht entfernt wurden, sind polizeilich zu beschlagnahmen.

§ 7. Gesuche um Bewilligung zum Betriebe von Totalisatoren bei Pferderennen, Bootrennen, Fussballkämpfen und ähnlichen Veranstaltungen sind schriftlich mindestens drei Wochen zum voraus bei der kantonalen Polizeidirektion zuhanden des Regierungsrates einzureichen. Auf verspätet eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten.

Dem Gesuche sind alle Angaben über die veranstaltende Gesellschaft und die für den Betrieb des Totalisators verantwortlichen Personen beizufügen.

Der Polizeidirektion sind im übrigen alle von ihr gewünschten Auskünfte binnen der festgesetzten Frist zu erteilen. Sie wird, wenn nötig, auch den Bericht der zuständigen Gemeindebehörde einholen.

§ 8. Der Regierungsrat wird die Bedingungen der Bewilligungen von Fall zu Fall und die Gebühr nach dem Umfange der Veranstaltung festsetzen.

3. August 1926. **§ 9.** Der Polizeidirektion ist nach jeder Veranstaltung eine genaue Abrechnung über das Ergebnis des Totalisators mit den gewünschten Belegen einzureichen.

Sie kann die Innehaltung der aufgestellten Bedingungen durch die Polizeiorgane nachprüfen lassen, denen zu diesem Zwecke jederzeit unbehindert Zutritt zu gewähren ist.

§ 10. Die Nichtbeobachtung der aufgestellten Bedingungen hat die Verweigerung zukünftiger Bewilligungen zur Folge.

§ 11. Widerhandlungen gegen diese Verordnung werden, soweit sie nicht in andern gesetzlichen Erlassen mit schwereren Strafen bedroht sind, mit Busse von Fr. 1—200 oder mit Gefängnis bis zu 3 Tagen bestraft.

§ 12. Diese Verordnung tritt auf 1. September 1926 in Kraft.

Bern, den 3. August 1926.

Namens des Regierungsrates:

Der Vizepräsident:

Dr. C. Moser,

Der Staatsschreiber i. V.

Brechbühlér.

Weisung15. Aug.
1926.

betreffend

**Bedienung des schweizerischen Zentralstrafen-
registers in Bern.**

I. Die Richterämter des Kantons Bern werden angewiesen, dem eidgenössischen Zentralstrafenregister in Bern zu melden:

1. sämtliche auf Freiheitsstrafe (Zuchthaus, Korrektionshaus, Einzelhaft, Gefängnis, einfache Enthaltung und Arbeitshaus) lautenden Urteile, einschliesslich der wegen schuldhafter Nichtbezahlung des Militärpflichtersatzes verhängten Haftstrafen ;
2. sämtliche auf Wirtshausverbot lautenden Erkenntnisse ;
3. sämtliche Bussen, die in Anwendung eidgenössischen Rechts ausgefällt werden ;
4. sämtliche Bussen, die in Anwendung kantonalen Rechts ausgefällt wurden, sofern die Busse auf Fr. 50 oder höher lautet ;
5. sämtliche gerichtliche Entscheidungen, die eine Änderung von Eintragungen herbeiführen (Widerrief des bedingten Straferlasses usw.).

II. Die Strafen sind sofort nach dem Inkrafttreten der betreffenden Urteile zu melden.

15. Aug. **III.** Die für das eidgenössische Zentralstrafenregister
1926. in Bern bestimmten Urteilsauszüge sind der kantonalen Polizeidirektion, Abteilung Strafenregister, einzuschicken.
- IV.** Diese Weisung tritt mit dem 1. September 1926 in Kraft.

Bern, den 15. August 1926.

Im Namen der I. Strafkammer
des Obergerichts:

Der Polizeidirektor: Der Präsident:
A. Stauffer. **E. Kummer,**

Der Kammerschreiber:
Kehrli.

Beschluss27. August
1926.

betreffend

**die Aufhebung des Reglementes für die Kutscher
des Oberlandes.****Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschliesst:

1. Das Reglement vom 6. Mai 1885 für die Kutscher des Oberlandes nebst der Ergänzung vom 6. Mai 1896 wird aufgehoben.

2. Ebenso werden aufgehoben:

- a)* der Tarif vom 18. Juni 1890 für die Beförderung der Reisenden und ihres Gepäckes im Berner Oberland;
- b)* der Kutschertarif vom 13. Juli 1920 für den Amtsbezirk Oberhasle nebst der Abänderung vom 16. Juni 1922.

3. Die Regelung des Kutscherwesens für ihr Gebiet und die Aufstellung von Lokaltarifen ist Sache der Gemeinden. Die betreffenden Verordnungen und Tarife unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

27. August **4.** Dieser Beschluss tritt am 15. Oktober 1926 in Kraft.
1926.

Bern, den 27. August 1926.

Im Namen des Regierungsrates:

Der Präsident:

W. Bösiger,

Der Staatsschreiber:

Rudolf.

PS. Die im Tarif vom 13. Juni 1890 angeführten Taxen für Bergführer und Träger sind durch den Generaltarif für die Führer und Träger des Berner Oberlandes vom 7. August 1923 ersetzt worden.

D e k r e t

betreffend

14. Sept.
1926.

**die Vermehrung der Zahl der kaufmännischen
Mitglieder des Handelsgerichts.**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
gestützt auf Art. 65, 66 und 76 des Gesetzes vom
31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichts-
behörden,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Das Handelsgericht besteht aus dem Präsidenten, zwei weiteren Mitgliedern des Obergerichts, 42 kaufmännischen Mitgliedern aus dem deutschsprachigen Bezirk und 18 kaufmännischen Mitgliedern aus dem Jura. Dem Gerichte ist ein Gerichtsschreiber mit dem nötigen Kanzleipersonal beigegeben.

§ 2. Die auf Grund dieses Dekretes neu zu wählenden zehn kaufmännischen Mitglieder werden auf den Rest der Amts dauer des Handelsgerichtes gewählt.

§ 3. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Das Dekret vom 28. November 1919 betreffend Vermehrung der Zahl der Mitglieder des Handelsgerichts wird aufgehoben.

Bern, den 14. September 1926.

Im Namen des Grossen Rates:

Der Präsident:

G. Gnägi,

Der Staatsschreiber:

Rudolf.

24. August
6. Oktober
1926.

Verordnung

betreffend

die Beitragsleistung an die Arbeitslosenkassen.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 3 und 9 des Gesetzes vom 9. Mai 1926 betreffend die Beitragsleistung an die Arbeitslosenkassen,

auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschliesst:

I. Allgemeines.

§ 1. Eine Arbeitslosenkasse, die auf den Staatsbeitrag Anspruch macht, hat um die Beitragsberechtigung und Anerkennung nachzusuchen. Das Gesuch ist mit den in Art. 4 des Gesetzes vom 9. Mai 1926 betreffend die Beitragsleistung an die Arbeitslosenkassen verlangten Unterlagen dem kantonalen Arbeitsamt einzureichen.

§ 2. Die vom Regierungsrat anerkannten Arbeitslosenkassen, mit Sitz oder Zweigniederlassung im Kanton Bern, müssen für ihre im Kantonsgebiet wohnhaften Mitglieder eigene Buch- und Kassaführung haben.

§ 3. Die Arbeitslosenkassen haben Staats- und Gemeindebeiträge an ihrem Sitz oder ihrer Zweigniederlassung zu verwalten und im Kanton Bern anzulegen.

§ 4. Bei Auflösung einer Arbeitslosenkasse müssen 24. August
noch vorhandene Staats- und Gemeindebeiträge an den 6. Oktober
Staat zurückbezahlt werden. 1926.

Die Gemeindeanteile zahlt das kantonale Arbeitsamt an die betreffenden Gemeinden zurück.

II. Kontrolle der Versicherungsbezüger.

§ 5. Die Versicherungsbezüger von anerkannten Arbeitslosenkassen haben sich täglich bei der öffentlichen Arbeitsnachweissstelle (Gemeindearbeitsamt oder Vertreter des öffentlichen Arbeitsnachweises) ihrer Wohnsitzgemeinde zur Kontrolle zu melden.

Für Tage, an denen sich der Versicherungsbezüger nicht zur Kontrolle meldet, wird kein Kantons- und Gemeindebeitrag berechnet.

Die Gemeindebehörde kann ergänzende Kontrollvorschriften erlassen. Diese Vorschriften unterliegen der Genehmigung durch die Direktion des Innern.

§ 6. Die Gemeindebehörde hat die tägliche Kontrolle der Versicherungsbezüger von anerkannten Arbeitslosenkassen durch ihre öffentliche Arbeitsnachweissstelle durchzuführen. Für diese Kontrolle ist das vom kantonalen Arbeitsamt herausgegebene und für ein Kalenderjahr berechnete Formular zu verwenden.

Dieses Formular kann jederzeit durch das kantonale Arbeitsamt eingefordert werden.

III. Rechnungstellung, Prüfung der Abrechnungen und Auszahlung der Beiträge.

§ 7. Die Abrechnung der Arbeitslosenkasse ist auf Ende des Kalenderjahres abzuschliessen und mit Jahresbericht und den zudienenden Belegen dem kantonalen Arbeitsamt einzureichen.

24. August Es steht den Arbeitslosenkassen frei, mit dem kan-
6. Oktober tonalen Arbeitsamt viertel- oder halbjährlich abzurechnen.
1926. Allfällige Abschlagszahlungen können auf Antrag des kantonalen Arbeitsamtes durch die Direktion des Innern bewilligt werden.

§ 8. Die Direktion des Innern ist ermächtigt:

1. Vorschriften über die Form der Abrechnungen und die Zahl und Art der beizulegenden Belege aufzustellen;
2. Für die Einreichung der Abrechnungen, des Jahresberichtes und der statistischen Angaben bestimmte Fristen vorzuschreiben;
3. Die Prüfung der Abrechnungen und der Geschäftsführung der Arbeitslosenkassen auch für den Bund zu übernehmen.

§ 9. Die Direktion des Innern kann mit dem eidgenössischen Arbeitsamt und den grösseren Gemeinden über die Rechnungstellung und die Auszahlung der anerkannten Beiträge besondere Vereinbarungen abschliessen.

§ 10. Die Abrechnung der Arbeitslosenkasse unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates. Der Regierungsrat setzt gleichzeitig den Staatsbeitrag an die Kasse für das abgelaufene Rechnungsjahr fest (Art. 3 des Gesetzes).

§ 11. Das kantonale Arbeitsamt belastet die beitragspflichtigen Gemeinden für ihre Anteile und stellt ihnen Rechnung.

Der Gemeindeanteil ist innert 14 Tagen der Kantonsbuchhalterei auf Rechnung der Arbeitslosenversicherung einzubezahlen. Nach Ablauf dieser Frist wird für nicht einbezahlte Anteile ein Verzugszins von 5% berechnet.

§ 12. Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt 24. August
durch das kantonale Arbeitsamt. 6. Oktober

1926.

Mit dem Staatsbeitrag sind auch die Anteile der
beitragspflichtigen Gemeinden auszuzahlen.

IV. Schlussbestimmung.

§ 13. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie
ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen und in den
Amtsblättern und Amtsanzeigern bekanntzumachen.

Bern, den 24. August/6. Oktober 1926.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

W. Bösiger,

Der Staatsschreiber:

Rudolf.

12. Okt.
1926.

Verordnung

betreffend

die Stellung des Kühlaui-, Hälteli- und des Kirchmattengrabens sowie des Schwelligräblis, alle in der Gemeinde Beatenberg, unter öffentliche Aufsicht.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Baudirektion,
beschliesst:

§ 1. Gestützt auf § 36 des Wasserbaupolizeigesetzes vom 3. April 1857 werden auf den Antrag der Baudirektion die im Schwellenreglement der Gemeinde Beatenberg vom 15. Februar 1926 aufgezählten Gewässer, nämlich:

der Kühlaugraben, der Hälteligraben, der Kirchmattengraben, von ihrem Ursprung bis zur Einmündung in den Thunersee, und das Schwelligräbli von der Quelle bis zur Einmündung in den Sundgraben,

in Erweiterung der Verordnung vom 21. November 1919 unter öffentliche Aufsicht gestellt.

§ 2. Dieser Beschluss ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und auf ortsübliche Weise bekanntzumachen.

Bern, den 12. Oktober 1926.

Im Namen des Regierungsrates:

Der Präsident:

W. Bösiger,

Der Staatsschreiber:

Rudolf.

Reglement
über die
Fortbildungsschule für Jünglinge.

22. Okt.
1926.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung des Art. 11 des Gesetzes über die Fortbildungsschule für Jünglinge und das hauswirtschaftliche Bildungswesen vom 6. Dezember 1925,

auf den Antrag der Direktion des Unterrichtswesens,

beschliesst:

§ 1. Die Fortbildungsschule für Jünglinge hat auf die Bildung von Verstand, Gemüt und Charakter der Schüler einzuwirken und ihnen für das Leben und den Beruf notwendige Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln (Art. 2 des Gesetzes).

§ 2. Der Unterricht hat in enger Fühlung mit dem Erfahrungskreis und dem Berufsleben der Schüler zu stehen. Die Fortbildungsschulen sollen deshalb, wenn immer möglich, entweder landwirtschaftlichen oder gewerblichen Charakter haben.

§ 3. Der Unterricht umfasst folgende Fächer:

1. Vaterlandskunde (Geschichte, Geographie, Volkswirtschaft, Verfassungskunde),
2. Sprache (Lesen und Geschäftskorrespondenz),
3. Rechnen (Berufliches Rechnen und Buchhaltung),
4. Beruflicher Unterricht für die Fortbildungsschulen landwirtschaftlicher und gewerblicher Art.

22. Okt. Wo die Verhältnisse es gestatten, ist auch die körperliche Erziehung in das Unterrichtsprogramm aufzunehmen.

Dem Unterricht sind die von der Direktion des Unterrichtswesens genehmigten Unterrichtspläne zugrunde zu legen.

§ 4. Aller Unterricht ist so zu gestalten, dass neben der technisch-wirtschaftlichen Bildung auch Gemüt und Willen beeinflusst werden. Wenn besondere lebenskundliche Lektionen gegeben werden, so sollen sich theoretische Erörterungen eng an praktische Fragen aus der Lebensführung und wenn möglich auch an passende, wertvolle Literatur anschliessen.

§ 5. Die Schulzeit umfasst mindestens zwei Jahreskurse zu mindestens je 60 Stunden.

Für die landwirtschaftliche Fortbildungsschule ist die Gesamtstundenzahl auf mindestens 160 zu erhöhen. Exkursionen und landwirtschaftliche Kurse sind inbegriffen, letztere auch dann, wenn sie von der ökonomischen und gemeinnützigen Gesellschaft oder ähnlichen Vereinen veranstaltet und von der Aufsichtskommission der Fortbildungsschule für die Schüler obligatorisch erklärt werden.

Auf den beruflichen Unterricht der landwirtschaftlichen Fortbildungsschule darf in der Regel nicht mehr als die Hälfte der Gesamtstundenzahl entfallen.

§ 6. Als Lehrer der Fortbildungsschule werden Lehrer der öffentlichen Schulen gewählt; für den beruflichen Unterricht können auch Fachlehrer beigezogen werden.

Erstere können in der Ausschreibung der Lehrstellen zur Erteilung von Unterricht an der Fortbildungsschule verpflichtet werden.

Die Wahl erfolgt durch die Schulkommission.

§ 7. Die Fortbildungsschulen unterstehen der Oberaufsicht der Direktion des Unterrichtswesens und ihrer Organe. 22. Okt.
1926.

Die Direktion des Unterrichtswesens kann in Verbindung mit der Landwirtschaftsdirektion zur Begutachtung von Fragen, die den landwirtschaftlichen Unterricht betreffen und nötigenfalls auch für den Besuch dieses Unterrichts, fachkundige Personen beziehen.

§ 8. Die Primarschulkommission ist die unmittelbare Aufsichts- und Verwaltungsbehörde der Fortbildungsschule. Als solcher gelten für sie der Fortbildungsschule gegenüber sinngemäss die ihr vom Primarschulgesetz überbundenen Obliegenheiten.

Wo es die Verhältnisse als wünschbar erscheinen lassen, namentlich wenn verschiedene Gemeinden gemeinsam eine Fortbildungsschule unterhalten, kann eine besondere Kommission ernannt werden.

§ 9. Die Lehrerschaft führt nach amtlichem Formular (Rodel) ein Schülerverzeichnis und kontrolliert den Schulbesuch.

Bern, den 22. Oktober 1926.

Im Namen des Regierungsrates:

Der Vizepräsident:

Dr. C. Moser,

Der Staatsschreiber:

Rudolf.

29. Okt.
1926.

Verordnung

betreffend

die Ausübung der Zahnheilkunde.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Anwendung von §§ 1, 2 und 3 des Gesetzes vom
14. März 1865 über die Ausübung der medizinischen
Berufsarten,

auf den Antrag der Sanitätsdirektion,

beschliesst:

§ 1. Wer im Kanton Bern den Zahnarztberuf ausüben will, hat hierfür die Bewilligung der kantonalen Sanitätsdirektion einzuholen.

§ 2. Die Bewilligung wird nur erteilt an Zahnärzte, die im Besitze eines eidgenössischen Zahnarztdiploms sind und einen guten Leumund geniessen.

Wenn erhebliche, in der Person des Bewerbers liegende Gründe oder die Art seiner Berufsausübung es rechtfertigen, kann die Bewilligung verweigert oder eine schon erteilte Bewilligung entzogen werden.

§ 3. Zahnärzte, die in einem andern Kanton niedergelassen sind und im Kanton Bern nur zeitweilig den zahnärztlichen Beruf auszuüben wünschen, haben ebenfalls eine Bewilligung nach § 1 einzuholen.

§ 4. Für die bei einem Zahnarzt tätigen Assistenten und Stellvertreter gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 15. August 1911.

§ 5. Die einem Zahnarzt erteilte Bewilligung ist persönlich und darf ganz noch teilweise auf andere Personen oder Institutionen übertragen werden. 29. Okt. 1926.

Der für eine zahnärztliche Praxis verantwortliche Zahnarzt ist allein berechtigt, öffentlich zahnärztliche Hilfe anzubieten. Unstatthaft sind insbesondere Bekanntmachungen, die zur Täuschung des Publikums Anlass geben können.

§ 6. Der nach § 1 berechtigte Zahnarzt ist allein befugt (vorbehalten die Bestimmungen über Assistenten und Stellvertreter), zahnärztliche Verrichtungen an Patienten vorzunehmen. Er ist dafür verantwortlich, dass in seiner Praxis zahnärztliche Verrichtungen nicht von Unbefugten vorgenommen werden.

Die bei einem Zahnarzt tätigen Zahntechniker gelten als Hilfspersonen, deren Tätigkeit sich ausschliesslich auf die Arbeiten im Laboratorium zu beschränken hat. Jegliche zahnärztliche Tätigkeit an Patienten (Untersuchungen, Beratungen, Verrichtungen im Munde des Patienten) ist ihnen untersagt. Dasselbe gilt für Zahntechniker, die in einem selbständigen zahntechnischen Laboratorium im Auftrage von Zahnärzten zahntechnische Arbeiten ausführen.

§ 7. Ein nach § 1 zur Ausübung der zahnärztlichen Praxis berechtigter Zahnarzt, der an mehr als einem Ort seinen Beruf ausüben will, hat hierfür eine besondere Bewilligung der kantonalen Sanitätsdirektion einzuholen und sich bei dem zuständigen Regierungsstatthalteramt anzumelden. Eine solche Bewilligung wird nur erteilt, wenn der Zahnarzt diese Praxis persönlich ausübt oder durch einen diplomierten Zahnarzt ausüben lässt.

Bei eintretenden Missständen kann die kantonale Sanitätsdirektion eine solche spezielle Bewilligung ohne weiteres zurückziehen.

29. Okt. **§ 8.** Widerhandlungen gegen die Bestimmungen
1926. dieser Verordnung ziehen Bestrafung gemäss den Straf-
bestimmungen § 11, Abs. 2, § 25 und § 26 des Medizinal-
gesetzes vom 14. März 1865 nach sich.

§ 9. Diese Verordnung tritt auf den 1. Dezember 1926
in Kraft.

Bern, den 29. Oktober 1926.

Im Namen des Regierungsrates:

Der Präsident:

W. Bösiger,

Der Staatsschreiber:

Rudolf.

Verfügung2. Nov.
1926.

betreffend die

Bekämpfung von ansteckenden Schweinekrankheiten.

In Ausführung von § 11 der Verordnung betreffend Massnahmen gegen ansteckende Schweinekrankheiten vom 28. Mai 1926 verfügen wir ergänzend:

Zu § 1. Die Anzeigepflicht bei ansteckenden Schweinekrankheiten besteht im besonderen auch für Fleischschauer (Tierärzte und Laienfleischschauer), welche bei Schlachtungen von Schweinen, sowohl in öffentlichen Schlachtläden als besonders auch bei Notschlachtungen Krankheitsscheinungen antreffen, die auf ansteckende Schweinekrankheiten schliessen lassen.

Zu § 2. Bei der Feststellung anzeigepflichtiger Schweinekrankheiten sind die fieberfreien Tiere wenn immer möglich von den bereits erkrankten abzusondern, d. h. aus den verseuchten Ställen herauszunehmen. Diese Ställe sind unverzüglich zu desinfizieren (Reinigung mit heißer, 5 %iger Sodalauge und 3 %iger Kreolinlösung).

Wird Schweinepest oder Schweinepest festgestellt, so hat der zuständige Kreistierarzt unverzüglich den in den letzten 14 Tagen stattgefundenen Tierverkehr festzustellen. Hat ein solcher Verkehr mit andern Gehöften stattgefunden, so ist dies dem zuständigen Regierungsstatthalter unverzüglich anzuziegen, welcher seinerseits über diese Gehöfte im Sinne von § 2 der Verordnung für die Dauer von mindestens 14 Tagen die einfache Sperre (unter Kenntnisgabe an Kreistierarzt, Ortspolizeibehörde, Viehinspektor und Besitzer) zu verhängen hat.

2. Nov.
1926.

Zu § 3. In allen Schadenfällen ist das Fleisch bestmöglichst zu verwerten. Bei der Fleischverwertung soll jedoch die Abgabe von Fleisch erkrankter Tiere an andere Schweinebesitzer vermieden werden.

Es empfiehlt sich, besonders während der warmen Sommermonate, das Fleisch, in kleinere Stücke zerlegt, rasch und gründlich abzukühlen und erst hernach in eine Salzlacke (25 %) einzulegen.

Abfälle und Abwässer von Schlachtungen erkrankter Schweine dürfen auch in gekochtem Zustand nicht verfüttert werden.

Zu § 4. Die für die Kennzeichnung der an Schweinepest und Schweinepest erkrankten und durchgeseuchten Tiere erforderlichen Zangen haben die Kreistierärzte vom Bureau des Kantonstierarztes gegen Quittung zu beziehen.

Wenn ein erkrankter Schweinebestand vollständig geräumt wurde (Totalabschlachtung oder Umstehen sämtlicher Tiere), dürfen andere Schweine in der Regel frühestens nach drei Wochen und erst nach gründlicher Desinfektion des Stalles eingestellt werden.

Zu § 5. Die Markttierärzte haben anlässlich der Untersuchung der auf die Märkte verbrachten Schweine auch darauf zu achten, ob die Transportmittel für Schweine (Wagen, «Bänner», Kisten usw.) vorschriftsgemäss gereinigt und desinfiziert werden (Reinigung mit heißer Sodalauge, Kalkmilchanstrich oder 3%ige Kreolinlösung Händler, welche den Desinfektionsvorschriften von § 8 der Verordnung nicht nachleben, sind vom Markt zurückzuweisen und überdies vom Markttierarzt dem Regierungsstatthalter und der Ortspolizeibehörde zu verzeigen).

Wenn sich der Händler beim Markttierarzt durch eine schriftliche Bescheinigung über die erfolgte Desinfektion seiner Stallungen und Transportmittel ausweist, ist ihm der weitere Marktbesuch wieder zu gestatten.

Zu § 7. Die Entschädigung für Schadenfälle infolge ansteckender Schweinekrankheiten wird seitens der Tierseuchenkasse abgelehnt:

2. Nov.
1926.

- a) für Bestände in Käsereien, Molkereien, Milchhandlungen und ähnlichen Anstalten, welche mit Milchrückständen oder Molkereiabfällen (Tropfmilch, Sauermilch, Magermilch, Molke), sowie für Bestände welche mit Abfällen aus Gasthäusern und Kostgebäuden gefüttert werden, ohne dass alle diese Abfälle vorher auf eine zur Abtötung von Seuchenerregern hinreichende Temperatur erhitzt werden. Abfälle aus Gasthäusern und Kostgebäuden sind zu diesem Zwecke aufzukochen. Die Molkereiabfälle können auch getrennt in einem Bottich auf mindestens 75° C erhitzt werden, sofern dann diese Temperatur während längerer Zeit (½ Stunde) beibehalten wird;
- b) für Bestände von Landwirten, welche aus der Käserei Molkereiabfälle in rohem Zustand zurück erhalten. Als roh werden die Abfälle (Magermilch, Molke, Buttermilch) betrachtet, wenn sie nach dem Käsen bzw. Zentrifugieren nicht auf mindestens 75° C erhitzt worden sind.

Zu § 8. Über die erfolgte Desinfektion der Händlerstellungen und der den Schweinehändlern gehörenden Transportmittel für Schweine (Wagen, «Bänner», Kisten usw.) hat die die Desinfektion beaufsichtigende Person (Tierarzt, Mitglied der örtlichen Gesundheitskommission, Polizeiorgan) ein schriftliches Zeugnis auszustellen.

Die Verpflichtung zur Desinfektion der Stallungen und Transportmittel gilt auch für Händler aus andern Kantonen, die bernische Märkte befahren.

Zu § 10. Alle schutzgeimpften Schweine in Beständen, die gemäss § 10 der Schutzimpfung gegen Rotlauf unter-

2. Nov. liegen, müssen im linken Ohr gekennzeichnet sein. Für
1926. die Tätowierung ist jeweilen der gleiche Buchstabe zu ver-
wenden, wie er im betreffenden Jahr für die Rausch-
brandimpfung vorgeschrieben ist.
-

Widerhandlungen gegen diese Verfügung unterliegen den gleichen Strafbestimmungen wie diejenigen gegen die Verordnung des Regierungsrates (§§ 13 und 14) betreffend Massnahmen gegen ansteckende Schweinekrankheiten.

Bern, den 2. November 1926.

**Der Direktor der Landwirtschaft:
Dr. C. Moser.**

Dekret

betreffend

8. Nov.
1926.

**die Ergänzung des Dekretes vom 5. November 1919
betreffend die Organisation der Sanitätsdirektion.**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

§ 1. Der § 3 des Dekretes vom 5. November 1919 betreffend die Organisation der Sanitätsdirektion wird ergänzt durch folgenden Absatz 3:

«Der Grosse Rat kann die Funktionen des Kantonsarztes für bestimmte Zeit als nebenamtlich erklären. In diesem Fall ist der Kantonsarzt nicht verpflichtet, die ganze Bureauzeit seinem Amte zu widmen und bezieht dementsprechend nur einen Teil der dekretsmässigen Besoldung. Bureauzeit und Gehalt sind jeweilen vom Regierungsrat zu bestimmen.»

§ 2. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Bern, den 8. November 1926.

Im Namen des Grossen Rates:

Der Präsident:

G. Gnägi,

Der Staatsschreiber:

Rudolf.

Durch Beschluss vom 8. November 1926 hat der Grosse Rat von der ihm gegebenen Befugnis Gebrauch gemacht und die Funktionen des Kantonsarztes vorläufig für die Dauer von 4 Jahren als nebenamtlich erklärt.

Staatskanzlei.

8. Nov.
1926.

D e k r e t

betreffend

Lostrennung des untern Kirchenfeldquartiers von der Nydeck-Kirchgemeinde der Stadt Bern und Zu- teilung zur Münster-Kirchgemeinde der Stadt Bern.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 63, Absatz 2, der Staatsverfassung und § 6, Absatz 2, des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens vom 18. Januar 1874,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Das untere Kirchenfeldquartier wird von der Nydeck-Kirchgemeinde der Stadt Bern losgelöst und der Münster-Kirchgemeinde der Stadt Bern zugeteilt.

Die Grenzlinie des genannten Gebietes ist folgende:
Vom rechten Aareufer am Fusse der Besitzung Englische Anlage Nr. 5 längs der westlichen March dieser Besitzung durch die Mitte der Jungfraustrasse quer über den Thunplatz nach der nordöstlichen Ecke des Dählhölzli und dessen östlichem und südlichem Saume folgend bis an die Aare, die im Westen und Norden die Grenze bildet.

§ 2. Das Armengut der beiden Kirchgemeinden wird in seinem bisherigen Bestande belassen.

§ 3. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

8. Nov.
1926.

§ 4. Der Regierungsrat wird mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt.

Bern, den 8. November 1926.

Im Namen des Grossen Rates:

Der Präsident:

G. Gnägi,

Der Staatsschreiber:

Rudolf.

8. Nov.
1926.

D e k r e t

betreffend

die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der deutsch-reformierten Kirchgemeinde Münster-Dachsfelden.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst :

§ 1. In der deutsch-reformierten Kirchgemeinde Münster-Dachsfelden wird, mit Sitz in Dachsfelden, eine zweite Pfarrstelle errichtet, welche in bezug auf die Rechte und Pflichten des Inhabers derselben der bestehenden Pfarrstelle (mit Sitz in Münster) gleichgestellt sein soll.

§ 2. Die Verteilung der Obliegenheiten unter die beiden Pfarrer und ihre gegenseitige Aushülfe wird nach Anhörung der beteiligten Behörden vom Regierungsrat durch ein Regulativ bestimmt.

§ 3. Nach Besetzung der durch dieses Dekret geschaffenen zweiten Pfarrstelle wird der Staatsbeitrag von Fr. 3000 an die Besoldung eines Hülfsgeistlichen hinfällig.

§ 4. Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1927 in Kraft.

Bern, den 8. November 1926.

Im Namen des Grossen Rates:

Der Präsident:

G. Gnägi,

Der Staatsschreiber:

Rudolf.

D e k r e t

betreffend

8. Nov.
1926.

**die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der
reformierten Kirchgemeinde Tramelan.**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

§ 1. In der reformierten Kirchgemeinde Tramelan wird eine zweite Pfarrstelle errichtet, welche in bezug auf die Rechte und Pflichten des Inhabers derselben der bestehenden Pfarrstelle gleichgestellt sein soll.

§ 2. Die Verteilung der Obliegenheiten unter die beiden Pfarrer und ihre gegenseitige Aushilfe wird nach Anhörung der beteiligten Behörden vom Regierungsrat durch ein Regulativ bestimmt.

§ 3. Nach Besetzung der durch dieses Dekret geschaffenen zweiten Pfarrstelle wird der Staatsbeitrag von Fr. 3000 an die Besoldung eines Hülfsgeistlichen hinfällig.

§ 4. Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1927 in Kraft.

Bern, den 8. November 1926.

Im Namen des Grossen Rates:

Der Präsident:

G. Gnägi,

Der Staatsschreiber:

Rudolf.

9. Nov.
1926.

D e k r e t

betreffend

die Einreihung der Gemeinden in Besoldungsklassen für die Lehrerbesoldungen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung der Art. 3, 6—9, 19, 20 und 39 des Gesetzes betreffend die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Primarschule.

§ 1. Der Anteil der Gemeinden an der Grundbesoldung der Primarlehrer und Primarlehrerinnen beträgt je nach ihrer Leistungsfähigkeit 600—2500 Franken (Art. 3 Bes.-Ges.).

§ 2. Im Rahmen dieser Ansätze werden die Gemeinden in 20 um je 100 Fr. aufsteigende Besoldungsklassen eingereiht.

§ 3. Für die Einreihung sind massgebend der Steuerfuss und die Steuerkraft, auf die Schulkasse berechnet.

Die Faktoren der Berechnung sind in der Weise einzustellen, dass der Staat und die Gesamtheit der Gemeinden je ungefähr zur Hälfte am Gesamtbetrag der

Grundbesoldungen der Lehrkräfte der Primarschule beteiligt sind.

9. Nov.
1926.

§ 4. Hinsichtlich dieser Faktoren wird folgendes bestimmt:

- a) Als Steuerfuss gilt der Gesamtsteuerfuss, d. h. der Ansatz, der ausdrückt, wieviel vom Tausend ein Vermögenssteuerpflichtiger zu Gemeinde-, Orts-, Schul-, Armen- und andern allgemeinen Zwecken in seiner Gemeinde oder Gemeindeabteilung zu leisten hat.

Spezialsteuern im Sinne von Art. 49, Absatz 5, des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 7. Juli 1918 fallen ausser Betracht.

Ist der Steuerfuss für die von den Unterabteilungen einer Schulgemeinde bezogenen direkten Steuern (spezielle Tellen) nicht in allen Unterabteilungen der nämliche, so fällt der Durchschnitt in Berechnung. Dieser wird ermittelt auf Grund des Gesamtertrages dieser speziellen Telle in sämtlichen Unterabteilungen, und es wird das Verhältnis zwischen diesem Gesamtertrag und dem gesamten Steuerkapital der Gemeinde in Tausendsteln oder Bruchteilen von solchen ausgedrückt.

Ebenso wird der anrechenbare Ansatz für Weg- und Strassentellen, sowie Kirchensteuern, die nur von einem Teil des Steuerkapitals bezogen werden, ermittelt aus dem Verhältnis des Ertrages dieser Steuern zum gesamten Steuerkapital. Über die Anrechnung von Arbeitsleistungen oder Materiallieferungen am Platze von Weg- und Strassentellen kann der Regierungsrat nötigenfalls Näheres verfügen.

- b) Die Steuerkraft setzt sich zusammen aus:
1. dem Steuerkapital, auf dessen Grundlage der Gemeindesteuerbezug erfolgt;

9. Nov.
1926.
2. den kapitalisierten Zuschlagssteuern. Die Kapitalisierung erfolgt auf Grund des für den Bezug der Hauptsteuer massgebenden Ansatzes.

Ergeben sich Zweifel über die Anwendung der Bestimmungen unter *a* und *b* so entscheidet der Regierungsrat.

§ 5. Die Belastung einer Schulgemeinde durch den Unterhalt einer Sekundarschule oder durch die Bezahlung von Schulgeldern ist bei der Einreihung angemessen zu berücksichtigen.

§ 6. Bei Veränderung in der Zahl der Lehrstellen einer Gemeinde findet auf den Beginn des Quartals, auf welches die Veränderung eintritt, eine neue Berechnung der Besoldungsklasse dieser Gemeinde statt (Art. 8 Bes.-Ges.). Dabei ist Art. 7, Abs. 2, des Gesetzes sinngemäss anzuwenden.

§ 7. Die Einreihung der Gemeinden in Besoldungsklassen erfolgt von fünf zu fünf Jahren. Für die Jahre 1927 bis 1932 werden ihr zugrunde gelegt:

- a)* der Durchschnitt aus dem Steuerfuss der Gemeinden in den Jahren 1922 bis 1926;
- b)* die durchschnittliche Steuerkraft gemäss § 4, lit. *b*, hier vor in den Jahren 1921 bis 1925.

§ 8. Die Berechnung für die Aufstellung der Besoldungsklassen auf Grund der in § 4 umschriebenen Faktoren geschieht folgendermassen:

Die Gemeinden werden in 10 Steuerfuss- und 20 Steuerkraftklassen geordnet, die sich, in Punkten ausgedrückt, wie folgt abstufen:

<i>a)</i> Steuerfuss: Über	$5,5 \text{ \%}$	=	0 Punkt
$5,01$	bis	$5,5 \text{ \%}$	= 1 »
$4,51$	»	$5,0 \text{ \%}$	= 2 Punkte

Steuerfuss:	4,01	bis	4,5 0/00	=	3 Punkte	9. Nov.
	3,51	»	4,0 0/00	=	4 »	1926.
	3,01	»	3,5 0/00	=	5 »	
	2,51	»	3,0 0/00	=	6 »	
	2,01	»	2,5 0/00	=	7 »	
	1,51	»	2,0 0/00	=	8 »	
	1,01	»	1,5 0/00	=	9 »	
	0	»	1,0 0/00	=	10 »	

b) Gemeindesteuerkraft per Schulkasse:

bis	1,000,000	Fr.	=	1 Punkt
1,000,001	bis 1,300,000	»	=	2 Punkte
1,300,001	» 1,600,000	»	=	3 »
1,600,001	» 1,900,000	»	=	4 »
1,900,001	» 2,200,000	»	=	5 »
2,200,001	» 2,500,000	»	=	6 »
2,500,001	» 2,750,000	»	=	7 »
2,750,001	» 3,000,000	»	=	8 »
3,000,001	» 3,250,000	»	=	9 »
3,250,001	» 3,500,000	»	=	10 »
3,500,001	» 3,750,000	»	=	11 »
3,750,001	» 4,000,000	»	=	12 »
4,000,001	» 4,200,000	»	=	13 »
4,200,001	» 4,400,000	»	=	14 »
4,400,001	» 4,600,000	»	=	15 »
4,600,001	» 4,800,000	»	=	16 »
4,800,001	» 5,000,000	»	=	17 »
5,000,001	» 5,200,000	»	=	18 »
5,200,001	» 5,400,000	»	=	19 »
	über 5,400,000	»	=	20 »

Die Gesamtpunktzahl, die eine Gemeinde so auf sich vereinigt, entspricht der Nummer der Besoldungsklasse und bestimmt die Höhe der Gemeindeanteile per Lehrstelle wie folgt:

9. Nov.	1 Punkt	=	1. Bes.-Kl.	=	Fr.	600
1926.	2 Punkte	=	2. »	=	»	700
	3 »	=	3. »	=	»	800
usw. bis						
	20 und mehr Punkte	=	20. Bes.-Kl.	=	Fr.	2500

§ 9. Sollte sich aus der Einreihung der Gemeinden nach dieser Berechnung nicht das gesetzlich vorgesehene Anteilsverhältnis des Staates und der Gemeinden an der Grundbesoldung ergeben, so kann der Regierungsrat in der Einreihung der Gemeinden nach dem Steuerfuss eine entsprechende allgemeine Verschiebung vornehmen.

§ 10. Wo im Hinblick auf besondere Steuer-, Erwerbs-, Verkehrs- oder Lebensverhältnisse die Einreihung einer Gemeinde nicht als zutreffend erscheint, ist der Regierungsrat befugt, eine Untersuchung anzurufen und nach deren Ergebnis die Gemeinde in eine höhere oder niedrigere Besoldungsklasse zu versetzen (Art. 9 Bes.-Ges.).

§ 11. Von der Grundbesoldung der Arbeitslehrerinnen der Primarschule im Betrage von Fr. 450 übernehmen die Gemeinden

in der	1. bis	4. Besoldungsklasse	Fr.	125
»	»	5. » 8.	»	175
»	»	9. » 12.	»	225
»	»	13. » 16.	»	275
»	»	17. » 20.	»	325

II. Mittelschulen.

§ 12. Der Anteil der Gemeinden an der Grundbesoldung der Lehrkräfte der Sekundarschulen und der Progymnasien ohne eine Oberabteilung beträgt je nach ihrer

kanziellen Leistungsfähigkeit für jede Lehrstelle Fr. 1600
bis Fr. 3500 (Art. 19 Bes.-Ges.) 9. Nov.
1926.

§ 13. In der Regel bleiben die Gemeinden für ihren Anteil an der Besoldung der Mittellehrer der gleichen Besoldungsklasse zugeteilt, in die sie für die Besoldungen der Lehrkräfte der Primarschule eingereiht wurden, und haben per Lehrstelle der Mittelschule Fr. 1000 mehr auszurichten als bei der Primarschule.

§ 14. In allen Fällen, wo sich die Einreihung der Mittelschule nicht ohne weiteres aus derjenigen der Primarschule ergibt, wird sie vom Regierungsrat unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Verhältnisse vorgenommen.

§ 15. Wenn eine Gemeinde von Schülern anderer Gemeinden oder von diesen Gemeinden selber Schulgelder bezieht, so kann der Regierungsrat, wenn die Höhe dieser Beiträge es rechtfertigt, diese Gemeinde für die Besoldung ihrer Mittellehrer in eine höhere Besoldungsklasse versetzen.

§ 16. Von der Grundbesoldung der Arbeitslehrerinnen der Mittelschulen im Betrage von Fr. 500 übernehmen die Gemeinden:

in der 1. bis 4. Besoldungsklasse	Fr. 150
» » 5. » 8. » 200	
» » 9. » 12. » 250	
» » 13. » 16. » 300	
» » 17. » 20. » 350	

III. Schlussbestimmung.

§ 17. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Dekretes beauftragt. Es tritt auf den Beginn des

9. Nov. Schuljahres 1927/1928 in Kraft und ersetzt dasjenige
1926. vom 15. November 1921.

Bern, den 9. November 1926.

Im Namen des Grossen Rates:

Der Präsident:

G. Gnägi,

Der Staatsschreiber:

Rudolf.

Kantonale Vollziehungsverordnung

19. Nov.
1926.

zum

Bundesgesetz betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen vom 13. Juni 1917 und zu der zudienenden eidgenössischen Vollziehungsverordnung vom 30. August 1920.

Änderung von § 23, Ziffer 1.

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Landwirtschaftsdirektion,
beschliesst:**

I. Der § 23 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. April 1921 zum eidgenössischen Tierseuchengesetz und der eidgenössischen Vollziehungsverordnung hierzu wird abgeändert wie folgt:

1. Formular A (Gesundheitsschein für ein Tier des Pferde- oder Rindergeschlechtes):

Stempel zugunsten der Tierseuchenkasse . Fr. 1.—
 Schreibgebühr „ — . 50
Total Fr. 1. 50

II. Dieser Beschluss tritt auf den 1. Januar 1927 in Kraft.

Bern, den 19. November 1926.

Im Namen des Regierungsrates:

Der Präsident:

W. Bösiger,

Der Staatsschreiber:

Rudolf.

15. Okt.
30. Nov.
1926.

Verordnung

über

das Hausieren mit Butter und Käse.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf:

1. die Art. 44 und 54 der Verordnung des Bundesrates vom 23. Februar 1926 betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen;
 2. Art. 27, Ziffer 4, des Gesetzes vom 9. Mai 1926 über den Warenhandel, das Wandergewerbe und den Marktverkehr;
- auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschliesst:

I. Butter.

§ 1. Das Hausieren mit Butter ist verboten; ebenso die hausiermässige Bestellungsaufnahme bei Selbstverbrauchern.

II. Käse.

§ 2. Das Hausieren mit Kräuterkäse und Weichkäse in Stücken von höchstens 500 g Gewicht ist gestattet. Die Ortspolizeibehörde ist jedoch befugt, auch diesen Hausierhandel in ihrer Gemeinde zu untersagen.

§ 3. Die Direktion des Innern kann Gemeindebehörden ermächtigen, auf ihrem Gebiet Bewilligungen zum Hausieren mit andern Käsesorten zu erteilen, sofern das Bedürfnis für diesen Hausierhandel nachgewiesen wird.

§ 4. Die von der Direktion des Innern in Anwendung von § 2 der Verordnung vom 18. Mai 1926 betreffend das Hausieren mit Käse erteilten Bewilligungen fallen am 31. Dezember 1926 dahin.

15. Okt.
30. Nov.
1926.

III. Straf- und Schlussbestimmungen.

§ 5. Widerhandlungen gegen diese Verordnung unterliegen den Strafbestimmungen des eidgenössischen Lebensmittelgesetzes und eventuell denjenigen des kantonalen Gesetzes über den Warenhandel, das Wander gewerbe und den Marktverkehr vom 9. Mai 1926.

§ 6. Durch diese Verordnung werden aufgehoben:

1. § 27 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 20. Juli 1909 zum Bundesgesetz vom 8. Dezember 1905 betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen;
2. die Verordnung vom 18. Mai 1926 betreffend das Hausieren mit Käse.

§ 7. Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Bundesrat in Kraft. Sie ist im Amtsblatt bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 15. Oktober/30. November 1926.

Im Namen des Regierungsrates:

Der Vicepräsident:

Dr. C. Moser,

Der Staatsschreiber:

Rudolf.

Vom Bundesrat genehmigt am 26. November 1926.

Staatskanzlei.

8. Dez.
1926.

Beschluss

betreffend

Änderung des Namens der Gemeinde Rüdtlichen.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Gemeindedirektion,
beschliesst:

I. Der Einwohnergemeinde Rüdtlichen wird unter Rücksichtnahme auf ihren bezüglichen Beschluss vom 8. November 1926 gestattet, in Zukunft den Ortsnamen „Rüdtlichen-Alchenflüh“ zu führen.

II. An der bestehenden Umschreibung und Organisation der Gemeinde wird damit nichts geändert.

III. Die Führer der öffentlichen Bücher werden angewiesen, von der Namensänderung Vormerk zu nehmen. Dabei sind die allfällig vorgesehenen Gebühren zu beziehen.

Bern, den 8. Dezember 1926.

Im Namen des Regierungsrates:

Der Präsident:

W. Bösiger,

Der Staatsschreiber:

Rudolf.

Reglement23. Dez.
1926.

für die

Patentprüfung von Sekundarlehrern des Kantons Bern.
(Abänderung.)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Unterrichtsdirektion,
beschliesst:

I. Der § 11, Ziffer 20, und der § 15 des Reglements für die Patentprüfungen von Sekundarlehrern des Kantons Bern vom 31. März 1919 werden in folgender Weise abgeändert:

§ 11, Ziffer 20, Gesang.

- a) Im Gesang: Solmisation, Vortrag einer zweistimmigen Solfeggie, vom Blatt singen; Vokalisation deutsch und französisch; Sprechtechnik, Kenntnis der Stimmenmechanismen mit besonderer Berücksichtigung der Kinderstimme; Vortrag vorbereiteter und vom Blatt gesungener Lieder;
- b) In der Musiktheorie: Intervallen-, Akkord- und Modulationslehre, Harmonisation einer Melodie, Aussetzung eines bezifferten Basses, Kenntnis der wichtigsten musikalischen Formen, Musikdiktat;
- c) Im Instrumentalfach: Beherrschung des Instruments zur Verwendung im Schulgesangunterricht;
- d) In der Schulgesangsmethodik: Einüben eines zweistimmigen Liedes in einer Schulkasse.

23. Dez.
1926.

§ 15. Das Patent kann einem Bewerber nicht erteilt werden, wenn er in einem Fach die Note 1 oder in zwei Fächern die Note 2 oder in drei Fächern eine Note unter 4 erhalten hat, oder wenn der Durchschnitt sämtlicher Fachzensuren die Zahl 4 nicht erreicht, einem Bewerber der sprachlich-historischen Richtung ausserdem auch dann nicht, wenn er in der Muttersprache mit einer Note unter 4 beurteilt worden ist.

Wird einem Bewerber das Patent verweigert, so darf er eine zweite und gegebenenfalls eine dritte und letzte Prüfung bestehen. Bei dieser Wiederholung sind die Kandidaten in denjenigen Fächern, in denen sie wenigstens die Note 5 erreicht haben, einer neuen Prüfung enthoben. Erreicht der Durchschnitt sämtlicher Noten die Zahl 4, so beschränkt sich die Wiederholung auf eine Nachprüfung in denjenigen Fächern, in denen der Bewerber eine Note unter 4 erhalten hat. Bewerber der sprachlich-historischen Richtung, die einzig wegen einer zu geringen Note in Muttersprache nicht patentiert werden, haben nur in diesem Fache eine Nachprüfung zu bestehen.

II. Dieser Beschluss tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Bern, den 23. Dezember 1926.

Im Namen des Regierungsrates:

Der Präsident:

W. Bösiger,

Der Staatsschreiber:

Rudolf.

